



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Das Eheverbot des Ehebruchs in Deutschland vom
Beginn des Zweiten Deutschen Kaiserreiches 1871 bis
zur Abschaffung 1976“

Verfasserin

Grete Mik

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 312 332

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Geschichte

Betreuerin / Betreuer:

Univ. Prof. Dr. Edith Saurer

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	2
2. RECHTS- UND SOZIALGESCHICHTE DES EHEHINDERNISSES WEGEN EHEBRUCHS IN DEUTSCHLAND VOM BEGINN DES ZWEITEN DEUTSCHEN REICHES 1871 BIS ZUR ABSCHAFFUNG DES VERBOTES 1976.....	4
2.1 STAATSBILDUNG UND EHERECHT	4
2.1.1. Die Konsolidierung.....	4
2.1.2. Kampf zwischen Staat und Kirche.....	6
2.1.3. Die althergebrachten Ehe- und Scheidungsgesetze sowie das Ehehindernis des Ehebruchs in den großen Gesetzbüchern des 19. Jahrhunderts der deutschen Einzelstaaten vor 1875.....	6
<i>Exkurs über die historische Entwicklung der Ehe.....</i>	6
<i>Das gemeine Eherecht in Deutschland</i>	8
<i>Vom alten Hausstand zur bürgerlichen Familie - das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten (ALR) von 1794.....</i>	10
<i>Vorrevolutionäres Recht - der Code civil von 1804 (Cc).....</i>	13
<i>Das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch von 1863</i>	14
<i>Der Codex Maximilianus Bavaricus civilis - das alte Bayerische Landrecht von 1756</i>	15
<i>„Es ist aktenmäßig zu machen, daß der Wiederverhehlung ein polizeiliches oder anderes Hindernis nicht im Wege steht“ - die landesherrliche Dispenspraxis</i>	16
2.1.4. Die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Kaiserreich	23
<i>Die bürgerlichen Ehegesetze.....</i>	24
<i>Kampf um die Zivilehe.....</i>	26
<i>Gleiches Recht für alle - das neue Ehescheidungsrecht.....</i>	28
<i>Ehebruch als Ehehindernis im Personenstandsgesetz von 1875 und im BGB.....</i>	31
<i>Die Wirkung der Ehe- und Scheidungsgesetze des BGB in der Zeit von 1900 bis 1938.....</i>	38
<i>„Es ist anzunehmen, daß die angestrebte Ehe von Bestand sein wird“ - Ansuchen um Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs in den Jahren von 1900 bis 1938.....</i>	41
2.2. DIE EHE IM DIENSTE DER VOLKSGEMEINSCHAFT.....	53
2.2.1. Gegen „Ehen, die tot sind, obwohl beide Ehepartner leben“ – die Scheidungsgesetze der Nationalsozialisten ..	54
2.2.2. Eheverbot wegen Ehebruchs.....	59
<i>Förderung der „völkisch wertvollen“ Ehen durch den Staat - die Gerichtspraxis bei der Befreiung vom Eheverbot wegen Ehebruchs in der Zeit von 1938 bis 1945.....</i>	61
<i>Die Wirkung des Scheidungsrechts und des Eheverbotes unter dem Nationalsozialismus.....</i>	67
2.3. DER RÜCKZUG DES STAATES AUS DER EHE UND DIE ABSCHAFFUNG DES EHEVERBOTES WEGEN EHEBRUCHS – DAS ERSTE EHERECHTSREFORMGESETZ VON 1976 (EHERG).....	69
2.3.1. Deutschland nach 1945.....	70
<i>Gerichtsroutine - die Zeit von 1946 bis zur Beseitigung des Eheverbotes wegen Ehebruchs..</i>	70
2.3.2 <i>Schlussbeurteilung zur Befreiungspraxis</i>	73
2.3.3. <i>Das erste Eherechtsreformgesetz von 1976 (1. EHERG)</i>	74
3. ZUSAMMENFASSENDE SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	76
3.1. LITERATUR UND QUELLEN	76
3.2. DER WANDEL IN DER BEDEUTUNG DER EHE.....	77
3.3. DAS SCHEIDUNGSGESCHEHEN ZWISCHEN GESETZ UND REALITÄT.....	78
3.4. DIE ENTWICKLUNG DES EHEHINDERNISSES BZW. -VERBOTES.....	79
4. LITERATURLISTE	81
4.1. PRIMÄRLITERATUR	81
4.2. SEKUNDÄRLITERATUR	81
5. ANHANG	86
6. BEILAGEN.....	88

1. Einleitung

Die Ordnung der Ehe beruht auf den sittlichen, politischen und religiösen Überzeugungen von Gesellschaften. Deshalb haben Ehe und Familie in den zivilen Gesetzbüchern immer vorrangige Bedeutung. Der Wert der Ehe für Staat und Gesellschaft veränderte sich aber im Lauf der Zeit infolge von politischen und sozialen Verschiebungen. Dieser Wandel soll im Zusammenhang mit dem Eheverbot wegen Ehebruchs aufgezeigt werden.

Meine Arbeit befasst sich mit der Entwicklung des gesetzlichen Ehehindernisses des Ehebruchs während der Zeit vom Beginn des zweiten Deutschen Kaiserreiches 1871 bis zur Abschaffung 1976. Da Gesetze auch auf Ereignisse und breitere gesellschaftliche Diskussionen reagieren, werde ich nicht nur die Rechtsgeschichte, sondern auch den sozialen und politischen Kontext beleuchten.

Die Gesetzgebung, die mein Thema betrifft, befand sich im Spannungsfeld zwischen Kirche und Staat und war bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges sehr stark durch moralische und religiöse Werte bestimmt. Diese traten erst in der Weimarer Republik etwas in den Hintergrund. Während der nationalsozialistischen Diktatur wurde die Ehe den Interessen dieses Systems untergeordnet. Schließlich zog sich 1977 der Staat zumindest größtenteils aus dem privaten Bereich der Ehe zurück.

Der Hauptteil meiner Arbeit, die Rechts- und Sozialgeschichte des Eheverbots, ist chronologisch in drei Teile gegliedert. Im ersten und umfangreichsten Abschnitt stehen die Gesetzbücher, die in den deutschen Einzelstaaten bis 1875 gültig waren, sowie die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich im Mittelpunkt. Bei Letzterem handelt es sich um die Peripetie vom kirchlich dominierten Eherecht zur staatlichen Ehegesetzgebung. Die aus politischen Gründen von den nationalsozialistischen Machthabern erzwungenen Ehegesetze von 1938 bilden den zweiten Teil. Zuletzt kommt das infolge von gesellschaftlichen Veränderungen notwendig gewordene 1. Eherechtsreformgesetz 1976 zur Sprache, das das Eheverbot wegen Ehebruchs abschaffte. In allen drei Teilen wird nicht nur das Eheverbot wegen Ehebruchs besprochen, sondern auch das Eheschließungs- und

Scheidungsrecht. Letztere waren eng mit dem Ehehindernis verbunden, weil sie die Bedingungen, die Ehebrecher bei einer Wiederverhehelichung zu erfüllen hatten, vorgaben.

Da das Eheverbot wegen Ehebruchs nur ein Nebenthema der Ehegesetzgebung war, wurde es in den politischen Gremien nicht sehr ausführlich debattiert. Auch der Gesetzestext macht immer nur einige Zeilen aus. Trotzdem sind alle politischen Meinungen zu diesem Thema und die Begründungen für die dazu erlassenen Gesetze gut dokumentiert.

Die bisher einzige Arbeit, die sich ausschließlich mit meinem Thema beschäftigt, ist die Dissertation von Martin Kiesling,¹ in der er sich mit der rechtsgeschichtlichen Entwicklung des Eheverbotes wegen Ehebruchs bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches auseinandersetzt. Für die Geschichtswissenschaft war dieses Eheverbot bis heute kein Thema. Einzig Dirk Blasius hat in seinen Schriften, die sich mit der Ehescheidung in Deutschland befassen, einige Male dieses Problem angesprochen. Eine strukturgeschichtliche Arbeit, die sich nur mit diesem Verbot beschäftigt und die ganze Spanne seines Bestehens erfasst, liegt bis jetzt nicht vor. Was ich über die Geschichte des Ehehindernisses des Ehebruchs in Erfahrung bringen konnte, setzt sich aus vielen Mosaiksteinen zusammen, die ich durch Dispens- bzw. Befreiungsakte mit den Zeitumständen zu verknüpfen suchte.

Bei meinen Recherchen um einschlägige Gerichtsakten wurde ich nur in zwei Staatsarchiven Bayerns fündig. Die anderen Archive bewerteten die Akten betreffend Eheverbote als nicht archivwürdig und haben sie eingestampft, andere haben sie im Laufe der Zeit aus verschiedenen Gründen eingebüßt. Die mir zur Verfügung stehenden 250 Dispensakten geben jedoch einen einigermaßen zufrieden stellenden Einblick in die Machtverhältnisse und Lebensbedingungen, ja sogar ein wenig in die Entwicklung der Frauenrechte.

Beim Wandel der Rechts- und Sozialstrukturen spielte die Gründung des Zweiten Deutschen Reiches eine wichtige Rolle.

¹ Kiesling, Martin: Der Ehebruch als Ehehindernis. Diss Uni Leipzig 1914.

2. Rechts- und Sozialgeschichte des Ehehindernisses wegen Ehebruchs in Deutschland vom Beginn des Zweiten Deutschen Reiches 1871 bis zur Abschaffung des Verbotes 1976

2.1 Staatsbildung und Eherecht

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich (BGB)

2.1.1. Die Konsolidierung

Von Anfang an hatte Preußen die führende Rolle im deutschen Kaiserreich. Seine Vorherrschaft beruhte auf der ökonomischen Stärke, die sich infolge der ihm im Laufe des 19. Jahrhunderts zugefallenen Gebiete entwickelt hatte, ferner auf der in Oberschlesien anlaufenden Industrialisierung sowie auf der politischen Hegemonie, die sich aus der Schlüsselstellung ergab, die der preußische Reichskanzler Bismarck bei der Reichsgründung und Reichsverfassung eingenommen hatte. Preußen war nicht nur das flächenmäßig größte und bevölkerungsreichste, sondern auch wirtschaftlich das potenteste Land des Reiches. Im Deutsch-französischen Krieg war Preußen führend, was die süddeutschen Staaten veranlasste, an der Seite Preußens zu kämpfen. Nach dem Kriegsende 1871 gelang die Ausweitung des Norddeutschen Bundes zum Zweiten Deutschen Kaiserreich. Die Vorrangstellung Preußens war unbestritten und drückte sich zunächst in der Krönung des preußischen Königs zum Deutschen Kaiser Wilhelm I. aus, sodann auch darin, dass der preußische Ministerpräsident Bismarck die Führung des Kaiserreichs in der dominanten Position des Reichskanzlers bestimmte.

Die Kräfte, die ihn bei der Konsolidierung des neuen Reiches unterstützten, kamen aus dem Bürgertum. Sie organisierten sich in der liberalen Deutschen Fortschrittspartei, deren erklärtes Ziel die Demokratisierung des Reiches sowie die Trennung von Staat und Kirche war. Nicht die agrarischen oder konservativen Schichten, schon gar nicht die Arbeiterschaft, sondern die Liberalen als Träger des wirtschaftlichen und ideellen Fortschritts waren zu Anfang Bismarcks Weggefährten.

Am Beginn hatte das Deutsche Kaiserreich mit großen inneren Spannungen zu kämpfen, die sich aus der Gegnerschaft zwischen den alten und neuen Gesellschaftsschichten, dem

Parlament und der Regierung, dem Staat und der Kirche ergaben. Traditionelle Führungseliten fühlten sich durch die Demokratisierung in Frage gestellt und eingeengt. Der seine Befugnisse ausweitende Staat entzog anderen Institutionen, besonders den Kirchen, Bereiche, für die sie Jahrhunderte lang zuständig gewesen waren und nahm deren Aufgaben selbst in die Hand.

Dadurch wurden die nationale Stabilisierung und der innere Ausgleich erschwert. Wie wir sehen werden, gelang dem deutschen Staat unter Aufbietung aller Kräfte der Wandel vom Hoheitsstaat zum modernen Sozialstaat mit einheitlichem Recht für alle, zu Parlament und allgemeinem Wahlrecht. Er schuf damit unerlässliche Voraussetzungen für seinen Aufstieg zur führenden Macht Europas.

Wirtschaftliche Umwälzungen, die durch die Industrialisierung in Gang gebracht worden waren, setzten sich im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts mit großer Geschwindigkeit fort. Sie verursachten neue Lebensverhältnisse für die Menschen. Die dynamische Entwicklung der Industrie brachte Wohlstand, aber auch Krisen und Konflikte. Während die Städte wuchsen, befand sich die agrarische Welt im Rückzug. Der Anteil der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten ging anhaltend zurück: 1882 waren in Deutschland 42,5 Prozent der Erwerbstätigen, 1907 nur noch 28,6 Prozent der Erwerbstätigen dort beschäftigt². Durch diese Landflucht kam es zur Zerschlagung der vorindustriellen Großfamilie.

In den Industriestädten, Verwaltungszentren und Handelsmonopolen entwickelte sich nicht nur die Arbeiterschaft, das Proletariat, sondern auch die Schicht eines neuen Mittelstandes, in dem die Angestellten eine immer größere Rolle spielten. Die soziale Umschichtung und besonders die Arbeiterfrage waren das große soziale Problem dieser Zeit. Die unteren Schichten wussten wenig von den machtpolitischen Kämpfen der Obrigkeiten und den neuen Ehegesetzen. Ihre Wirklichkeit sah anders aus. In den sozialen Unterschichten des 19. Jahrhunderts war das „Konkubinat“, die so genannte „wilde Ehe“, noch immer sehr weit verbreitet³.

Für die Gleichbehandlung aller Staatsbürger in den Ehegesetzen, die vor der Reichsgründung in einigen deutschen Einzelstaaten noch von den kirchlichen Obrigkeiten bestimmt wurden, war die Einführung der staatlichen Zivilehe sehr wichtig. Hauptsächlich um sie entbrannte ein jahrzehntelanger Streit.

² Propyläen, Geschichte Europas. Frankfurt/Main und Berlin: Ulstein 1991, S 162.

³ Blasius, Dirk: Ehescheidung in Deutschland 1784 – 1945. Scheidung und Scheidungsrecht in historischer Perspektive. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1987, S 82.

2.1.2. Kampf zwischen Staat und Kirche

Der Machtkampf zwischen weltlicher und geistlicher, in diesem Fall christlicher Herrschaft, deren Wurzeln weit in die Vergangenheit reichten, eskalierte 1870 mit dem Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit. Nachdem eine Gruppe von Katholiken die päpstliche Unfehlbarkeit nicht anerkannt hatte und als „Altkatholiken“ eine eigene Glaubensgemeinschaft gründete, die der Staat auch noch anerkannte, schlossen sich die konservativen Christen in der Zentrumsparlei gegen den Staat zusammen. Das Zentrum verfolgte nicht nur theologische, sondern auch hochpolitische Ziele. Seine Forderung war die „Abwehr jeden Angriffs auf die Unabhängigkeit der kirchlichen Organe“⁴, ihre Hauptfeinde waren die Liberalen und Sozialdemokraten. Die Zentrumsparlei ging sofort in Opposition zur Regierung. Bismarck sah sich zum Eingreifen gezwungen und veranlasste ab 1871 „Kampfgesetze“ im Sinn der Trennung von Staat und Kirche, deren Befolgung der Papst im Gegenschritt mit Exkommunikation bedrohte. Nach jahrelangem Streit mit der Kurie musste Bismarck aber erkennen, dass man eine durch lange Tradition in den Menschen verbundene Kraft durch Gesetze und Polizeimaßnahmen nicht so schnell beseitigen kann. Im Gegenteil, auf die Repression folgte verstärkter Widerstand. Der Kanzler war gezwungen, viele Verfügungen zurück zu nehmen. Die obligatorische Zivilehe, die 1874 im Zusammenhang mit dem Kulturkampf in Preußen und ein Jahr später im ganzen Reich eingeführt worden war, blieb jedoch bestehen.

Bismarck erlitt eine schwere Niederlage. Der deutsche Liberalismus war gespalten, das Kaiserreich innenpolitisch geschwächt, während andererseits die Macht der Kirche über die breiten Volksmassen nicht gebrochen werden konnte. Als eine nicht zu unterschätzende Folge des Kulturkampfes erwies sich die Konfessionalisierung der Ehepolitik. Noch 50 Jahre später, in den Anfangsjahren der Weimarer Republik, war politisches Denken und Handeln von konfessioneller Spaltung beherrscht und behindert⁵.

2.1.3. Die althergebrachten Ehe- und Scheidungsgesetze sowie das Ehehindernis des Ehebruchs in den großen Gesetzbüchern des 19. Jahrhunderts der deutschen Einzelstaaten vor 1875

Exkurs über die historische Entwicklung der Ehe

⁴ Treue, Wilhelm: Deutsche Geschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Augsburg: Weltbild 1989, S 690.

⁵ Treue, S 711..

Das Wesen der Ehe, ihren Zweck und Charakter ganz kurz zu beleuchten, ist für die weiteren Ausführungen von grundsätzlichem Interesse. Die Ehe ist „eine durch Sitte, Religion und Recht legitimierte Form des Zusammenlebens zweier Personen verschiedenen Geschlechts“, die den Beteiligten bestimmte Rechte und Pflichten zubilligt beziehungsweise auferlegt.⁶ Da sie in der Regel auf gemeinsame Elternschaft angelegt ist, soll sie auf Dauer eingerichtet werden. Sie galt im Christentum von je her als Sakrament. Das Eheband war unauflöslich. Auf dem sakramentalen Charakter der Ehe, der sich im Mittelalter durchsetzte und im Tridentiner Konzil zum Dogma erklärt wurde, gründet sich die christliche Forderung nach ausschließlicher Herrschaft über die Ehe, welche sie schon zur Zeit der Karolinger durchsetzen konnte. Immer seltener waren staatliche Entscheidungen in Ehesachen, bis sie an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert ganz aufhörten. Lange Zeit war eine Ehe nur dann gültig, wenn der Pfarrer die Trauung vornahm. Dieser Klerikalisierung der Ehe hat erst Martin Luther widersprochen. Für ihn und die Protestanten war die Ehe ein „weltlich Ding“, das der weltlichen Gewalt unterstehe. Als Konsequenz dazu ging die Ehegerichtsbarkeit und Gesetzgebung in protestantischen Staaten auf die dem Glauben entsprechenden Landesfürsten über. Der erste große Konflikt zwischen Staat und katholischer Kirche war die Einführung der Zivilehe in Österreich durch das Josephinische Ehepatent vom Jänner 1783 und in Frankreich nach der Revolution durch den Code civil, womit beide Staaten ihre Ansprüche auf die Ehe erhoben. Damals wurde die Vorherrschaft der Kirche auf dem Gebiet der Ehe erstmals durchbrochen.

Überhaupt geben die Heiratsstrategien der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten Aufschluss über die Normen der Gesellschaftsordnung, deren fundamentalste Basis die Ehe darstellt. Aus religiösen, moralischen, sowie sozialen Gründen hatte der Staat lange Zeit fundamentales Interesse am Bestand der Ehen. Er bestrafte den Ehebruch und verweigerte in Zweifelsfällen die Heiratserlaubnis für Ehebrecher und deren Mitschuldige. Auf der anderen Seite förderten manche Staaten aus Eigeninteresse die Bevölkerungsvermehrung, erleichterten Scheidung und Eheschließung der beiden Ehebrecher. Abgesehen von staatlichen Konzepten hatten immer auch gesamtgesellschaftliche Umbrüche große Auswirkungen auf die Ehe. Vor allem sie verursachten den Wertewandel im Ehebruch.

⁶ Michael Buchberger (Begr.)/Walter Kasper (Hg.): Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 3. Freiburg im Breisgau u.a.: Herder 1995. 3. Auflage, S 467.

Im deutschen Territorium, das Jahrhunderte lang aus souveränen Einzelstaaten bestand, beruhten die Eherechte auf verschiedenen regionalen Traditionen, deren Grundlagen sich aus dem Herkommen, der Mentalität der Menschen und der Religion herleiteten. Die in den verschiedenen deutschen Landrechten vorgeschriebenen Ehescheidungsgesetze spannten einen Bogen von der Unlösbarkeit des Ehebandes bis zur „weltlichen“ Scheidung dem Bande nach. Sie orientierten sich entweder am „gemeinen Recht“, am Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten, am Code civil, am Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch oder an Partikulargesetzgebungen, die sich im Wesentlichen an einen der großen Rechtskomplexe anschlossen und keine selbständige Bedeutung hatten. Diese verschiedenen Ehegesetze waren mehr oder weniger fortschrittlich und hatten das Rechtsbewusstsein des Volkes geprägt. Darauf musste der neue Staat bei der Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm Rücksicht nehmen. Um das neue Eherecht in Deutschland zu verstehen, ist ein Blick auf die früheren Landesgesetze notwendig.

Das gemeine Eherecht in Deutschland

Das zersplitterte Gebiet, in dem das gemeine Recht galt, war zusammengekommen nach Preußen das zweitgrößte Rechtsgebiet Deutschlands (Beilage 1).⁷ 1880 lebten 15,5 Millionen Deutsche (34,4 %) entweder nach katholischem oder nach protestantischem, gemeinem Eherecht. Das in den gemeinrechtlichen Ländern geltende Eherecht war sowohl kirchlich als auch staatlich anerkannt. Diese politische und religiöse Einheit, die nicht nur, aber besonders die Ehesachen betraf, bildete bis zur Französischen Revolution und länger die Grundlage der so genannten christlichen Staaten.

Für Katholiken war die Ehe ein Sakrament, das Eheband unauflöslich. Nach kanonischem Recht gab es nur drei Möglichkeiten, sie vollständig zu lösen: Vor ihrem Vollzug, durch Eintritt in einen Orden oder durch Ungültigkeitserklärung. In den allermeisten Fällen kam es aber nur zu einer Trennung von Tisch und Bett, die bei schweren Ehevergehen dauernd, sonst zeitlich begrenzt ausgesprochen wurde. Die dauernde Trennung genehmigte der Richter bei Ehebruch, die zeitweilige Trennung bei körperlicher Misshandlung, Lebensnachstellung, bösllicher Verlassung oder Gefährdung des Seelenheils durch die/den Beklagte/n. Nach katholischem Recht war die Klage auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens möglich, das entsprechende Urteil konnte gemäß Zivilprozessordnung erzwungen werden.⁸ Den meisten

⁷ Wolf, Ernst/Lüke Gerhard/Hax, Herbert: Scheidung und Scheidungsrecht. Grundfragen der Ehescheidung in Deutschland. Untersucht an Hand von Statistiken. Tübingen: Mohr 1959, S 487.

⁸ Wolf/Lüke/Hax, S 47.

Katholiken war eine Trennung dem Bande nach, und damit auch eine Wiederverheiratung, erst nach dem Tod des betrogenen Ehegatten möglich. Erst ab 1875 gestatteten die Bestimmungen des Reichspersonenstandgesetzes auch den katholischen Staatsbürgern die Scheidung und die Verehelichung der Ehebrecher unter bestimmten Voraussetzungen.

Nach dem alten katholischen Kirchenrecht war Ehebruch eine schwere Sünde, und zwar für beide Geschlechter gleichermaßen. Er war anfangs mit einer Buße belegt, die jede eheliche Gemeinschaft entweder vorübergehend oder dauernd verbot und wirkte sich damit auch auf die Verehelichung von Ehebrechern hemmend aus. Später konnten sie nach Verbüßung einer Strafe heiraten, wenn es der Bischof erlaubte. Ab dem 9. Jahrhundert mussten die Bischöfe den Dispens verweigern, wenn einer der Ehebrecher dem betrogenen Gatten nach dem Leben getrachtet hatte bzw. dann, wenn sich die Ehebrecher für den Fall des Todes des betrogenen Ehegatten die Ehe versprochen hatten. Erst Papst Innozenz III. schaffte im 12. Jahrhundert in diesen beiden Fällen die Bußstrafe ab und verankerte stattdessen ein trennendes, öffentliches Ehehindernis im gemeinen kanonischen Recht.⁹ Die beiden Ehebrecher durften einander bei diesen schweren Vergehen nicht heiraten. Es gab aber Dispens vom Eheverbot.

Wie ernst das Problem des Ehebruchs von den Menschen im 19. Jahrhundert noch genommen wurde, zeigt ein Beispiel aus dem katholischen Österreich. Anlässlich einer Generalbeichte im Jahr 1837 kam eine alte, verborgen gehaltene Schuld zu Tage, die ein Paar vor vielen Jahren wegen Ehebruchs auf sich geladen hatte. Obwohl die beiden schon seit 16 Jahren glücklich verheiratet waren, war ihre Ehe, die sie verbotswidrig geschlossen hatten, nach kanonischem Recht nichtig und wurde erst jetzt vom Bischof, dem dieser Fall anonym vorgelegt wurde, unter bestimmten Bußauflagen geheilt.¹⁰

Das protestantische Scheidungsrecht lehnte das katholische Dogma von der Unauflöslichkeit des Ehebandes ab. Ehebruch und böslliche Verlassung waren als absolute Scheidungsgründe anerkannt. Während ein Teil der protestantischen Ehegerichte nur diese beiden Scheidungsgründe gelten ließ, hat die Gerichtspraxis der Anhänger der „milden“ protestantischen Richtung mit der Zeit auch alle einseitigen Verschuldensgründe zugelassen,

⁹ Kiesling, S 6 f.

¹⁰ Saurer, Edith: Frauen und Priester. Beichtgespräche im frühen 19. Jahrhundert. In: Richard von Dülmen (Hg.): Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung II. Frankfurt/Main: Fischer 1990, S 141-170, S 157.

die eine grobe Verletzung des ehelichen Rechts darstellten.¹¹ Dauernde Trennung von Tisch und Bett gab es nicht, die Ehen wurden dem Bande nach geschieden. Für eine vorübergehende Trennung sprach sich der Richter meist dann aus, wenn kein ausreichender Scheidungsgrund vorhanden war und die Versöhnung der Eheleute möglich schien.¹²

Für Luther galt der Ehebruch als schweres Verbrechen, das bestraft werden musste. Er verurteilte jedoch das christliche **Ehehindernis** infolge Ehebruchs als „schriftwidrige Einengung der Eheschließungsfreiheit“. Ohne die Kirchengesetze dem entsprechend zu ändern, verlangten die Reformatoren bei Ehebruch entsprechende Sühne, ohne ein Eheverbot auszusprechen. Nach einem Jahrhundert der Praxis nach Luthers Standpunkt kehrte man im Laufe des 17. Jahrhunderts zu den ursprünglichen Bestimmungen des gemeinen kanonischen Eherechts zurück. Der Ehebruch hatte nun wieder, wie bei den Katholiken, in besonders schweren Fällen ein dauerndes Eheverbot zur Folge.¹³

Im Laufe der Zeit verschärften die meisten deutschen Landesgesetzgeber – im Einvernehmen mit den Kirchen – die Folgen des Ehebruchs und belegten jeden gerichtlich nachgewiesenen Ehebruch mit Eheverbot. Dispens war möglich. Ehebruch war in den Gesetzbüchern selbst oder in deren späteren Ergänzungen der Länder Preußen, Bayern, Württemberg, Baden und Schleswig-Holstein als trennendes, öffentliches Ehehindernis festgeschrieben.¹⁴

Vom alten Hausstand zur bürgerlichen Familie - das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten (ALR) von 1794

Friedrich II. erklärte die Familie zum kleinsten Glied der Gesellschaft und stellte sie unter die Kontrolle des Staates. Dazu gehörte die Einschränkung des Begriffs Familie auf einen begrenzten Personenkreis, dem gegenüber Versorgungspflicht bestand. Die beginnende Aufsicht des Staates über die Familie, die vor allem dem Schutz der Kinder diente, drückte sich in der Beschneidung der hausväterlichen Rechte aus. Den Ehefrauen dagegen gewährte das Landrecht Schutz ihres Vermögens. Mit der teilweisen Lösung der Ehefrau und Kinder

¹¹ Schleifer, Carl Hermann: Die Ehescheidung im deutschen Rechtskreis des 19. Jahrhunderts. Diss Uni Kiel 1972, S 7.

¹² Wolf/Lüke/Hax, S 51.

¹³ Kiesling, S 7 f.

¹⁴ Kiesling, S 8.

aus der häuslichen Herrschaftsordnung sowie mit dem liberalen Scheidungsrecht leitete der preußische Gesetzgeber die Individualisierung seiner Gesellschaft ein.¹⁵

Schon im frühen 18. Jahrhundert entstanden im Zusammenhang mit den Ideen der Aufklärung Bestrebungen, den kirchlichen Einfluss auf die Ehe zurück zu drängen. Das führte in einigen Staaten, vor allem in Preußen, dazu, die Ehegerichtsbarkeit, also Scheidungen und Nichtigkeiten von Ehen auf staatliche Stellen zu übertragen. An der Spitze der protestantischen Kirchenleitung stand als weltliche Obrigkeit der Landesherr, der den Einfluss der Kirche auf die Ehe immer mehr zu verdrängen suchte¹⁶.

Im Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 bestimmte der absolutistische preußische Staat die Ehe zu einer weltlichen Angelegenheit, die wegen ihrer Wirkung auf die Sozial- und Wirtschaftsordnung den Bedürfnissen der öffentlichen Nützlichkeit unterzuordnen war. In diesem Sinn war man bei der Gestaltung des Eherechts besonders von der Bevölkerungspolitik geleitet. In der Sorge um Zuwachs der Population – der König wünschte mehr Konsumenten und Soldaten – erleichterte der Gesetzgeber die Scheidungen, schwächte die verbleibenden Ehehindernisse durch Dispens ab und erleichterte damit neue Ehen¹⁷. Das staatliche Interesse an der Population zeigt sich auch darin, dass außer Ehebruch, bösliches Verlassen, grobe Misshandlung u.a. schuldhafte Vertragsverletzungen auch das Verweigern der ehelichen Pflichten und Impotenz zur Scheidung führen konnten.

Den damals herrschenden Zweckrationalismus in der Ehe drückt das ALR klar aus, wenn er als Hauptzweck der Ehe die Erzeugung und Erziehung der Kinder angibt und erst an zweiter Stelle die wechselseitige Unterstützung nennt.¹⁸ Dem entsprechend war auch die Anweisung König Friedrichs des Großen aus dem Jahr 1783: „Da ich von Euch vernommen, daß es bei der Regierung noch ein Haufen Ehescheidungsprozesse, besonders unter den gemeinen Leuten, giebet, so gebe ich Euch deshalb zu erkennen, daß man mit der Trennung der Ehe (.....) nicht gar zu difficil seyn muß, sonst hindert das die Population“¹⁹.

Jedenfalls wurde die Ehe als Einrichtung der weltlichen Rechtsordnung angesehen, deren Hauptzweck „die Erzeugung“ und Erziehung der Kinder war. Dazu passte auch, dass der

¹⁵ Koselleck, Reinhart: Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848. Stuttgart: Klett 1975, S 62 f.

¹⁶ Blasius, Ehescheidung in D, S 25.

¹⁷ Schleifer, S 55.

¹⁸ Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, II. Teil, 1. Titel. Berlin: Decker 1794, S3.

¹⁹ Blasius, Ehescheidung in D, S 27.

Ehevertrag bei Einwilligung beider Ehegatten geschieden werden konnte, wenn keine Kinder vorhanden waren und wenn auch keine Kinder mehr zu erwarten waren. Zusätzlich hatte der Richter bei diesem Scheidungsbegehren zu prüfen, ob die Ehe zerrüttet war, denn nur dann konnte sie geschieden werden. Auf Antrag eines Ehepartners war ebenso die Trennung wegen behaupteter einseitiger, unüberwindlicher Abneigung möglich. Als wirksames Mittel gegen leichtsinnige Scheidungen legte das Gericht den schuldigen Ehegatten schwere Ehescheidungsstrafen auf.²⁰ Das ALR galt für alle Staatsbürger ohne Rücksicht auf deren Glaubensbekenntnisse.

Eheverbot traf alle Personen, die vor Gericht geständig oder gerichtlich überführt waren, miteinander Ehebruch „getrieben“ zu haben. Weiters durfte den untreuen Ehegatten nicht ehelichen, „wer durch verdächtigen Umgang oder durch sonst verursachte Misshelligkeiten Anlass zur Ehetrennung gegeben hatte“. Jedoch musste der Ehebruch, der verdächtige Umgang oder die Verursachung der Misshelligkeiten im Scheidungsprozess gerügt oder im Scheidungsurteil genannt werden. Befreiung von diesem Verbot gab es erst nach neun Jahren gemäß der Cabinetsorder vom 15. März 1803. War der Ehebruch mit Nachstellungen gegen das Leben des unschuldigen Ehegatten verbunden gewesen, galt das Eheverbot über dessen Tod hinaus, auch wenn es aus diesem Grund zu einer Scheidung nicht gekommen war²¹.

Die im Zuge der politischen Restauration auf Wunsch des preußischen Königs Friedrich Wilhelm IV. ab den 1840er Jahren betriebene Scheidungsreform sollte die Ehescheidung erschweren. Auch gegen den Ehebruch wünschte der König strenger vorzugehen. Man hatte sogar vor, den Ehebruch der Ehefrau strenger zu bestrafen als den des Ehemannes, weil man ihren Ehebruch für eine weit größere Unsittlichkeit hielt.²² Diesem versuchten Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, den es ohnehin nicht ganz gegeben hat, weil das ALR nur den „unschuldigen“ Ehefrauen das Recht der Scheidungsklage gab, während die Ehemänner bei Ehebruch ihrer Frauen immer klagen konnten, wurde sehr wohl widersprochen. Ein Ausschussmitglied gab zu Bedenken, dass das „nur die Meinung der Männer sei, nicht aber die Ansicht der zweiten Hälfte des Publicums, nämlich der Frauen, und

²⁰ Wolf/Lüke/Hax, S 37.

²¹ Kiesling, S 9.

²² Blasius, Dirk: Reform gegen die Frau. Das preußische Scheidungsrecht im frühen 19. Jahrhundert. In: Ute Gerhard (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München: Beck 1997, S 659-669, S 659f.

dass außerdem der Ehebruch (.....) nur als Veranlassung zur Scheidung bestraft werden sollte“²³.

Friedrich Carl von Savigny, ein eifriger Befürworter der Ehescheidungsreform und Leiter der Reformkommission, war für die Bekämpfung „leichtsinnig“ eingereichter Scheidungen, gegen die Scheidung kinderloser Ehen auf Grund gegenseitiger Einwilligung oder tiefem Widerwillen. Er verkannte aber die Eherealität. Nicht Übermut führte die Frauen zum Scheidungsrichter, sondern Gewalt in der Ehe, Ehebruch, Trunksucht und böswilliges Verlassen. Drei von vier Scheidungsklagen wurden von Frauen eingebracht. Diese Art des Ehealltags erlebten vor allem einfache Frauen. Von 268 Klägerinnen, die in den Jahren 1842 bis 1844 beim sächsischen OLG Halberstadt Scheidung verlangten, gehörten nur 13 dem Bürgerstand an, während 255 als Bäuerinnen oder Kleinbürgerinnen lebten. Ähnlich waren die Zahlen beim OLG Frankfurt/Oder in den Jahren zwischen 1841 und 1843: 1226 Scheidungspaare waren einfache Leute, 116 gehörten dem Mittelstand an und nur 19 zum Adel oder einem höheren Stand²⁴.

Savignys Wunsch, die „laxen“ Ehe- und Scheidungsgesetze zu verschärfen, scheiterte. Aber eine königliche Verordnung über das Verfahren in Ehesachen von 1844 erreichte das Ziel. Sie verlegte die Gerichtsbarkeit aller Prozesse, die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe betrafen, zu den Obergerichten. Weil viele Scheidungswillige die weite und teure Reise zum OLG nicht antreten konnten, gingen die Scheidungen tatsächlich zurück. Die 3993 im Jahr 1840 gefällten Scheidungsurteile wurden 1847 auf 1843 reduziert²⁵. Anlässlich einer Neuorganisation der Gerichte wurde aber sechs Jahre später die volle Gerichtsbarkeit den - in den Provinzen genügend vorhandenen - Untergerichten zurück gegeben.

Vorrevolutionäres Recht - der Code civil von 1804 (Cc)

erlangte ungefähr zur selben Zeit wie das ALR Rechtskraft. Das französische Familienrecht folgte aber – im Gegensatz zum Preußischen Landrecht - der Tradition des vorrevolutionären Rechts und der Eheauffassung des Ancien Régime.²⁶ Die Ehe, „von der der Bestand der Gesellschaft und das Glück der Einzelnen abhängt“, wurde durch die gegenseitigen Rechte

²³ Blasius, Reform gegen die Frau, S 661.

²⁴ Ebd., S 665.

²⁵ Blasius, Ehescheidung in D, S 64f.

²⁶ Dölemeyer, Barbara: Frau und Familie im Privatrecht des 19. Jahrhunderts. In: Ute, Gerhard (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München: Beck 1997, S 633-658, S 638f.

und Pflichten der Ehegatten definiert. Diese seien sich Treue, Unterstützung und Hilfe schuldig. Der Mann sei seinem Weibe Schutz, das Weib ihrem Mann Gehorsam schuldig.²⁷

Napoleon hat großen Einfluss auf die Gestaltung des Familiengesetzes ausgeübt. Schon aus eigenem Interesse (er wollte sich scheiden lassen) war er am Weiterbestehen der „weltlichen“ Scheidung, also der Scheidung dem Bande nach, interessiert. Im Cc fand die dominierende Stellung des Mannes über die Frau weitere Bestätigung. Bei Scheidungen galt das Verschuldensprinzip, Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung gab es wegen der vielen Einschränkungen praktisch nicht. Im Fall von Ehebruch war der Ehemann bevorzugt. Er wurde im Scheidungsprozess wegen Ehebruchs nur dann schuldig gesprochen, wenn er mit seiner „Konkubine“ im ehelichen Haushalt lebte.

Bei Scheidung wegen **Ehebruchs** war die Ehe zwischen dem schuldigen Ehegatten und seinem Mitschuldigen aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit verboten. Und zwar für immer: „Im Falle der gerichtlich wegen Ehebruchs zugelassenen Ehescheidung soll der schuldige Ehegatte sich nie mit seinem Mitschuldigen verheiraten können“. Befreiung hat es, zumindest anfangs, nicht gegeben. Die ehebrecherische Frau, nicht aber der Mann, konnte auf Verlangen des öffentlichen Anklägers zu einer Zuchthausstrafe von 3 Monaten bis zu einem Jahr verurteilt werden.²⁸

Der Cc hatte bis 1900 Gesetzeskraft auf dem gesamten linken Rheinufer, auf dem Gebiet des ehemaligen Großherzogtums Berg sowie in Elsaß–Lothringen nach dessen Anschluss an Deutschland, und zwar in unveränderter Form, ohne die 1816 in Frankreich nach dem Sturz Napoleons vorgenommenen Änderungen. In Elsaß–Lothringen war also schon vor dem BGB die Scheidung dem Bande nach möglich.²⁹

Das badische Scheidungsrecht stimmte fast ganz mit dem Cc überein. Es erkannte aber einige unverschuldete Scheidungsgründe an.

Das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch von 1863

war die letzte große Kodifikation vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Es hatte ein konfessionell unterschiedlich geregeltes Scheidungsrecht. Gemäß dem kanonischen Recht

²⁷ Civil Gesetzbuch der Französischen Republik. Übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Franz Lassaulx, 1. Teil. Coblenz: Lassaulx im 11. Jahr, S 146f.

²⁸ Code civil, S 197.

²⁹ Wolf/Lüke/Hax, S 38.

hatten die Katholiken in Sachsen nur die Möglichkeit der Trennung von Tisch und Bett, während den Protestanten eine Ehescheidung dem Bande nach möglich war. Das Scheidungsrecht für Protestanten stimmte im Wesentlichen mit dem gemeinen protestantischen Recht überein, ließ aber auch unverschuldete Scheidungsgründe zu.

Nach § 1616 bestand **Eheverbot** für Personen, die vor Gericht geständig oder gerichtlich überführt waren, miteinander Ehebruch „getrieben“ zu haben. Dispens durch kirchliche Behörden war möglich. Diese Nachsichtserteilung war nur dann ausgeschlossen, wenn sich die Ehebrecher noch während des Bestehens der durch ihren Ehebruch zerrütteten Ehe die Ehe versprochen hatten. Nur in diesem Fall wirkte Ehebruch als öffentliches, trennendes Ehehindernis und eine trotz dieses Verbots geschlossene Ehe wurde von Amts wegen für nichtig erklärt.³⁰

Der Codex Maximilianeus Bavaricus civilis - das alte Bayerische Landrecht von 1756

bezeichnete den Ehestand als eine „unzertrennliche Gesellschaft zwischen Manns- und Weibspersonen, die zur Erzeugung der Kinder und zum mutuellen Beistand gestiftet war“.³¹ Im katholischen Staat Bayern, der die Lehren der Staatskirche vertrat, war die Ehe naturgemäß unauflöslich.

Das Bayerische Landrecht nannte als eines der rechtlichen **Ehehindernisse** den Ehebruch zwischen „verbrecherischen Teilen“, wenn er entweder mit der Ermordung des anderen Ehegatten oder aber mit einem beiderseitigen Versprechen künftiger Ehe verbunden war (§ 8 der Ehegesetze). Die Befreiung vom Eheverbot überließ der Staat vollständig der katholischen und protestantischen Kirche: „Wie weit die Dispensation greife, auch wie und wo solche gesucht werden müsse, ist in den geistlichen Rechten versehen“.³² Grundsätzlich gab es also auch in Bayern die gesetzliche Möglichkeit der Befreiung vom Ehehindernis.

Das Landrecht war schon veraltet, als es nach zahlreichen misslungenen Reformversuchen auf Wunsch Napoleons I. im Sinn des französischen Zivilgesetzbuches erneuert werden sollte. Man wollte, auch um den Bedürfnissen der „aufgeklärten Öffentlichkeit“ zu entsprechen, das Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht fast gänzlich aus dem Cc übernehmen.

³⁰ Kiesling, S 9 f.

³¹ Codex Maximilianeus Bavaricus civilis. München: Vötter 1756, S 30.

³² Bayerisches Landrecht, S 39 f.

Die Lösung des Ehebandes sollte den staatlichen Gerichten übertragen werden, die Entscheidung über eine eventuelle Wiederverheiratung wäre weiterhin bei den geistlichen Obrigkeiten gelegen.³³ Nach § 3 des revidierten Codex Maximilianeus Bavaricus civilis wäre die Königliche Dispensation vom **Eheverbot** wegen Ehebruchs „mit Rücksicht auf die im Ehebruch erzeugten unschuldigen Kinder und der Verhütung größerer Nachteile“ sogar erwünscht gewesen.³⁴

Der 1811 fertig gestellte Entwurf erlangte jedoch nie Gesetzeskraft. Der altbayerisch – konservative Teil der Kommission erlangte immer größeren Einfluss, die Vorstellungen des Cc über die Unabhängigkeit von Staat und Kirche wurden mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt, nachdem die Gefahr einer „Revolution von unten“ gebannt war. Nach dem Sturz Napoleons sowie der bayerischen Regierung und nach dem Konkordat von 1816 gab es neue Bestrebungen, die auch im Eherecht zu berücksichtigen waren.

„Es ist aktenmäßig zu machen, daß der Wiederverehelichung ein polizeiliches oder anderes Hindernis nicht im Wege steht“ - die landesherrliche Dispenspraxis

Zur Regelung der Geschlechterbeziehungen setzten kirchliche Obrigkeiten traditionell das Mittel der Eheverbote ein. Dabei spielte das Ehehindernis des Ehebruchs eine große Rolle. Für Ehebrecher galt Eheverbot. Dieses Verbot lag ursprünglich in der christlichen Glaubenslehre von der Treuepflicht der Ehegatten begründet und wurde vom Staat, der in immer weiterem Ausmaß die Ehe an sich zog, übernommen.³⁵ Von diesem Verbot konnte Befreiung erteilt werden.

In Bayern, einem Gebiet mit traditionell katholischer Ehegerichtsbarkeit, setzte der Staat in jenen Gebietsteilen, in denen das gemeine protestantische Recht galt, entsprechende Ehegerichte ein und wies diese an, im Namen des Königs nach protestantischem Eherecht zu entscheiden. In dieser Weise war die Ehegerichtsbarkeit z.B. im Gebiet der Stadt Nürnberg eingerichtet. Zwei Fälle des Bezirksgerichtes Ansbach aus dem 19. Jahrhundert sollen zeigen, wie Gerichte damals Dispensansuchen abwickelten. Es handelt sich um Wiederverehelichungsgesuche von schuldig geschiedenen Frauen protestantischen Glaubens.

³³ Schubert, Werner: Der Entwurf von 1811 und die Tradition des bayerischen Landrechts. In: Walter Demel und Werner Schubert (Hg.): Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern von 1811. Revidierter Codex Maximilianeus Bavaricus civilis, S LVII – LXXXIX, S LXXV.

³⁴ Walter Demel und Werner Schubert (Hg.): Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern von 1811. Revidierter Codex Maximilianeus Bavaricus civilis, S 28.

³⁵ Buchberger/Kasper, S 494.

Am 17. Dezember 1867 reicht die geschiedene Wagnermeistersehefrau Maximiliane Bauer aus Dinkelsbühl ein Gesuch um Befreiung vom Eheverbot ein. Sie will den am Ehebruch Mitschuldigen heiraten.³⁶ Ihre Ehe mit Christian Bauer war am 12. Februar 1866 wegen Ehebruchs der Frau mit dem Brauereigesellen Leonhard Kraft und wegen gegenseitiger unüberwindlicher Abneigung dem Bande nach getrennt, der beklagten Ehefrau die Wiederverhehlichung mit dem am Ehebruch Mitschuldigen nur vorbehaltlich besonderer Erlaubnis gestattet worden.

Unterstützt wird Frau Bauer vom Königlichen Advokaten Frobenius. Er legt ihr Gesuch dem Staatsministerium der Justiz in München vor und bittet den Allerdurchlauchtesten, Großmächtigsten, Allergnädigsten König und Herren untertänigst um Erlaubnis zur Verhehlichung seiner Mandantin mit Leonhard Kraft.

In seiner Stellungnahme geht Frobenius auf die bisherigen Lebensumstände der Frau Bauer ein. Sie sei in ihrer Jugend verführt worden, wegen ihres außerehelichen Kindes von ihren Eltern sehr übel behandelt und später von ihrem Verlobten Leonhard Kraft wegen nicht näher beschriebener Gründe verlassen worden. Um von der kränkenden Behandlung durch die Eltern loszukommen, heiratet sie den Wagnermeister Bauer, einen dem Trunke ergebenen Mann. Der nach Dinkelsbühl zurück gekehrte L. Kraft wird „in allen Ehren“ Zeuge ihrer Not. Obwohl unschuldig, widerspricht Frau Bauer dem Vorwurf des Ehebruchs bei Gericht nicht. Der Anwalt behauptet, dass sie sich der Tragweite ihres Tuns nicht bewusst war.

In der Folge beauftragt das Appellationsgericht von Oberfranken in Bamberg als protestantisches Ehegericht II. Instanz das Bezirksgericht Ansbach als Ehegericht I. Instanz, alle notwendigen Informationen über das Brautpaar zu erheben. Es sei „aktenmäßig zu machen, daß der Wiederverhehlichung der Geschiedenen ein polizeiliches oder anderes Hindernis nicht im Wege steht“. Angeschrieben werden jene Stadt- und Landgerichte sowie Magistrate, die Auskunft über die Brautleute geben können.

Braut und Bräutigam haben pfarramtliche Bestätigungen über die Religionsverhältnisse vorzulegen, denn nur Protestanten können geschieden werden. Das Magistrat Dinkelsbühl beschafft die Leumundszeugnisse. Bei der Einvernahme des Vaters der Braut wird sicher gestellt, dass er keine Einwände gegen die Wiederverhehlichung seiner Tochter vorzubringen hat. Auch das Bezirksamt Feuchtwangen, wo sich die Gesuchstellerin nach ihrer Trennung vom Ehemann aufgehalten hat, wird eingeschaltet. Es hat anzugeben, wie lange Frau Bauer

³⁶ Bestand des Staatsarchivs Nürnberg, Landgericht Ansbach, Karton Nr. 5688 betreffend Eheangelegenheiten, Akten-Nr. 4098.

dort gewohnt und „wie sie sich betragen hat“. Dem Magistrat der Gemeinde Dinkelsbühl, wo Frau Bauer vor ihrer Verehelichung gelebt hat und wo sie jetzt wieder wohnt, ist nichts Nachteiliges über sie bekannt, ihr Leumund ist „mit Ausnahme zweier außerehelicher Kinder“ gut. Das Vernehmungsprotokoll mit dem Bräutigam enthält Angaben über seine persönlichen Verhältnisse sowie die Absichtserklärung, „die geschiedene Bauer“ zu ehelichen (Beilage 2).

Während die Antragstellerin unbescholten ist, zeigt das Leumundszeugnis des ledigen Obermälzers Leonhard Kraft ein negatives Bild. Er war als Fuhrwesensoldat im Jahr 1861 durch kriegsgerichtliches Urteil wegen gemeinen Vergehens des fortgesetzten Diebstahls unter erschwerenden Umständen zu einer sechsmonatigen, doppelt geschärften Festungshaft mit anschließender Fortweisung vom Heer verurteilt worden. Gegen eine Wiederverehelichung des Genannten hat das Stadt- und Landgericht allerdings nichts einzuwenden, weil er sich seither nichts mehr zu Schulden hat kommen lassen.

Das Kgl. Appellationsgericht von Oberfranken in Bamberg hingegen übermittelt am 28. April 1868 an das Bezirksgericht Ansbach folgenden Bescheid des Staatsministeriums der Justiz: „Im Namen seiner Majestät des Königs von Bayern. Nach Inhalt höchster Justizministerial-Entschließung haben S.M. der König durch allerhöchste Entschließung des 18. lfd. Monats das Gesuch der geschiedenen Maximiliane Bauer um die landesherrliche Bewilligung zur Wiederverehelichung abzuweisen geruht“. Und zwar ohne Angabe von Gründen

Anlässlich des zwei Jahre später eingereichten zweiten Gesuches um Befreiung vom Eheverbot werden neuerlich Leumundszeugnisse angefordert, wegen des in der Zwischenzeit geborenen zweiten gemeinsamen Kindes zusätzlich dessen Kuratelakten. Das Kind ist 1 Jahr alt. Sonst ergeben die Ermittlungen nichts Neues. Dem Brautpaar wird „gute Aufführung“ bestätigt.

Das Appellationsgericht II. Instanz WEIST das Ansuchen um Verehelichung mit Kraft „aus Rücksicht auf die in dem allerhöchsten Signat vom 18. April 1868 ausgesprochene Willensweisung S.M. des Königs ohne Angabe von Gründen ERNEUT AB und hat sich zu einer wiederholten Antragstellung an Allerhöchst nicht veranlasst gefunden.“ Die Geburt des zweiten gemeinsamen Kindes war anscheinend nicht Grund genug.

Das hier exemplarisch abgehandelte Dispensverfahren zeigt einen zügigen Ablauf. Das Urteil erging nach vier Monaten. Wie aus der Beilage 3 ersichtlich ist, fordert das Gericht Amtsauskünfte „baldigst“ an und reklamiert schriftlich im Falle des Verzugs. Das Gericht

informiert sich mittels behördlicher Auskünfte und Personenbefragung, ein Formular gibt es nicht.

Es entspricht der unselbständigen Stellung einer Frau ohne eigenes Einkommen, dass der Vater, wenn er nach der Scheidung der Ernährer seiner geschiedenen Tochter und deren Kinder ist, in das Verfahren eingebunden wird. Denn Frauen, denen das Gesetz die alleinige Schuld an der Scheidung anlastet, verlieren jeden Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch ihren Ehemann und müssen froh sein, bei ihrer Elternfamilie wieder aufgenommen zu werden. Weil sie dieser „Schande“ gemacht haben, sind sie ihr meist eine ungeliebte Last. Bei Ablehnung des Dispensansuchens wird den Frauen der Ausweg einer ehelichen Versorgung durch den Mitschuldigen versperrt.³⁷ Theodor Fontane schildert in seinem Roman „Effi Briest“ ein derartiges Frauenleben, allerdings aus bürgerlichen Kreisen. Die Hauptfigur wird von ihrem Ehemann verstoßen, muss im gesellschaftlichen Abseits, getrennt von ihrem Kind, das Leben fristen. Die Eltern unterstützen sie finanziell, können sie aber aus Furcht vor gesellschaftlicher Ächtung nicht bei sich aufnehmen.

Die Ungleichheit von Mann und Frau in den Ehegesetzen der deutschen Einzelstaaten vor 1875 zeigt das Scheidungsverfahren und das anschließende Wiederverhehlichungsgesuch einer wegen Ehebruchs schuldig geschiedenen Frau. Nach Zulassung zum Armengericht bringt am 18. Juli 1869 der Flaschnergeselle Konrad Alfa Klage gegen seine Ehefrau Katharina ein.³⁸ Sie habe ab Ende August 1868 bis Jänner 1869 ein „liederliches Leben“ geführt. Vom Kläger, von Freunden und Bekannten war sie oftmals zwischen 10 und 11 Uhr nachts in abgelegenen Straßen und Winkeln angetroffen worden, wo sich Freudenmädchen aufhalten und dabei beobachtet worden, wie sie sich mit den ihr begegnenden Herren in Gespräche einließ und sie, offenbar in der Absicht, „unzüchtiges Gewerbe“ zu treiben, begleitete. Dabei habe sie stadtkundig mit einem gewissen Oppel im „Konkubinat“ gelebt und lebe sie noch. Die Beklagte habe eine „Gassenhure“ abgegeben, was den direkten Vorwurf des Ehebruchs in sich schließt. Infolge dessen bestreitet der Kläger die Vaterschaft des am 1. Juli 1869 von der Beklagten in aufrechter Ehe geborenen Kindes. Außerdem wird der Ehefrau des Klägers Vernachlässigung des Haushaltes, Putz- und Vergnügungssucht sowie Verschwendung zum Vorwurf gemacht.

³⁷ Lepsius, Susanne: Die privatrechtliche Stellung der Frau im Deutschland des 18. Jahrhunderts. Forschungsstand und Perspektiven. In: Gunda Barth-Scalmani/ Brigitte Mazohl-Wallig/ Edith Saurer (Hg.): L'Homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft, 14. Jahrgang 2003, Heft 1, S 110 – 123, S 121.

³⁸ Bestand des Staatsarchivs Nürnberg, Landgerichts Ansbach, Karton Nr. 5688 betreffend Eheangelegenheiten, Akten-Nr. 4068.

Die Vorwürfe ihres Ehemannes bestreitet Frau Alfa und erhebt Gegenklage. Sie habe das Haus abends nur dann verlassen, wenn sie die Misshandlungen ihres Mannes nicht mehr aushalten konnte. Sie war dann für 1 bis 2 Stunden weg geblieben, um die üble Laune ihres Mannes abkühlen zu lassen, hierauf aber immer, einmal unter dem Schutz der Polizei, in die Wohnung zurück gekehrt. Sie macht geltend, dass ihr Mann ohne alle Veranlassung mit dem aufgeklappten, scharfen Rasiermesser auf sie losgegangen sei. Nur ihr lautes Geschrei habe damals tödliche oder wenigstens lebensgefährliche Verletzungen verhindert. Fortgesetzte Tötlichkeiten hätten sie immer wieder in Gefahr gebracht. Wegen der Drohungen und Misshandlungen habe sie ihren Mann im Februar 1869 verlassen und sei zu ihren Eltern geflüchtet. Bis Ende Juni 1869 sei sie auch dort täglich mit ihrem Mann zusammen gekommen, weshalb das am 1. Juli dieses Jahres geborene Kind ehelich sei. „Den Oppel“ habe sie seit ihrer Verehelichung nicht mehr gesehen. Die Beklagte bittet, den Kläger zur Alimentationszahlung für das in der Ehe geborene Kind und wegen Misshandlung zu verurteilen.

Die Angriffs- bzw. Verteidigungsstrategie der Streitparteien richten sich nach den damals geltenden Verhaltensnormen von Eheleuten. Frauen machen sich wegen fehlenden Gehorsams, Putzsucht, schlechten Wirtschaftens oder liederlichen Lebenswandels des Fehlverhaltens schuldig, während bei Männern Unbeherrschtheit oder Gewalttätigkeit beklagt werden. Gewalt ist sowohl Ursache als auch Reaktion auf eheliche Probleme. Oft wird Gewalt als Erziehungsmittel des Mannes gegen die ungehorsame Frau und umgekehrt die Schläge des Ehemannes als Rechtfertigung des Ehebruchs der Frau angesprochen. In diesem Sinn argumentieren die beiden Eheleute auch hier. Aus den Straftakten des Stadtgerichts Nürnberg geht hervor, dass der Kläger ein gewalttätiger Mann ist. Wegen Misshandlung seiner Frau zu fünftägigem Arrest verurteilt, gilt er aber nicht als gefährlich. Dem Mann als Haupt der Familie steht ein mäßiges Züchtigungsrecht zu. Im Gerichtsurteil ist dazu ausgeführt: „Da die Misshandlung nur darin besteht, dass er sie zu Boden geworfen und ihr Faustschläge auf den Kopf versetzt hat, die nichts weiter als Blutunterlaufungen unter den Augenlidern, auf der Stirn und auf dem Kopf zur Folge haben, stellt sie gem. § 50 der Ehescheidungsordnung keinen Scheidungsgrund dar. Hätte der Ehemann seine Frau wirklich töten wollen, hätte er sich durch das bloße Geschrei seiner Frau davon nicht abbringen lassen“.

Das Gericht verlangt vom Kläger genaue Angaben über stattgefundene Tatsachen, aus denen der Richter den dringenden Verdacht des Ehebruchs begründen kann. Denn es genüge nicht, von einer Frau zu behaupten, sie habe sich jedem hingeegeben, sich unter die Zunft der

Lustdienerinnen gestellt und somit Ehebruch begangen. Der Beklagten bleibt es überlassen, den Gegenbeweis zu erbringen

Nachdem der Kläger den Ehebruch seiner Frau bewiesen hat und die Außerehelichkeit des am 1. Juli 1869 geborenen Kindes feststeht, wird die etwa zwei Jahre währende Ehe der Katharina Alfa mit dem Flaschnergesellen Konrad Alfa am 14. November 1869 gemäß § 8 der für Nürnberg gültigen Verordnung dem Bande nach geschieden, die Beklagte zum allein schuldigen Teil erklärt und gemäß § 58 wegen Ehebruchs zu einer Strafe III. Grades verurteilt (Beilage 4). Die Alimentationsforderungen der Beklagten an ihren Ehegatten weist das Gericht folgerichtig ab, genauso ihre Bitte um Bestrafung der Misshandlungen. Da die Scheidung auf Grund des Ehebruchs der Beklagten, unter anderen namentlich mit dem Arbeiter Oppel begangen, erfolgt ist, ist derselben die Wiederverhehlichung, unter Vorbehalt einer zu erlangenden Dispensation, zu untersagen; dem Kläger dagegen gestattet. Kostenschuldnerin ist die „unterlegene“ Katharina Alfa. Die Gebühren werden auf die Hälfte reduziert.

Beide Streitparteien kommen zu Wort, wenn auch den Anschuldigungen des Ehemannes mehr Raum gegeben werden. Sowohl Kläger als auch Widerklägerin haben Rechtshilfe. Während der Kläger die Beweise für den Ehebruch seiner Frau fristgemäß vorlegt, gelingt es der Beklagten nicht, ihre Behauptung, dass ihr Kind ehelich sei, zu substantiieren. Das Scheidungsurteil nennt als Scheidungsgrund den Ehebruch der Beklagten, „unter anderen“ namentlich mit dem Arbeiter Oppel.

Da der Kläger in Nürnberg Nr. 576, somit innerhalb der Ringmauern wohnte, kam für die Beurteilung der Scheidungsklage und des später eingereichten Dispensverfahrens die Nürnberger Ehescheidungsordnung für Protestanten von 1803 zur Anwendung. Diese Verordnung des „hochlöblichen Raths der kaiserlichen Freien Reichsstadt Nürnberg“ vom 25. November 1803 richtete sich zwar „gegen den Leichtsinne der Ehescheidungen“, besagte aber, dass keine, an sich gültige, Ehe unauflöslich sei. Dadurch sollte dem an der Scheidung unschuldigen Teil eine Wiederverhehlichung ermöglicht werden. Jedoch wurde „die Wiederverhehlichung an eine Person, mit welcher der Schuldige, geständig oder überwiesen, wirklichen Ehebruch „getrieben“ und ihr die Ehe versprochen, oder, um derentwillen er, in Absicht, sie zu ehelichen, den Gatten verlassen hat, wird, einmal für allemale, als unzulässig erklärt, wenn auch der andere, unschuldige Gatte darein willigen sollte. Es findet hiebei nicht einmal Dispensation statt“. ³⁹ Dass Ehebruch im 19. Jahrhundert ein schweres Vergehen

³⁹ Der Wortlaut der Nürnberger Verordnung aus dem Jahr 1803 liegt dem Dispensakt bei.

war, zeigt sich in der abwertenden Sprache: Katharina Alfa hat laut Scheidungsurteil Ehebruch „getrieben“.

Das Ansuchen der geschiedenen Flaschnergesellenehefrau Katharina Alfa zu Nürnberg um allergnädigste Gestattung der Wiederverhehlichung wird zwei Jahre nach der Scheidung beim Stadtgericht Nürnberg eingebracht. Die Frau tut dies um des Kindes willen und weil sie noch jung ist (28 Jahre).

Im Auftrag des Appellationsgerichtes zu Bamberg als protestantisches Ehegericht II. Instanz werden vom Landgericht Ansbach Erhebungen wie bei Maximiliane Bauer durchgeführt. Diesmal werden zusätzlich der geschiedene Ehemann und – erstaunlicherweise - auch dessen Eltern zur Angelegenheit der Verhehlichung befragt. Der Leumund der ehemaligen Ehebrecher ist gut. Katharina Alfa lebt mit dem Kind bei ihrer Mutter. Trotzdem wird das Ansuchen ohne Angabe von Gründen ABGEWIESEN.

Das oben zitierte strikte Eheverbot für Nürnberger Ehebrecher vom November 1803 hatte aber zu dieser Zeit keine Gültigkeit mehr. Denn gemäß der Cabinetsorder vom 15. März 1803 (im ALR als § 1267 verankert) konnten Personen, welche Ehebruch miteinander „getrieben“ haben, von der Vorschrift, einander nicht ehelichen zu dürfen, befreit werden.⁴⁰ Zweitens ist die Möglichkeit einer Dispensation im Scheidungsurteil festgeschrieben, und drittens wurde einige Jahre nach der Ablehnung der oben besprochenen Fälle, bei den Verhandlungen zum Personenstandsgesetz von 1875, das Ehehindernis des Ehebruchs vom Bundesland Bayern wegen jahrelanger, regelmäßiger Bewilligung beeinsprucht. Bayern verlangte die Abschaffung.⁴¹

Fraglich bleibt, welche Gründe für die Ablehnung der zwei Dispensansuchen maßgeblich waren und ob diese nicht in der länger zurückliegenden Vergangenheit zu suchen sind. Denn in beiden Fällen haben sich die Brautleute seit der Ehescheidung keines Fehlverhaltens schuldig gemacht. Möglicherweise war bei Leonhard Kraft die unehrenhafte Fortweisung vom Heer, bei Katharina Alfa ihr „liederliche Lebenswandel“, obwohl beides abgebußt, ausschlaggebend für die Abweisung. Was darauf hinweist, dass ein enger Zusammenhang zwischen Scheidungsurteil und Dispensentscheidung besteht. Derart schwer wiegende

⁴⁰ F. H. von Strombeck (Hg.): Ergänzungen des ALR für die Preußischen Staaten enthaltend eine vollständige Zusammenfassung aller noch geltenden, das ALR abändernden, ergänzenden und erläuternden Gesetze, Verordnungen und Ministerialverfügungen. Leipzig: Brockhaus 1829, II. Teil, 1. Titel, 1. Abschnitt: Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe, S 607.

⁴¹ Schubert, Familienrecht, S 69.

Anschuldigungen, wie sie gegen Katharina Alfa oder Leonhard Kraft vorgebracht wurden, werden von der Gemeinde nicht vergessen. Deshalb ist anzunehmen, dass die Gerichtsbehörden bei der Dispenserteilung unter anderem auch Rücksicht auf die Reaktion der Öffentlichkeit nahmen. Dass Konrad Alfas innerfamiliäre Gewaltausübung eine Mitschuld an der Trennung nicht begründete, war durch die Disziplinargewalt des Mannes legitimiert. Außerdem blieb bei familiärer Gewalt insgeheim wohl immer die Frage offen, ob die Frau nicht doch Anlass für die Schläge gegeben hat. Auch die Trunksucht des Wagnermeisters Christian Bauer verursachte laut Gesetz keine Mitschuld am Scheitern der Ehe.

In den oben besprochenen Fällen gab es vor Gericht für Ehebrecherinnen keine mildernden Umstände. Sie wurden abgewertet. Die Kinder des „rechtsbrecherischen Verhältnisses“ schädigten den guten Ruf ihrer Mutter. Recht, Moral und Lebensrealität waren unvereinbar.

Trotz oft gravierender wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Veränderungen blieben die regionalen Ehegesetze bis zum Ende des 19. Jahrhunderts gültig und wurden erst am 1.1.1900 vom Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich abgelöst. Nur die Zivilehe erlangte schon 1875 allgemeine Rechtskraft.

2.1.4. Die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Kaiserreich

„Ein Staat ist so lange noch nicht ein Staat, so lange nicht seine einzelnen Bestand – Teile durch gemeinschaftliche Gesetze verbunden sind. Nur unter der Gleichheit der Gesetze kann Einheit des Geistes und der Kraft eines Volkes entstehen, nur durch dieses Mittel können verschiedene, durch Nationalhass oder Nationalvorurteil ursprünglich getrennte Völkerschaften allmählich in eine Nation zusammen wachsen“. Diese Worte des großen Juristen P.J.A. Feuerbach, die er Anfang des 19. Jahrhunderts anlässlich eines Reformversuchs des bayerischen Landrechts niedergeschrieben hat, gelten auch für das Deutsche Kaiserreich. Denn die Einheit des Reiches war eines der wichtigsten Ziele der Staatsführung. Feuerbach meinte auch, dass die Kodifikation des Zivilrechts die „schwerste unter allen Arbeiten“ eines Gesetzgebers sein könnten⁴², was sich bei den Arbeiten zum neuen Familiengesetz bestätigen sollte.

⁴² Demel, Walter: Die bayerische Gesetzgebungspolitik in der Ära Montgelas und die Entstehung des Entwurfes von 1811. In: Walter Demel und Werner Schubert (Hg.): Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das

Der Weg zur Durchsetzung eines einheitlichen Rechtsstaates führte in der Ehegesetzgebung vom preußischen „Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Form der Eheschließung“ von 1874 über das „Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes“ von 1875 zum BGB. Es war ein mühsamer und langwieriger Prozess, vor allem was die Zivilehe und das Scheidungsrecht betrifft. Hier standen sich die Liberalen und Klerikal - Konservativen in einem Machtkampf um die Durchsetzung ihrer Werthaltungen gegenüber.

Hatte das liberale Bürgertum im Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 die Zivilehe durchsetzen können, war es im Scheidungsrecht nicht mehr so erfolgreich. Die Liberalen hatten schon vor, besonders aber nach dem Rücktritt Bismarcks als politische Vertretung an Terrain verloren.⁴³ In den Verhandlungen um die Ehegesetze zeigten sich die immer noch starken Kräfte der klerikalen Parteien, die sich nicht verdrängen ließen. Das hängt nicht nur mit der politischen Machtverteilung zusammen, sondern auch mit der langen Zusammenarbeit der kirchlichen und weltlichen Obrigkeiten in Eheangelegenheiten. Besonders auf diesem Gebiet waren Kirche und Staat noch immer eng „verzahnt“.⁴⁴ Außerdem hatte sich nach der Reichsgründung das Zahlenverhältnis der deutschen Christen zu Gunsten der Katholiken verschoben, was sich in der vermehrt konservativen Grundhaltung der Politik ausdrückte. Angesichts dieser Tatsachen ist klar, dass das protestantische Preußen bei der Ehe nicht mehr allein den Ton angeben konnte und zu Kompromissen gezwungen war.

Trotzdem hatte in der Ehegesetzgebung das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 großes Gewicht. Unter anderem auch deshalb, weil sein Geltungsgebiet den größten Rechtsbereich in Deutschland darstellte. 1880 hatte das Bundesland Preußen 19 Millionen Einwohner oder 42,2 Prozent der damaligen Bevölkerung.⁴⁵

Die bürgerlichen Ehegesetze

Sowohl der Staat als auch die Kirche betrachteten die Ehe als einen Grundpfeiler der Gesellschaft. Aber ihre Ansichten über das Wesen der Ehe waren verschieden. Während der

Kaiserreich Bayern von 1811. Revidierter Codex Maximilianeus Bavaricus civilis. Ebelsbach am Main : Gremer 1986, S XLIII – LVI, S XLIII.

⁴³ Dilcher, Gerhard: Das Geschichtsbild der Rechtswissenschaft und die soziale Frage. In: Klaus Vondung (Hg.): Das wilhelminische Bildungsbürgertum. Zur Sozialgeschichte seiner Ideen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1976, S 53 – 66, S 65.

⁴⁴ Blasius, Ehescheidung in D, S 51.

⁴⁵ Wolf/Lüke/Hax, S 31, Anmerkung 4.

Gesetzgeber die Ansicht vertrat, die Ehe sei ein privater Vertrag zwischen zwei Staatsbürgern, welcher dem Staat die Pflicht des Rechtsschutzes zu Gunsten des Schwächeren auferlegte, war die katholische Kirche der Meinung, dass die Ehe den Status eines Sakraments habe und deshalb alleinige Angelegenheit der Kirche sei.

Mit der Arbeit an einem reichseinheitlichen Familienrecht begann die 1. Kommission 1874. Zum Leiter des Familienrechts bestimmte der Bundesrat den erfahrenen und anerkannten, politisch liberalen Richter Gottlieb Planck. Er wird auf Grund seiner überlegenen justistischen und politischen Kompetenz als der geistige Vater des Familienrechts bezeichnet.⁴⁶ Redaktor Planck legte seinen Entwurf mit ausführlichen Begründungen 1880 vor. Aus letzteren und den Beratungsprotokollen der Kommission stellten Juristen die „Motive zu dem Entwurf eines BGB für das Deutsche Reich“ zusammen, die 1888 als amtliche Ausgabe publiziert wurden.

In diesen Motiven zum Entwurf eines BGB hat der Gesetzgeber seine Leitgedanken über die Ehe deutlich zum Ausdruck gebracht: Der Entwurf geht unter Berufung auf die „christliche Gesamtanschauung des deutschen Volkes davon aus, dass in der Ehe nicht nur das Prinzip der individuellen Freiheit herrschen dürfe, sondern die Ehe als eine vom Willen der Ehegatten unabhängige sittlich rechtliche Ordnung anzusehen sei“. Damit wird dem individuellen Prinzip der Aufklärung eine Absage erteilt. Wie weit sich das BGB von der liberalen Auffassung der Ehe entfernt hat, zeigt sich daran, dass der Gesetzgeber eine Klage auf Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft möglich gemacht hat.⁴⁷

Planck sprach sich für ein vollständiges staatliches Eherecht aus, das aber nur die „Äußerer Beziehungen“ regeln sollte. Da die Ehe auch ein Rechtsverhältnis sei, habe der paritätische Staat die Verpflichtung, die Bedingungen der „weltlichen“ Ehe zu regeln. Die Gestaltung der Ehe durch den Staat sei aber kein Eingriff in den religiösen Bereich, weil die sittliche Ordnung der Ehe unangetastet bleibe.⁴⁸ Praktisch ging es um die Kodifizierung eines einheitlichen Ehe- und Scheidungsrechts für Staatsbürger aller anerkannten Konfessionen.

⁴⁶ Wieacker, Franz: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit. Unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung. Göttingen: Vandenhoeck 1967, S 469.

⁴⁷ Coing, Helmut: Europäisches Privatrecht, Bd. II 19. Jahrhundert. Überblick über die Entwicklung des Privatrechts in den ehemals gemeinrechtlichen Ländern. München: Beck 1989, S 31.

⁴⁸ Coing, Helmut: Auseinandersetzung um kirchliches und staatliches Eherecht im Deutschland des 19. Jahrhunderts. In: Gerhard Dilcher und Ilse Staff (Hg.): Christentum und modernes Recht. Beiträge zum Problem der Säkularisation. Frankfurt/Main: Suhrkamp 1984, S 360-375, S 363.

Leiter der 2. Kommission war Peter Spahn, ein Mitglied der klerikalen Deutschen Zentrums-Partei, die im Reichstag die stärkste Fraktion stellte. Die 2. Kommission begann 1890 mit der Überarbeitung des 1. Entwurfes. Das im Jahr 1896 vom Reichsrat beschlossene Ehegesetz des BGB gewann mit 1.1.1900 Rechtskraft.

Kampf um die Zivilehe

Schon das „Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes“ von 1875 hatte für das gesamte deutsche Reich die Ehe zu einem persönlichen Vertrag gemacht. In Abgrenzung zur kirchlichen Ehe bezeichnete man die staatliche oder weltliche Ehe als „bürgerlich“. Damit wollte man auch darauf hinweisen, dass die Zivilehe nur die rechtliche Seite der Ehe betraf und den kirchlichen Bereich unberührt ließ.

Naturgemäß hat der klerikal-konservative Block mit allen Mitteln dagegen und dem damit verbundenen Machtverlust gekämpft. Die Kirche verfolgte bis zuletzt das Ziel, das Recht über die Ehe zurück zu gewinnen.

In den Protokollen der Commission für die zweite Lesung des Entwurfes des BGB wurde in einem eigenen Abschnitt auf die gegensätzlichen Standpunkte zum neuen Ehegesetz eingegangen. Mit der folgenden, immer wieder vorgebrachten Begründung lehnte ein katholischer Reichstags-Abgeordneter die Zivilehe ab und beantragte die Wiedereinführung der kirchlichen Eheschließung:

„Nach der für die große Mehrheit von 17 ½ Millionen deutscher Katholiken maßgebenden Lehre der Kirche stehe die gesetzgebende Gewalt über die Ehe unter Katholiken allein der katholischen Kirche zu. Da die Katholiken Deutschlands an diesem Dogma nichts ändern können, muss das BGB den Anschauungen der Katholiken gerecht zu werden versuchen“. Das staatliche Eherecht greife in das kirchliche Gebiet ein und bringe andernfalls die Katholiken in Gewissensnot“⁴⁹. Das war aber nicht der Fall. Die obligatorische Zivilehe sicherte im Gegenteil erst die individuelle Glaubensfreiheit der Ehepartner, weil sie das Eheschließungsrecht von religiösen Vorgaben trennte. Folgerichtig lehnte es der Gesetzgeber auch ab, den Religions- oder Konfessionswechsel eines der Ehegatten als Scheidungsgrund anzuerkennen.

⁴⁹ Protokolle der Commission für die zweite Lesung des Entwurfes des BGB. Im Auftrag des Reichsjustizamtes bearbeitet von Dr. Achilles, Dr. Gebhart, Dr. Spahn. Bd. IV Familienrecht. Berlin: Guttentag 1897, S 11f.

Für die Zivilehe sprach sich August Bebel, der sozialdemokratische Abgeordnete zum Reichstag aus und auch dafür, dass der Staat die Bedingungen der Ehe vorgäbe. Die Ehegesetze müssten den Bedürfnissen der neuen Gesellschaft Rechnung tragen: „denn (.....) die Gesellschaft, die vorhanden ist, können wir nicht willkürlich beseitigen, mit dieser haben wir zu rechnen und dem gemäß müssen wir auch eine Rechtsnorm für die Ehe, wie sie das Bürgerliche Gesetzbuch schafft, (.....) akzeptieren und uns mit derselben auseinander setzen“.⁵⁰

Noch in den Schlussverhandlungen des Reichstags zum BGB war die Aufrechterhaltung der obligatorischen Zivilehe nicht gesichert. Am 24. Juni 1896 drohte der Zentrums - Abgeordnete Schall mit dem „eventuellen Scheitern des ganzen bürgerlichen Gesetzbuches“, sollte die obligatorische Zivilehe beschlossen werden⁵¹. Für Kardinal Krementz, dem Erzbischof von Köln, war die katholische Ehe ein „Schutzwall gegen Sozialismus und Anarchie“⁵².

Im zweiten Teil der Verhandlungen um die Zivilehe, der fünf Jahre dauerte, übte die Zentrums-Partei unter der Führung Peter Spahns großen Einfluss aus. Letzterer verschaffte seiner Partei Kompensation für die Zustimmung zur Zivilehe.⁵³ Nach Zugeständnissen im Vereinsrecht waren schließlich auch die Konservativen mit der bürgerlichen Ehe einverstanden. Der Beschluss der Mehrheit beruhte auf folgenden Erwägungen:

Zwar „ständen das Reichsgesetz von 1875 und das vorangegangene preußische Gesetz von 1874, mit denen die Zivilehe eingeführt worden war, mit Vorkommnissen und Zuständen (Kulturkampf) im Zusammenhang, welche jetzt zumindest teilweise verschwunden seien, doch sei die Trennung von staatlichem und kirchlichem Recht als Abschluss einer sich langsam vollziehenden Entwicklung zu sehen“. Die Befürworter der bürgerlichen Ehe verwiesen darauf, dass schon zwei bis drei Jahrzehnte vor dem Reichsgesetz von 1875 die Not-Zivilehe, fakultative oder obligatorische Zivilehe in verschiedenen Teilen des Reiches rechtens geworden waren. Man gab zu bedenken, dass „für einen paritätischen Staat mit mehreren Religionsgemeinschaften die Trennung des staatlichen und kirchlichen Eherechts notwendig sei“.⁵⁴

⁵⁰ Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, IX. Legislaturperiode, 4. Session, 113. Sitzung am 24. Juni 1896, Bd. 147, S 2880.

⁵¹ Stenographische Berichte, 113. Sitzung vom 24.6.1896, Bd. 147, S 2880 f.

⁵² Blasius, Ehescheidung in D, S 141.

⁵³ Blasius, Ehescheidung in D, S 142.

⁵⁴ Protokolle der Commission für die zweite Lesung des Entwurfes des BGB, S 14.

Die Verhandlungen um die bürgerliche Ehe des BGB waren vor allem ein Ringen zwischen dem protestantischen Preußen und dem katholischen Süddeutschland. Das katholische Bayern als zweitgrößter Bundesstaat hat immer wieder versucht, die Dominanz Preußens zu brechen und die Arbeiten am Familiengesetz des BGB in seinem Sinn zu beeinflussen⁵⁵. Gegen das liberal geprägte Zivilrecht Norddeutschlands bestanden auf bayerischer Seite besonders große Vorbehalte.

Eine genaue Begriffsbestimmung für die Ehe hat der Gesetzgeber nicht gegeben. Sie war nur als Rechtsverhältnis bestimmt, die Eheschließung selbst ein Vertrag. Dieser galt nur eingeschränkt und wurde nichtig, wenn er Bestimmungen enthielt, die gegen die öffentliche Ordnung verstießen.⁵⁶

Gleiches Recht für alle - das neue Ehescheidungsrecht

Hatte sich die Staatsführung in den 70er-Jahren des 19. Jahrhunderts noch für liberale Ehegesetze ausgesprochen, so war die Zeitströmung zehn Jahre später konservativer geworden und die Politik von der Notwendigkeit strengerer Scheidungsgesetze überzeugt.

Am Scheidungsproblem, dem „harten Kern“ des Familienrechts, zeigt sich am deutlichsten die politische Wende nach rechts.⁵⁷ Bekämpft wurde das preußische Scheidungsrecht unter dem Titel der hohen Zahl der Ehescheidungen auf preußischem Gebiet. Dabei waren die Scheidungszahlen im ganzen Deutschen Kaiserreich gestiegen. Besonders die Frauen machten von der gesetzlichen Möglichkeit der Ehescheidung immer mehr Gebrauch. (80 % der Verfahren)⁵⁸. Sie waren nicht mehr gewillt, Misshandlungen und Gewalt zu erdulden. Anscheinend haben viele katholische Frauen, sobald es möglich war, die bestehende Trennung von Tisch und Bett in eine „weltliche“ Scheidung dem Bande nach umwandeln lassen. Außerdem wirkte sich das anonyme und mobile Leben in den Großstädten, wo die religiösen Werte nicht mehr im Zentrum des Lebens standen, begünstigend auf Scheidungsentschlüsse aus. Dem wollten die konservativen Parteien entgegenreten.

⁵⁵ Schubert, Werner: Bayern und das BGB. Die Protokolle der bayerischen BGB-Kommission (1881 – 1884). Ebelsbach am Main: Gremer 1980, S 4.

⁵⁶ Mugdan: Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 4 Familienrecht. 1899, S 170.

⁵⁷ Blasius: Ehescheidung in D, S 132.

⁵⁸ Dauphin, Cecile: Alleinstehende Frauen. In: Genevieve Fraisse / Michelle Perrot (Hg.): Geschichte der Frauen, Bd. 4: 19. Jahrhundert. Frankfurt/Main und New York: Campus 1994, S 481-497, S 493.

Wieder einmal glaubte der Gesetzgeber, diese „leichtsinnigen“ Scheidungen mittels strengerer Scheidungsgesetze einschränken zu können. Die Linken und Demokraten dagegen waren der Meinung, dass der Staat auf die sozialen Ursachen reagieren müsse, die Ehen immer scheidungsanfälliger machten, statt im Gegenteil die Lebenssituation der Menschen durch Repression noch zu erschweren.

Die Folge waren jahrzehntelange, in aller Schärfe geführte Auseinandersetzungen, die auch über die Presse ausgetragen wurden. Verhältnismäßig große Teile der Bevölkerung nahmen Anteil an den Diskussionen. Die neuen Ehegesetze wurden zu einem großen Thema, das sich auch in der Literatur niederschlug. Tolstojs „Anna Karenina“, Fontanes „L'Adultera“, „Unwiederbringlich“ und „Effi Briest“ wurden damals geschrieben. Die Romane und Erzählungen handeln von enttäuschten Ehefrauen, Ehebruch und Ehescheidung. Sie bezogen sich auf tatsächliche Ereignisse in der zeitgenössischen bürgerlichen Gesellschaft und lassen erstmals die Frauen literarisch zu Wort kommen. Im besonderen erregte Flauberts « Madame Bovary », „un sujet terre à terre“, Mitte des 19. Jahrhunderts in Frankreich das Misstrauen der staatlichen Zensurbehörde. Gustave Flaubert musste sich in einem spektakulären Prozess, in dem die Anklage auf „Verstoß gegen die öffentliche Moral, die guten Sitten und die Religion“ lautete, verantworten. Der Staatsanwalt verurteilte die „unmoralische Tendenz“ des ganzen Romans. Flaubert wurde freigesprochen, doch weist die Anklage darauf hin, dass die Behörden die öffentliche Darstellung des oft fatalen Ehealltages und seiner Folgen verhindern wollten.

Zum 1. Entwurf erschienen zirka 600 Publikationen in Tageszeitungen und Fachzeitschriften⁵⁹. Besonders das strikte Verschuldensprinzip stieß auf Ablehnung. Zu den Kritikern zählte auch der Jurist Dr. Jacobi, der den Glauben der Verfasser an den „heilenden Zwang“ der Rechtsordnung für eine „glückliche Naivität“ hielt. Dieser Meinung schloss sich ein jüngerer Rechtsanwalt aus Frankfurt am Main an. Am 20. Deutschen Juristentag 1889 berichtete er von gewissen Erfahrungen, die er in den vielen Scheidungsprozessen, die er als Armenanwalt zu führen hatte, machen musste:

„In dieser Beziehung möchte ich anknüpfen an die Worte des Herrn Dr. Jakobi, welcher betonte, dass Sie nicht von Ihren eigenen Erfahrungen als Ehemänner ausgehen dürfen, sondern dass wir sprechen (müssen) von den Erfahrungen, die gemacht werden auf Grund der Scheidungsprozesse, die geführt worden sind. Da muss ich nun sagen, dass mir immer eins

⁵⁹ Blasius, Ehescheidung in D, S 135.

entgegengetreten ist gerade bei diesen Ehescheidungen aus unteren Kreisen, nämlich dass die Leute, die um Scheidung einkommen, mit geringen Ausnahmen, wenn sie nicht geschieden werden, in eins der unglücklichsten Verhältnisse geraten, durch welches auch das Volksleben eine schwere sittliche Schädigungen erleidet“⁶⁰. Er beschuldigte die Zentrumsparthei des weltfremden Illusionismus und die nüchternen Scheidungszahlen nach 1900 gaben ihm Recht. In dieser Angelegenheit meldeten sich auch die Sozialdemokraten zu Wort. August Bebel wies im Reichstag darauf hin, dass viele Frauen die Lösung ihrer Ehen verlangten, um sich und den Kindern das Leben mit einem Trinker oder Gewalttäter zu ersparen, obwohl sie als „Geschiedene“ finanziell und gesellschaftlich deutlich schlechter gestellt wären als geschiedene Männer.⁶¹ Er wandte sich scharf gegen die vorgesehene strenge Scheidungsregelung. Sie sei besonders aus der Sicht der Frauen abzulehnen.⁶²

Doch die Berichte aus der Rechtspraxis der Armengerichte fanden kaum Gehör. Dr. Otto Mayer, ein Vertreter des konservativen Blocks, vertraute weiter auf „die guten Gesetze, die für gute Zucht im Volke sorgen werden“⁶³.

Planck dagegen, der zwar ein Befürworter strengerer Scheidungsgesetze war, wollte doch auch den „realen Verhältnissen“ Rechnung tragen. Er meinte, dass der Staat in seinen Gesetzen „nicht den Maßstab der Vollkommenheit“ anlegen dürfe, denn nicht jeder Mensch habe die Kraft zur nötigen Selbstbeherrschung. Die Scheidung als Ausnahme von dem grundsätzlichen Scheidungsverbot wurde in den „Motiven“ ausführlich damit begründet, dass: „es Fälle giebt, in welchen der Staat mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Lebens, auf die realen Verhältnisse und den Charakter der Ehe (.....) die Auflösung der Ehe gestatten muss, weil auch vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus dem die Auflösung der Ehe verlangenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zugemutet werden kann.“⁶⁴ Da die Ehe ein Rechtsverhältnis sei, habe der Staat zudem die Pflicht des Rechtsschutzes für den unschuldigen Ehegatten wahrzunehmen und auch aus diesem Grund die Scheidung zu gestatten“.⁶⁵

⁶⁰ Blasius, Ehescheidung in D, S 137f.

⁶¹ Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, IX. Legislaturperiode, 4. Session, 114. Sitzung am 25. Juni 1896, Bd. 147, S 2938 und 2942..

⁶² Blasius, Ehescheidung in D, S 145.

⁶³ Ebd., S 138.

⁶⁴ Motive zu dem Entwürfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe, Bd. IV Familienrecht, S 562.

⁶⁵ Blasius, Ehescheidung in D., S 132.

Unter dem erheblichen Druck der süddeutschen Staaten wurde die Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung sowie die Scheidung wegen einseitiger unüberwindlicher Abneigung, von den Gegnern schon lange als zu „lax“ und der „Willkür“ der Ehegatten Vorschub leistend, abgeschafft. Nach Meinung Dirk Blasius` gelang dieses Vorhaben erst im Zusammenhang damit, dass Preußen dem Verlangen der Katholiken nichts entgegen setzte. Die Führung Preußens vertrat nun selbst jene konservativen Grundsätze, die schon in den 40er Jahren zu einem Reformversuch des ALR geführt hatten (siehe oben, S 12f).⁶⁶ Es darf aber nicht vergessen werden, dass gerade die Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung in der Praxis gelegentlich zu „Missbrauch“ geführt hatte.⁶⁷

Für das BGB wurde die – sich während des 19. Jahrhundert durchsetzende – strenge protestantische Linie maßgebend.⁶⁸ Deren christliche Wertungsschwerpunkte zielten schon immer auf Einengung und Begrenzung der Scheidungstatbestände. In der Scheidungsregelung des BGB galt, wie schon in der konservativen protestantischen Lehre, das Verschuldensprinzip. Zu den schweren schuldhaften Verfehlungen gehörten Ehebruch (§ 1565), Lebensnachstellung, bösliches Verlassen und andere schwere Verletzungen, die eine tiefe Zerrüttung der ehelichen Verhältnisse verursachen. Einen gewissen Ausgleich ermöglichten die relativen Scheidungsgründe des § 1568, die von den Scheidungsanwälten zur Umgehung des Eheverbotes genützt wurden.

Ehebruch als Ehehindernis im Personenstandsgesetz von 1875 und im BGB

Wegen seiner zerrüttenden Wirkung auf die Ehe stand der Ehebruch seit je her im Zentrum der Ehegesetze und unter Strafe. Die Folgen waren regional und zeitlich verschieden. In den deutschen Einzelstaaten war Ehebruch erstens ein absoluter Scheidungsgrund, der den unschuldigen Ehegatten zur Scheidungsklage berechtigte, zweitens konnten Ehebrecher auf Verlangen des unschuldigen Ehegatten zur Verantwortung gezogen und zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden. Drittens war es fester Bestandteil der meisten Landrechte gewesen, dass ein wegen Ehebruchs geschiedener Gatte mit demjenigen, mit dem er die Ehe gebrochen hatte, eine neue Ehe nicht eingehen durfte. Von diesem Verbot gab es meistens Befreiung. An diesen Grundsätzen änderte das BGB nicht viel.

⁶⁶ Blasius, Ehescheidung in D, S 133.

⁶⁷ Wolf/Lüke/Hax, S 68 f.

⁶⁸ Dilcher, Gerhard: Ehescheidung und Säkularisation. In: Gerhard Dilcher und Ilse Staff (Hg.): Christentum und modernes Recht. Beiträge zum Problem der Säkularisation. Frankfurt/Main: Suhrkamp 1984, S 304 – 359, S 343.

Anlässlich der Beratungen zum **Reichsgesetz** über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung gab es lebhaft Debatten, ob das in den Landrechten geltende Ehehindernis aufrecht erhalten werden sollte oder nicht. Einerseits wollte man das gesellschaftliche Problem des Ehebruchs nicht noch mit Verboten belasten, andererseits das traditionelle Verbot doch nicht fallen lassen. In den „Begründungen“ des Regierungsentwurfes wird dazu wie folgt Stellung genommen:

„Obwohl gewichtige Autoritäten sich für die gänzliche Aufhebung des Eheverbots wegen Ehebruchs ausgesprochen haben, trägt der Entwurf doch Bedenken, im Widerspruch mit dem innerhalb aller verschiedenen Rechtsgebiete bestehenden Rechte und dem allgemeinen Rechtsgefühl die Ehe zwischen Ehebrechern ohne Weiteres frei zu geben. Andererseits hat er sich dafür entschieden, die Dispensation ohne Beschränkung zuzulassen“. Das Recht der Befreiung überließ der Staat den Bundesländern, die sie nach ihrem Gutdünken milde oder streng ausüben konnten. Er gab aber zu Bedenken, dass „sich eine gänzliche Ausschließung der Dispensation selbst für die schwersten Fälle nicht empfiehlt, da das ehelose Zusammenleben solcher Ehebrecher durch polizeiliche Mittel erfahrungsmäßig nicht wirksam zu verhindern steht und mit Rücksicht hierauf es unter Umständen immerhin wünschenswert ist, die Umwandlung des unsittlichen und Anstoß erregenden Zusammenlebens in eine gesetzmäßige Ehe nicht unmöglich zu machen“⁶⁹.

Mit der Aufrechterhaltung des Ehehindernisses wollte der Gesetzgeber den Ehebruch als Vertrauensbruch bestrafen, dieses familiäre und gesellschaftliche Problem aber durch die Freigabe der Dispensation entschärfen. Er war sich klar darüber, dass gesetzliche Einschränkungen weder den Ehebruch noch das Zusammenleben der Ehebrecher verhindern können. Andererseits musste auf die in den Menschen noch fest verankerte kirchliche Tradition der Buße Rücksicht genommen werden.

Ein Vergleich der Vorschriften für das Ehehindernis wegen Ehebruchs im Personenstandsgesetz von 1875 mit den davor geltenden Landrechten zeigt, dass diese durch das Reichsgesetz einerseits erweitert, andererseits beschnitten wurden. Nun galt ausnahmslos jeder Ehebruch als Ehehindernis. Das bedeutete vor allem für jene Gebiete des ehemaligen

⁶⁹ Blasius, Ehescheidung in .D., S 50f.

gemeinen Rechts, wo bisher nur besonders schwerwiegende Arten des Ehebruchs trennend für eine neue Ehe waren (z.B. Sachsen), eine große Umstellung.

Die Voraussetzung, dass die Ehe wegen Ehebruchs tatsächlich geschieden und der Ehebruch im Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt sein musste, um als Ehehindernis wirksam zu werden, war andererseits dem preußischen ALR fremd. Hier hatte der Ehebruch im Falle von Lebensnachstellung gegen den schuldlosen Ehepartner auch ohne Scheidung Ehe hindernd gewirkt. Auch für das sächsische Landrecht, dem bisher nur ein gerichtliches Geständnis oder eine gerichtliche Überführung als Voraussetzung für das Ehehindernis genügte, bedeutete diese Bestimmung eine Einengung.

Im Personenstandsgesetz galt nur vollendeter Ehebruch, also die Geschlechtsvereinigung zweier Personen verschiedenen Geschlechts, nicht aber der Versuch oder andere, die eheliche Treue verletzende Handlungen, als Ehehindernis, was sowohl dem sächsischen Partikularrecht, als auch dem ALR widersprach. In beiden Landrechten hatten bereits verdächtiger Umgang oder die Verursachung sonstiger Misshelligkeiten unter gewissen Voraussetzungen Ehe hindernd gewirkt.⁷⁰

Das Recht der Nachsichtserteilung ging, wo es noch bei den kirchlichen Obrigkeiten war, z.B. in Sachsen, zur Gänze auf die staatlichen Landesbehörden über. Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebruchs war in allen Fällen möglich. Dem rechtlichen Grundsatz „gleiche Strafe für gleiches Unrecht“ wurde endlich Folge gegeben. Die Strafe für Ehebruch war, egal ob vom Ehemann oder der Ehefrau begangen, dieselbe. Das Ehehindernis betraf nur den geschiedenen, untreuen Ehegatten und dessen Mitschuldigen, wenn er von der Ehe des anderen gewusst hatte⁷¹.

Nur die rechtlichen Folgen einer trotz Verbots geschlossenen Ehe beurteilten die Gerichte noch nach den alten Gesetzen. Dazu eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 22.1.1897: Nachdem eine Ehe in der Provinz Hannover wegen Ehebruchs des Ehemannes geschieden worden war, gingen dieser und seine Mitschuldige, ohne ihren Wohnsitz aufzugeben, nach Holland. Dort schlossen sie miteinander eine Ehe. In ihre Heimatstadt zurückgekehrt, wurde diese Ehe auf Klage des Staatsanwaltes vom Landesgericht und Oberlandesgericht für nichtig erklärt. Erst die dritte Instanz hob das Urteil auf und wies die Klage des Staatsanwaltes ab. Da das Paar in einem Gebiet mit gemeinem Recht wohnte, wo der Ehebruch allein kein öffentlich

⁷⁰ Kiesling, S 10 f.

⁷¹ Ebd., S 11.

- trennendes Ehehindernis gewesen war, konnte ihre Ehe auch nach Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes nicht für ungültig erklärt werden.⁷²

Nachdem das Reichsgesetz von 1875 die Voraussetzungen für das Eheverbot einheitlich geregelt hatte, setzte das **Bürgerliche Gesetzbuch** für das Deutsche Reich diesen Weg weiter fort. Die staatlichen Institutionen sollten nun alle Angelegenheiten des Ehebruchs einschließlich seiner Folgen einheitlich für alle Landesteile regeln.

Die Frage, ob der Ehebruch weiterhin als Ehehindernis gelten sollte, war wieder heftig umstritten. Gleich am Anfang der Entstehung des BGB stoßen wir auf einen, für mein Thema interessanten Beitrag. In der Stellungnahme des Bundesstaates Bayern zum Problem des Ehebruchs als Ehehindernis wurde der Wunsch ausgesprochen, dieses überhaupt zu beseitigen. Die Juristen waren der Meinung, „dass in Bayern die Dispensation mit Rücksicht auf die überwiegenden Gründe, welche im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit für die Gewährung sprechen, seit vielen Jahren (!) die Regel gebildet habe und durch Streichung des entsprechenden Paragraphen auch die Schwierigkeiten vermieden würden, welche sich dadurch ergeben, dass trotz des Verbotes geschlossene Ehen zuerst als nichtig erklärt werden müssen, um erst durch nachträgliche Dispensation gültig zu werden“⁷³. Das Ehehindernis wegen Ehebruchs war in Bayern zu einer lästigen Vorschrift geworden, die den Behörden nur Arbeit machte.

Wieder konnte sich die 1. Kommission zu einer gänzlichen Streichung nicht entschließen. In den „Motiven zu dem Entwurfe eines BGB für das Deutsche Reich“ wurde auf das Problem eingegangen:

„Wenngleich für die gänzliche Beseitigung des Eheverbots wegen Ehebruchs erhebliche Gründe angeführt werden können, so hat der Entwurf doch mit Rücksicht auf das bestehende Reichsrecht Abstand genommen, das fragliche Eheverbot zu übergehen“.⁷⁴

Die gutachtlichen Äußerungen zeigen dazu sehr unterschiedliche Standpunkte. Der Abgeordnete Radenhausen sprach sich gegen das Ehehindernis wegen Ehebruchs aus: „Dasselbe zwingt oder veranlasse die Schuldigen zum „Konkubinate“, erzeuge also

⁷² Deutsche Juristenzeitung, Spruchpraxis. II. Jahrgang, Nr. 6. Berlin 15. März 1897.

⁷³ Schubert, Werner: Bayern und das BGB, S. 69.

⁷⁴ Motive, IV. Bd., S. 24.

Skandal“⁷⁵. Er schlug vor, die Ehebrecher zur Ehe zu zwingen, wie es im englischen und amerikanischen Recht geschehe. Jakubezky als Vertreter der bayerischen Kommission war, wie bereits oben besprochen, dafür, das staatliche Ehehindernis des Ehebruchs zwecks Entlastung der Gerichte überhaupt zu streichen. Auf der gegnerischen Seite kämpften als Vertreter des Zentrums die Politiker Spahn und Uhrig im Sinne des kanonischen Rechts für die unbedingte Beibehaltung bzw. sogar Verschärfung des Ehehindernisses. Wer die Verehelichung der Ehebrecher nicht verhindere, leiste Ehebruch und Gattenmord Vorschub.⁷⁶

Der Zentrumsblock kämpfte bis zuletzt für seine Überzeugung. Anlässlich der 1. Lesung im Reichstag beantragte Abgeordneter Gröbner, die Befreiung dann auszuschließen, wenn der wegen Ehebruchs geschiedene Ehegatte dem schuldlosen Ehegatten nach dem Leben gestrebt oder während des Bestehens seiner Ehe derjenigen Person, mit welcher er den Ehebruch begangen hat, für den Fall der Auflösung der Ehe ein Eheversprechen gegeben hat. Damit versuchte er, die traditionellen Regeln des kanonischen Ehegesetzes durchzusetzen. Dagegen sprachen sich namentlich die Abgeordneten von Cuny, von Benningsen und Stadthagen aus. Von Cuny drohte sogar, im Falle der Annahme des Antrages gegen den ganzen § 1312 (Ehehindernis des Ehebruchs) zu stimmen.⁷⁷

Die in der Beratung der Kommission zur 2. Lesung des Entwurfes vorgebrachten Anträge gingen von der vollständigen Streichung bis zur Verschärfung des Verbotes. Für die Beseitigung des Verbotes wurde angeführt, dass die erhoffte Wirkung der Abschreckung vor dem Ehebruch – schon wegen der stets bewilligten Dispensation – erfahrungsgemäß nicht erzielt werden könne. Auch aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit sei es bei weitem besser, die Ehebrecher heiraten zu lassen, weil sie sonst zum skandalösen „Konkubinat“ gezwungen wären. Maximilian Neustadt befürchtete, ein Eheverbot könnte einem der beiden Ehebrecher den gewünschten Vorwand liefern, sich seinen Pflichten dem anderen gegenüber zu entziehen⁷⁸.

⁷⁵ Zusammenstellungen der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurf eines BGB, gefertigt vom Reichs - Justizamt, Bd. IV. Äußerungen zum Familienrecht. Als Manuskript gedruckt. Berlin: Norddeutsche Buchdruckerei 1890, S 24.

⁷⁶ Kiesling, S 12 f.

⁷⁷ Horst Heinrich Jakobs und Werner Schubert (Hg.): Die Beratung des BGB in systematischer Zusammenstellung der unveröffentlichten Quellen. Familienrecht I § 1297-1562. Berlin und New York: de Gruyter 1987, S 88 ff.

⁷⁸ Neustadt, Maximilian: Das Ehegesetz. Kritische Studien zum Familienrecht des BGB. Berlin: Curtius 1910, S 183.

Im Gegensatz dazu bestritten die Vertreter des Kirchlichen Zentralvereins für die Provinz Sachsen überhaupt die Berechtigung der Befreiung vom Ehehindernis nach Ehebruch und Zrdlowski hielt sie für „geradezu verwerflich“. Die Befreiung vom Ehehindernis gäbe „Anreiz zum Ehebruch“. Paul Hinschius, ein typischer Liberaler des 19. Jahrhunderts,⁷⁹ bemängelte die im Entwurf zu wenig beachtete sittliche Schuld der Ehebrecher besonders in jenen Fällen, die mit Nachstellungen nach dem Leben des unschuldigen Gatten oder Gattenmord belastet sind.⁸⁰ Im Gegensatz dazu vertraten einige Mitglieder der Reichstagskommission die Meinung, dass das staatliche Verbot des Ehebruchs anachronistisch sei. Die neuzeitliche Auffassung von der freien Ehe begründe dessen Streichung.⁸¹

Die in der 2. Lesung des Entwurfes von Mitgliedern der Reichstagskommission gestellten Anträge auf Beseitigung des Ehehindernisses wegen Ehebruchs wurden abgelehnt. Dem Vorschlag des Entwurfes, den Ehebruch nur als aufschiebendes Ehehindernis anzuerkennen, folgte das BGB nicht. Ehebruch war nun immer ein trennendes Ehehindernis⁸².

Wie schon im § 33 des Personenstandsgesetzes war auch nach § 1312 des BGB die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen verboten, wenn deren Ehebruch im Scheidungsurteil als Scheidungsgrund festgestellt war. Falls sich die mitschuldige Person aus den Verhandlungen ergab, sollte sie im Urteil genannt werden. Das schrieb die Prozessordnung im § 581b fest, um die Durchführung des Verbots sicher zu stellen⁸³.

Eine gegen dieses Verbot geschlossene Ehe war nichtig, jedoch nach § 1328 Abs. 2 als von Anfang an gültig anzusehen, wenn nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 1312 bewilligt wurde.

Die Entscheidung über das Ansuchen um Befreiung stand dem Bundesland zu, dem der geschiedene Ehegatte angehörte.

Ob der Ehebruch als alleiniger Scheidungsgrund oder neben anderen Scheidungsgründen festgestellt worden war, machte keinen Unterschied. War die Ehe wegen eines anderen

⁷⁹ Neue deutsche Biographie, herausgegeben von der historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften. Berlin: Duncker 1972, Bd. 9.

⁸⁰ Niederschriften über die Sitzungen der großen Strafrechtskommission, besonderer Teil. 76 – 90. Sitzung. Bonn: Bundesdruckerei 1956 – 1960, S 25.

⁸¹ Kiesling, S 13.

⁸² Protokolle der Commission für die zweite Lesung des Entwurfes des BGB. Amtliche Ausgabe, Berlin: Guttentag 1897, S 28

⁸³ Jacobi, Leonhard: Das persönliche Eherecht des BGB für das Deutsche Reich. Berlin: Guttentag 1896, S 27f.

Scheidungsgrundes getrennt worden, so lag das Ehehindernis nicht vor, selbst wenn der Ehebruch erwiesen worden wäre. Auch dann nicht, wenn im Falle des § 1574 Abs. 3 der Ehegatte, der den Ehebruch begangen hat, wegen dieses Delikts für mitschuldig erklärt worden war. Das Ehehindernis des § 1312 wurde weder durch den Tod noch durch die Wiederverheiratung des unschuldigen Ehegatten beseitigt. War wegen des Ehebruchs nicht auf Scheidung, sondern nur auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt worden, so trat nach dem Tod des unschuldigen Gatten dieselbe Wirkung wie bei der Scheidung ein. Der Ehebrecher musste, ob seine Ehe geschieden oder nur aufgehoben war, die gleichen Rechtsfolgen tragen⁸⁴.

Im Gegensatz zum Reichsgesetz von 1875 ist laut BGB der Ehebruch auch dann ein Ehehindernis, wenn der Mitschuldige von der Ehe des Partners nichts gewusst hat⁸⁵.

Nach § 2335 des Erbrechts konnte der Erblasser dem Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn er sich einer Verfehlung schuldig gemacht hat, auf Grund derer der Erblasser auf Scheidung zu klagen berechtigt war⁸⁶.

Die im 1. Entwurf zum BGB vorgesehene Strafandrohung wegen Übertretung des Eheverbots im Ausmaß von bis zu 1000 Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahr fand im BGB keine Verwirklichung⁸⁷. Mit Rücksicht darauf, dass man im Gegensatz zum 1. Entwurf das Ehehindernis des Ehebruchs als trennendes Ehehindernis erklärte, wurde diese Strafbestimmung von der 2. Kommission fallen gelassen.

Die Gestaltung des § 1312 im BGB hatte also dieselben Beweggründe wie das Personenstandsgesetz von 1875. In erster Linie nahm der Gesetzgeber Rücksicht auf eine lang währende Tradition. Außerdem hatte er eine Linie finden müssen, die die Mehrheit der im Reichstag vertretenen Abgeordneten akzeptieren konnte. Wegen der negativen Wirkungen des absoluten Eheverbots, das viele „wilde“ Ehen und unehelich geborene Kinder verursacht hatte, entschloss man sich, die Dispensation weiterhin zuzulassen und damit die Wirksamkeit

⁸⁴ Das Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichtes. Erläutert von Georg Hoffmann, Brückner, Erler u.a. Bd. II Familienrecht und Erbrecht. Nürnberg und Leipzig: Sebald o.J., S 11.

⁸⁵ Jacobi, S 28.

⁸⁶ Das BGB unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts,, S 671 f.

⁸⁷ Jacobi, S 28.

des Hindernisses abzuschwächen⁸⁸. In den Motiven wird dazu folgende Begründung formuliert:

„Nach den in Preußen und Bayern gemachten schlechten Erfahrungen (mit dem Ausschluss von Dispensation) ist die Zulässigkeit der Befreiung vom Eheverbot aus praktischen Gründen als Korrektiv gegen die in vielen Fällen mit den hier in Rede stehenden Eheverboten verbundenen Missstände und Nachteile für die Sittlichkeit nicht zu entbehren“⁸⁹.

Die Wirkung der Ehe- und Scheidungsgesetze des BGB in der Zeit von 1900 bis 1938

Wie sich zeigte, hat das strenge Scheidungsrecht des BGB weder die Scheidungen eindämmen, noch die Ehe aufwerten können. Setzt man die Zahl der geschiedenen Ehen mit der Zahl von aufrechten Ehen in Beziehung, zeigt sich eine steigende Scheidungskurve: Von 10.000 stehenden Ehen in Preußen waren 1905 nur 10,78 Prozent der Ehen, 1915 schon 13,20 Prozent geschieden⁹⁰. Die Scheidungshäufigkeit war in evangelischen Gebieten und in den Großstädten größer, in Berlin und Hamburg am größten.

Auch der **Ehebruch**, ein stark mit Affekt geladenes Delikt, ließ sich durch Gesetze nicht zurück drängen. Bis 1927 wurden in Deutschland die meisten Ehen nach § 1565 BGB wegen Ehebruchs geschieden:

Von 1905 -1913 durchschnittlich 47,8 Prozent,

1914 - 1918	-,-	52,8	-,-
1919 - 1922	-,-	61,5	-,- ⁹¹
1923 - 1927	-,-	54,4	-,- ⁹² .

Erst ab 1928 trat der Ehebruch als Scheidungsgrund an zweite Stelle, die meisten Ehen wurden nun nach dem Paragraphen 1568 geschieden, der als Generalklausel mehrere Eheverfehlungen wie Verletzung der ehelichen Pflichten und ehrloses oder unsittliches Verhalten betraf⁹³.

⁸⁸ Protokolle, S 29.

⁸⁹ Motive, Bd. IV, S 25.

⁹⁰ Blasius, Ehescheidung in D, S 156.

⁹¹ Ebd., S 159.

⁹² Wolf/Lüke/Hax, S 470.

⁹³ Wolf/Lüke/Hax, S 470.

Eine der wenigen amtlichen Aufzeichnungen über die Zahl der eingereichten Gesuche um Befreiung von dem **Ehehindernis** des Ehebruchs gemäß § 1312 Abs. 2 des BGB liegt im Bayerischen Haupt- und Staatsarchiv München⁹⁴ (Beilage 5):

Dem Justizministerium gingen in den Jahren 1904 – 1906 512 Befreiungsgesuche zu, über die wie folgt entschieden wurde:

1904 168 Ansuchen, wovon 30 genehmigt, 116 abgewiesen, 22 auf andere Art erledigt

1905 158 -,- 43 -,- 104 -,- 11 -,-

1906 186 -,- 52 -,- 94 -,- 16 -,- .

Von den genehmigten Gesuchen wurden 11 vor Ablauf der Jahresfrist, 88 nach 1 bis 5 Jahren, 26 erst nach mehr als 5 Jahren seit Erlass des Scheidungsurteils eingereicht.

Wegen Ehebruchs geschieden wurden in Bayern im Jahr 1908 - 522 Ehen, 1909 – 568 und 1910 - 583. Von den im Jahr 1908 eingebrachten 199 **Befreiungsansuchen** wurden 103 genehmigt, 1909 236 eingebracht und 106 genehmigt, 1910 wurden 100 der 249 Ansuchen positiv erledigt, 1911 (hier liegen keine Zahlen für die Ehescheidungen vor) genehmigte das Gericht 67 von 201 Befreiungsgesuche. In den drei Jahren 1908 bis 1910 ersuchten im Durchschnitt 41 % jener Paare, die wegen Ehebruchs für schuldig erkannt worden waren, um Befreiung vom Eheverbot an. Befreiung gab es in den insgesamt vier Jahren der Dispensstatistik für durchschnittlich 42% der Ansuchen. Von den insgesamt 1.653 Ehescheidungen wegen Ehebruchs in den Jahren 1908 bis 1910 wurde in etwa 19% der Fälle Befreiung erteilt.⁹⁵ (Beilage 6)

In den zwanziger Jahren verlangten doppelt so viele Frauen wie Männer die Scheidung. Den häufigsten Scheidungsgrund bildete nach wie vor der Ehebruch, der überwiegend von Männern verschuldet wurde. Zwei Drittel der Eheleute stammten aus den Arbeiterkreisen. Fest steht außerdem, dass sich die Zahl der Scheidungen in Bayern von 1900 bis 1933 um das siebeneinhalb fache erhöht hat.⁹⁶

Weil die betrogenen Ehepartner selten gerichtliche Klage erhoben, standen nur sehr wenige Ehebrecher wegen dieses Delikts wirklich vor Gericht. Verurteilt wegen Ehebruchs wurden

⁹⁴ Bayerisches Staats- und Hauptarchiv München, MJu 16992 vom 25. Februar 1907.

⁹⁵ Bayerisches Haupt- und Staatsarchiv MJu 16992, Blatt Nr. 9.

⁹⁶ Bayerisches Haupt- und Staatsarchiv MJu 12584.

in Deutschland im Jahr 1908 – 300, 1909 – 399, 1910 – 387, 1911 – 456, 1912 – 387, 1913 – 431 Personen. Das Strafausmaß betrug jeweils nur einige Tage⁹⁷.

Die erhoffte erzieherische Wirkung der strengen Gesetze trat nicht ein. Besonders in den Großstädten wirkte der Einfluss der gesellschaftlichen Entwicklung auflösend auf die alten sittlichen Bindungen. Angst vor Schande und Ächtung infolge von Scheidung ließen nach. Besonders in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg machte sich eine „sittliche Zerrüttung“⁹⁸ bemerkbar, die auch die Ehe belastete. Damals waren viele Menschen, vor allem Männer, auf familiäre Verpflichtungen nicht ansprechbar. Die Verfasser des BGB irrten sich in der Annahme, die Eheleute durch gesetzliche Maßnahmen beeinflussen zu können. Die strengen Scheidungsgesetze wurden von der Bevölkerung nicht anerkannt, weil sie den wirklichen Lebensverhältnissen nicht entsprachen. Sie wurden durch Täuschung umgangen. Bei gleich bleibend steigenden Scheidungszahlen verschoben sich die Scheidungsgründe vom gegenseitigen Einverständnis zum – oft vorgeschobenen – Ehebruch. In Berlin wurden in der Zeit zwischen 1890 bis 1899 im Durchschnitt 36 % aller Scheidungen wegen Ehebruchs ausgesprochen und 27 % auf Grund gegenseitiger Einwilligung. Ab 1900 erhöhte sich der Scheidungsgrund des Ehebruchs um genau den Prozentsatz, der früher auf einvernehmliche Scheidung entfallen ist, auf 63 %.⁹⁹

Überhaupt war der strikte Verschuldensgrundsatz des neuen Scheidungsrechts starker Kritik ausgesetzt. War ein Schuldiger gefunden, wurde die Ehe geschieden, auch wenn die Ehe noch nicht hoffnungslos zerrüttet war. Zwar bedeuteten die im § 1568 als Generalklausel formulierten relativen Scheidungsgründe eine gewisse Erleichterung, doch wurde diese Bestimmung in der Rechtspraxis des Reichsgerichts bis in die 30er-Jahre des 20. Jahrhunderts ganz im Sinne der Gesetzgeber streng ausgelegt.¹⁰⁰ Nach diesem Paragraphen konnte ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der ehelichen Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hatte, dass dem Kläger die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden konnte. Der oft wirkliche Scheidungsgrund des Ehebruchs schien im Scheidungsurteil nicht auf, ein Ehehindernis war nicht gegeben.

⁹⁷ Mittermaier, Wolfgang: Der Ehebruch. In: Abhandlungen aus dem Gebiet der Sexualforschung, Bd. II 1919/20, Heft 1. Bonn: Marcus und Weber 1920, S 3-27, S 17.

⁹⁸ Wolf/Lüke/Hax, S 176.

⁹⁹ Ebd., S 469.

¹⁰⁰ Ebd., S 62, Anm. 153.

Gegen die Erschwerung der Ehescheidung opponierten die Linken und Demokraten. Auch eine größere Zahl der Tagespresse war dieser Meinung. Die von den Sozialdemokraten 1922 und 1926 von den Kommunisten im Reichsrat eingebrachten Gesetzesanträge auf Scheidung infolge gegenseitiger Einwilligung der Ehegatten sowie alle anderen Anträge und Eingaben in diesem Sinne wurden immer wieder von der katholischen Fuldaer Bischofskonferenz und dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuss blockiert. Am hartnäckigen Widerstand des Zentrums mit seinem Reichsjustizminister Frenken scheiterten zuletzt alle Reformversuche der Ehegesetze des BGB¹⁰¹. Die Zentrumsparlei engagierte sich unermüdlich als Verteidiger der Rechte der Kirche in Bezug auf die Ehe. Sie agierte über die Presse (Kölnische Volkszeitung und die in Berlin erscheinende Germania) und sprach vor allem die wohlhabenden Katholiken an. Viele Geistliche waren Parteimitglieder und übten eine „Agitation mittels Beichtstühlen“ aus.¹⁰² Ihre Gegner waren nach wie vor die Linken und Nationalliberalen.

Von der Umgehung des Ehehindernisses profitierten hauptsächlich die besseren Kreise. Die armen Leute, mit denen wir es in den folgenden Ansuchen zu tun haben, wussten sich nicht zu helfen.

„Es ist anzunehmen, daß die angestrebte Ehe von Bestand sein wird“ - Ansuchen um Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs in den Jahren von 1900 bis 1938

Nach dem ersten Weltkrieg übernahm die Weimarer Republik das Eherecht des BGB, ohne es zu verändern. Auch die Abwicklung der Befreiungsfälle bei Gericht erfolgte – zumindest bis 1933 – in gleicher Weise wie vor dem Krieg.

Formulare zur Abwicklung der Befreiungsansuchen gab es nicht. Nur eine im Bayerischen Haupt- und Staatsarchiv München befindliche Anleitung aus der Zeit 1912/13 gibt Aufschluss über die „Grundsätze bei der Behandlung von Gesuchen um Befreiung von dem Hindernisse des Ehebruchs“¹⁰³ (Beilage 7)

Die Befreiung wurde in der Regel erst dann erteilt, wenn ein längerer Zeitraum seit der Auflösung der Ehe verstrichen war, wenn man als sicher annehmen konnte, dass die Frau nicht vom früheren Mann schwanger war. Nur wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse eine

¹⁰¹ Wolf/Lücke/Hax, S 75f.

¹⁰² Damnitz, Michael: Zentrumsparlei und Bürgerliches Recht zwischen Staat und Kirche. Mitwirkung der Zentrumsparlei am BGB. Mit Quellen aus der Presse und dem Umfeld des Zentrums. Baden-Baden: Nomos 2001, S 12.

¹⁰³ Haupt- und Staatsarchiv München, MJu 16992.

rasche Wiederverheiratung erforderten, was in bäuerlichen Kreisen häufig vorkam, wurde sie gleich bewilligt.

War der Antragsteller als schuldig an der Ehescheidung festgestellt worden, musste der unschuldig geschiedene Ehegatte befragt werden, ob seine Unterhaltsansprüche und eventuellen Alimentationen für die aus der Ehe stammenden Kinder gesichert seien bzw. ob sie durch die erneute Eheschließung beeinträchtigt wären. Bei ledigen Frauen befragten die Behörden den Vater, bei geschiedenen Frauen den geschiedenen Ehegatten, ob sie Einwände gegen die neue Ehe hätten.

Im Allgemeinen wurde Befreiung dann gewährt, wenn Kinder aus dem „ehebrecherischen Verhältnisse“ hervorgegangen waren, die durch die Verheiratung ihrer Eltern Legitimation erhalten konnten, bzw. dann, wenn ein lange bestehendes „Konkubinatsverhältnis“ bestand, welches es zu beseitigen galt, und schließlich wenn die „wirtschaftliche Lage der Beteiligten die Eheschließung dringend erforderte“.

Waren außereheliche Kinder vorhanden, die „im Ehebruch gezeugt“ worden waren, hatte die Amtsvormundschaft, auch bei zweifelhaften Umständen, wesentliches Interesse daran, das gemeinsame Zusammenleben der Ehebrecher, das durch polizeiliche Maßnahmen meist nicht verhindert werden konnte, durch Verheiratung in geordnete Bahnen zu lenken. Auch bei einem lange bestehenden „Konkubinats“ gewährte man häufig Befreiung, weil angenommen wurde, dass die erstrebte Ehe von Bestand sein werde.

Verweigert wurde der Dispens den übel beleumundeten Personen, die „der allerhöchsten Gnade unwürdig sind“ sowie dann, „wenn erwiesen ist, dass der Ehebruch zu dem Zweck begangen wurde, um nach der Scheidung den Mitschuldigen heiraten zu können“. Das Eheverbot war also ein Instrument, um Personen mit schlechtem Ruf von der Ehe fern zu halten, bzw. Ehebruch im Hinblick auf leicht zu erlangende Befreiung zu verhindern. War der Gesuchsteller bei einer staatlichen Institution beschäftigt, konnte deren Meinung zur neuen Ehe eingeholt werden. Bei den Ermittlungen hatte die Heimatgemeinde großen Stellenwert.

Meist erschien der/die schuldig Geschiedene und mit einem Eheverbot belegte Antragsteller/in persönlich bei der Geschäftsstelle des zuständigen Stadt- oder Landgerichts als Ehegericht I. Instanz und brachte sein/ihr Ansuchen vor. Dort hinterlegte er/sie die für die Befreiung notwendigen Dokumente. Der Gerichtsschreiber nahm ein Protokoll über die Lebensumstände der um Befreiung ansuchenden Person auf und stellte die Gründe dar, die der/die Gesuchsteller/in für die Genehmigung des Ansuchens vorbrachte. Festgehalten wurden Name, Geburtsdatum, Wohnort und -verhältnisse, Reichszugehörigkeit, Art des

Broterwerbs der beiden Verlobten, sowie Zeitpunkt, Wirksamkeit der Scheidung und Schuldenkenntnis. Ersuchten die Verlobten um kostenlose Rechtshilfe, mussten sie ihre Mittellosigkeit nachweisen. Religionszugehörigkeit hatte im Zusammenhang mit Ehescheidung und -verbot keine Bedeutung mehr. Nach Verlesung bestätigte der/die Antragsteller/in durch Unterschrift das Protokoll. Dann erfolgten die Vorladungen zur Einvernahme von Beteiligten und die amtlichen Anfragen bei den zuständigen Institutionen. Im Namen des Gerichtspräsidenten ersuchte der Referent den zuständigen Stadtrat oder das Gemeindeamt um Mitteilung, was über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der beiden bekannt ist, ob sie wegen Konkubinats bestraft, und wie sie beleumundet sind. Die Heimatgemeinde hatte zu beurteilen, ob die beabsichtigte Ehe Bestand haben wird. Die behördlichen Erhebungen sollten nach Möglichkeit unauffällig durch Amtsboten erfolgen. Zuletzt fällte der Präsident das Urteil „nach den genannten Verhältnissen“. Erhoben die Brautleute dagegen Einspruch, mussten sie sich an das Oberlandesgericht als Ehegericht II. Instanz wenden. Dieser Verfahrensablauf blieb im Großen und Ganzen bis zur Abschaffung des Verbotes derselbe.

Die Befreiungsakten enthalten keine Unterlagen über das Scheidungsverfahren, sodass wir nichts über die Ursachen des Ehebruchs erfahren.

Ansuchen um Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs nach dem BGB liegen aus zwei Zeitabschnitten vor. Der erste Teil stammt aus der Weimarer Republik und betrifft die Jahre 1927 – 1929, der zweite aus dem Dritten Reich und den Jahren 1935 – 1936. Die Gerichtsakten aus den Jahren 1927 und 1928 geben ein komplettes, jene aus dem späteren Zeitraum ein etwas eingeschränktes Bild der damaligen Lebensverhältnisse.

Die Befreiungsansuchen aus den Jahren 1927 bis 1928 wurden in einer politischen und wirtschaftlichen Zeit eingebracht. Der Sturz Deutschlands aus der starken Wirtschaftsstellung der Vorkriegszeit in ein verarmtes, innen- und außenpolitisch instabiles Land verursachte vielerlei Probleme. Die schwere innere Krise, verursacht einerseits durch die Kämpfe um die politische Vorherrschaft, andererseits durch die Folgekosten des verlorenen Krieges, führte zu Umsturzbestrebungen und Aufständen. Besonders der schon während des Krieges einsetzende Währungsverfall wirkte sich hindernd auf die Festigung der Weimarer Republik aus. Die Inflation nahm nach dem Kriegsende bedrohliche Formen an und konnte erst durch die Währungsreform Stresemanns überwunden werden. Stresemann gelang eine langsame Stabilisierung der Währung, die allerdings durch massive Geldentwertung und die

Verarmung weiter Teile der Bevölkerung erkaufte wurde. Nach einer kurzen Phase der wirtschaftlichen Erholung, unsicherer innenpolitischer Festigung und beginnender politischer Ordnung kam es schon in den Jahren 1932/33, im Zusammenhang mit der Weltwirtschaftskrise, zum Zusammenbruch der Weimarer Republik. Die Arbeitslosigkeit stieg auf mehr als 6 Millionen völlig Arbeitsloser; die ungefähr gleiche Zahl war nur kurzfristig beschäftigt. Löhne und Gehälter wurden laufend gekürzt, sodass mehr als 50% der ständig Beschäftigten von ihren Einkommen auch nicht mehr leben konnten. Dadurch kam es zur politischen Radikalisierung der verarmten Bevölkerung.¹⁰⁴

Die mir zur Einsicht gelangten Befreiungsakten des Bayerischen Staatsarchivs Nürnberg aus den Jahren 1927 bis 1929 stammen vom Landgericht Eichstätt¹⁰⁵. Es handelt sich um einen Faszikel ohne durchlaufende Nummerierung. Grundlage der Rechtsprechung ist nach wie vor das Bürgerliche Gesetzbuch.

Die Antragsteller kommen aus der Unterschicht. Daher werden nur zwei von 31 Befreiungsanträgen von Rechtsanwälten eingebracht. Die meisten Männer haben nur einen geringen Lohn. Viele geben an, derzeit arbeitslos zu sein, der Großteil hat kein ständiges Einkommen. Am besten versorgt sind die Bediensteten der Staatsbetriebe Post und Bahn, die zumindest über ein regelmäßiges Gehalt verfügen. Die Männer üben arme Handwerke aus wie Anstreicher, Bäcker, Schneider, Schuhmacher, Bauer, Korbflechter, Schmied. Einige Hilfsarbeiter, auch Kriegsinvalide mit Militärrente scheinen auf. Sie müssen mit einem Einkommen von 22 bis 50 Mark wöchentlich auskommen. Ihre Partnerinnen sind, wenn sie überhaupt einer Lohnarbeit nachgehen, als Fabrik- oder Hilfsarbeiterin, Dienstmagd, Schneiderin oder Putzmacherin beschäftigt. Auch sie leben von ihrer Hände Arbeit. Einige bezeichnen sich als Haushälterin jenes Mannes, mit dem sie in „wilder Ehe“ leben. Unter den 62 Antragstellern befinden sich nur zwei selbständige, gut verdienende Geschäftsfrauen, die ihre Partner im Geschäft angestellt haben. Nicht alle machen Angaben über ihr Einkommen. Manche geben nur an, wenig oder „zur Not ausreichend“ zu verdienen, einige Frauen sind durch „Konkubinat“ versorgt. Vier Frauen geben zu Protokoll, ohne Beruf und Einkommen zu sein, sieben sind arbeitslos. Nur Kinder gibt es viele. Sie stammen aus ledigen, vorehelichen, ehelichen Zeiten oder aus „Konkubinaten“ und leben entweder bei der Mutter, der Verwandtschaft oder in Heimen. Sie stehen im Zentrum der richterlichen Entscheidung um die Bewilligung einer neuen Ehe.

¹⁰⁴ Treue, S 799.

¹⁰⁵ Staatsarchiv Nürnberg, Bestand: Landgericht Eichstätt, Faszikel Nr. 759, ohne fortlaufende Nummerierung.

Für den Richter steht nun die Frage im Vordergrund, ob die künftige Ehe Bestand haben wird. Die Gerichte müssen deren Vor- und Nachteile abwägen. Dabei berücksichtigen sie sowohl die – soweit mögliche – finanzielle Absicherung der vorhandenen Kinder, als auch die Umwandlung der oft verschleiert geführten „Konkubinate“ in eine Ehe und die Legalisierung der außerehelichen gemeinsamen Kinder. Es besteht öffentliches Interesse daran, die „skandalösen“ Verhältnisse zu ordnen.

In solchen Verhältnissen lebt ein aus besseren Kreisen stammendes Paar, das zwar nicht zusammen wohnt, aber wegen der offenen Zurschaustellung ihres intimen Verhältnisses zum öffentlichen Ärgernis wird. Marie Dittmar, geschiedene Kaufmannsehefrau aus einer stadtbekannten gutbürgerlichen Familie, ersucht um Heiratsurlaubnis mit dem praktischen Arzt Dr. Martin Kramer, Sohn eines Sanitätsrates. Sie steht vor der Geburt des gemeinsamen Kindes und ersucht um eheste Erlaubnis zur Eheschließung. Dagegen erhebt der katholische Pfarrer von sich aus Einspruch. Der Arzt führe sein Jahr und Tag ein in Stadt und Land schweres Ärgernis erregendes Leben mit dieser Frau. Es wird im Interesse der Seelsorge die inständige Bitte erhoben, dem Ansuchen um Befreiung vom Ehehindernis weder jetzt noch in Zukunft Folge zu geben. Auf der anderen Seite gibt es laufend Bitten um schleunige Erledigung und diesbezügliche Beschwerden beim Justizministerium in München. Obwohl der Vormundschaftsrichter (die Frau hat ein Kind) und das Stadtjugendamt Einwände gegen die neue Ehe erheben, gewährt das Gericht Befreiung, um „das Ärgernis bei der Bevölkerung über das anstößige Verhalten der beiden zu beseitigen“. Amtlicherseits rechnet man mit zumindest einem gewissen Bestand der Ehe. Zwar wird ein verschleiert geführtes Konkubinat in die geordneten Bahnen der Ehe gelenkt, ob aber dadurch die Bevölkerung beruhigt werden kann, ist zweifelhaft. Denn den unteren sozialen Schichten waren Interventionen an höheren Stellen meist nicht möglich.

In der Begründung der Bewilligung der Ansuchen wird immer wieder den Gegebenheiten der schlechten Zeiten Rechnung getragen, wenn angegeben wird, „im Interesse des Kindes/der Kinder“ die neue Ehe zu erlauben, „obwohl Verdienst und Unterkommen nicht genügend gesichert erscheinen“. So ein Fall liegt vor im Ansuchen der geschiedenen Walpurga Ziegelmeier und des arbeitslosen ledigen Bäckers Georg Kögler. Es wird extra darauf hingewiesen, dass K., obwohl schon über 30 Jahre alt, noch immer bei den Eltern wohnt. Er ist „ausgesteuert“, hat also keinen Anspruch auf öffentliche Unterstützung, aber „Aussicht auf Arbeit“. Dann wird er, wie er angibt, Walpurga Ziegelmeier, die Mutter seines Kindes,

versorgen können. Diese lag ihren Eltern „in der Schüssel“, ist deshalb „fortgeschafft“ worden und muss nun mit ihrem außerehelichen Kind von 11 M. 25 Pf. wöchentlicher Erwerbslosenunterstützung leben. Auch wenn die amtliche Unterstützung für die geschiedene Frau nur gering ist, stellt sie doch einen Fortschritt dar. Besonders dann, wenn, wie hier, das einzige soziale Beziehungsnetz, die Familie, versagt. Den beiden wird im Interesse des Kindes die Ehe gestattet, obwohl „Verdienst und Unterkommen nicht genügend glaubhaft gemacht werden konnte“ und die Wartezeit für die Befreiung vom Ehehindernis noch nicht abgelaufen ist.

Wie groß die Wohnungsnot und Arbeitslosigkeit damals war, demonstriert der Fall Johann Bauer/Anna Zuser aus dem Jahr 1929. Frau Zuser ist Arbeiterin in einer Munitionsfabrik mit 27 Mark wtl. Verdienst. Sie wohnt in einer Baracke zusammen mit Johann Bauer, ihrem gemeinsamen unehelichen Kind und dem Kind des Mannes aus erster Ehe. Die Kinder werden gut versorgt von dem arbeitslosen Mann, der zum Auskommen der Familie nur 12 M. aus der Erwerbslosenunterstützung beitragen kann. Nun ist Frau Zuser hochschwanger von B. Sie will nach der Entbindung zu Hause bei den Kindern bleiben und ihren Arbeitsplatz an Bauer weitergeben, was nur Ehepaaren möglich ist. Schon aus diesem Grund befürworten das Vormundschaftsgericht und die Gemeindebehörde das Ansuchen, welches auch genehmigt wurde.

Die finanzielle Misere nicht nur privater, sondern auch öffentlicher Kassen bezeugt das 1927 eingebrachte Gesuch der Maria Seyfert. Sie ist Fabrikarbeiterin, geschieden, hat vier Kinder, davon 2 von ihrem Ehemann, und 2 von Georg Veitengruber, die er anerkennt, obwohl sie noch in aufrechter Ehe mit Seyfert geboren worden sind. V. ist nach dem 1. Weltkrieg nicht zu seiner Frau zurück gekehrt, hat in der Zwischenzeit S. kennen gelernt und die Kinder aus seiner Ehe sowie seine erste Frau sich selbst überlassen. Das Paar wohnt schon viele Jahre mit den 4 Kindern zusammen in einer Baracke. Sie sind schon zweimal wegen „Konkubinats“ abgestraft, können sich aber zwei getrennte Wohnungen nicht leisten. Da der Ehemann der Frau Seyfert unbekannten Aufenthalts ist - sie hat ihn seit seiner Einberufung zum Kriegsdienst nicht mehr gesehen - werden seine 2 Kinder von der öffentlichen Wohlfahrt unterstützt. Frau Seyfert gibt zu Protokoll, von der Wohlfahrtsbehörde zur Verheiratung mit ihrem Lebensgefährten gedrängt zu werden, weil dann die Unterstützung für diese beiden Kinder, die doch durch V. versorgt wären, endlich eingestellt werden könnte. Die Befreiung wird erteilt.

Verurteilungen wegen Konkubinats treffen die unteren sozialen Schichten schwer. Weil sie zu wenig Mittel haben, um wirklich getrennt zu wohnen, müssen sie, von den Nachbarn beargwöhnt, ihr Zusammenleben verschleiern. Das Befreiungsgesuch des schuldig geschiedenen Josef Stich und der am Ehebruch mitschuldigen Reinhilde Häffner wird in gewohnter Weise abgewickelt, obwohl St. im Scheidungsurteil der Frau H. nicht als Ehebrecher festgestellt ist. Wegen des in aufrechter Ehe der Frau geborenen Kindes, als dessen Vater er sich bekennt, behandelt ihn das Gericht als Ehebrecher. Das Paar ist schon einmal wegen „Konkubinats“ verurteilt worden; sie sind nun nicht mehr gemeinsam gemeldet. Der Mann gibt an, unter den gesellschaftlich ungeklärten Zuständen zu leiden und will auch um des Kindes willen in geordneten Bahnen leben. Das Landgericht Eichstätt lässt Erhebungen in der Nachbarschaft durchführen mit dem Ergebnis, dass diese die Dauerhaftigkeit der künftigen Ehe bezweifelt. Frau Häffner hat das Installationsgeschäft ihres Lebensgefährten mit ihrem Geld vor dem Konkurs gerettet. Es gehört jetzt ihr, der Mann ist ihr Angestellter. Mit dem Geschäft besitzt die Frau ein „wichtiges Machtgut“, das anscheinend zu Spannungen Anlass gibt.¹⁰⁶ Denn Josef Stich leidet darunter, von seiner Frau materiell abhängig zu sein und fühlt sich außerdem durch die „unhaltbaren Zustände“ des Konkubinates in seiner gesellschaftlichen Stellung bedroht. Vielleicht aus diesem Grund zweifeln die Nachbarn am Bestand der angestrebten Ehe. Das Gericht lehnt die Befreiung vom Eheverbot zunächst ab, bewilligt aber die zweite Eingabe als überwiegend zweckmäßig, da „das Zusammenleben der beiden nicht verhindert werden kann“. Damit findet ein auswegloser Zustand, der die Beteiligten ständig unter Druck setzt, endlich ein gutes Ende. Der Mann kann durch die Eheschließung seine Position verbessern und ist nun „Herr im Haus“.

Wenn Amtsboten die Nachbarschaft jener Paare befragen, die im verbotenen „Konkubinats“ leben, kommt es immer wieder zur Weitergabe von Gerede und Halbwahrheiten. Andererseits können die Gerichte durch das nachbarschaftliche Informationsnetz Informationen erhalten, die für die Beurteilung eines Falles von Nutzen sind.

Wenn Frauen älter sind als ihre Partner, wird das als Problem empfunden. Anna Scheidl und ihr Bräutigam Otto Oeckl dürfen unter anderem deshalb nicht heiraten, weil die Frau um fast zehn Jahre älter als ihr Partner ist und beide Antragsteller schon über 50 Jahre alt sind.

¹⁰⁶ Arni, Caroline: Entzweigungen. Die Krise in der Ehe um 1900. Köln u.a.: Böhlau 2004, S 177.

Der große Altersunterschied ist nicht in erster Linie der Grund für die Zurückweisung eines Ansuchens, aber Anlass für besonders genaue Ermittlungen. Bei Karl Himmler, der eine um 28 Jahre jüngere Frau heiraten will, stellt sich zum Beispiel heraus, dass er sich auch mit anderen Frauen eingelassen hatte, also untreu ist. Er wird abgewiesen und erst nach der dritten Eingabe und der Geburt des gemeinsamen Kindes vom Eheverbot befreit. Im Fall Adam Hahn und Susanna Jakob entscheidet das Gericht gegen den Bräutigam und für das Kind der Frau. Die um 16 Jahre jüngere Frau, die mit ihrem außerehelichen Kind bei ihren Eltern lebt und dort auch ihren Verdienst hat, darf Hahn nicht heiraten, weil er seinen Unterhaltsverpflichtungen aus erster Ehe nicht nachkommt, entgegen seiner Behauptungen keine dauerhafte Beschäftigung hat, und keineswegs dauerhafte Pflege brauche. Dass die Versorgung des Kindes in der Ehe besser wäre als vorher, wird vom Gericht bezweifelt.

42 der vorstelligen 62 Personen sind unbescholten, 17 vorbestraft, einigen von ihnen wird schlechter Leumund vorgeworfen. Bei den meisten Vergehen handelt es sich um Betrug, Erpressung, Hehlerei, Körperverletzung, Unterschlagung. Bettelei, Diebstahl oder unerlaubtes Hausieren stellen Delikte dar, die sich aus Armut ergeben. „Konkubinat“ war der Grund für die Verurteilung bei vier der untersuchten Personen, einmal sogar zweimal (Strafmaß 2 Tage Haft oder 10 Mark Geldbuße, beim zweiten mal 5 Tage Haft oder 15 Mark Geldstrafe). Viele Paare leugnen das Zusammenwohnen und führen ein heimliches „Konkubinat“.

Die Wohnverhältnisse sind meist schlecht. Manche der „Familien“ müssen mit den Kindern in Baracken oder in nur einem Zimmer wohnen.

Der Fall der schuldig geschiedenen Zimmermannstochter Theresia Schneid und des Händlers Franz Seger zeigt, dass die Behörden bei problematischen Verhältnissen eine Wiederverehelichung eher verweigern, wenn keine gemeinsamen, außerehelichen Kinder vorhanden sind und die Ehe aus wirtschaftlichen Gründen nicht erforderlich ist. Das Landgerichts Eichstätt befragt im Auftrag des Gerichtspräsidenten den Stadtrat der Gemeinde Ingolstadt, „wo beide miteinander wohnen sollen“. Man ersucht um weitere vertrauliche Erhebung durch Amtsboten über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der beiden, ob und wann sie wegen „Konkubinats“ bestraft, ob bei einem von beiden wegen ihres Verhältnisses Schwierigkeiten bei der Erlangung eines Wandergewerbescheines gemacht wurden, was sie behaupten, und ob nach den genannten Verhältnissen anzunehmen ist, dass die neue Ehe Bestand haben wird. Wie sich heraus stellt, ist Theresia Schneid 10mal

vorbestraft, Franz Seger viele Male, unter anderem wegen Betrugs, falscher Namensangabe, gefährlicher Körperverletzung. Das Gesuch der Händlerin Theresia Schneid wird am 16.5.1927 abgewiesen. Einem neuen Gesuch könne erst näher getreten werden, wenn sich Beide ein Jahr lang straflos geführt haben. Außerdem lebt das Paar in schlechter Vermögenslage von 20-22 RM wöchentlich, scheinen zeitweise zusammen in einer Baracke zu wohnen, sonst in einem Wohnwagen unterwegs zu verschiedenen Märkten zu sein. Sie sind nicht gemeldet, schlecht beleumundet. „Auch die Sittlichkeit erfordere die Ehe nicht.“

Wenn Kindesinteressen vom Vater grob missachtet werden, erhebt das PflEGschaftsgericht oft Einspruch gegen dessen Wiederverehelichung und übt Druck auf den Kindesvater aus. Daraus können sich umfangreiche amtliche Korrespondenzen entwickeln. Trotz des großen Einsatzes muss sich das PflEGschaftsgericht meist, wie auch hier, mit unbefriedigenden Kompromissen zufrieden geben. Ein besonders tragischer Fall von Familienzerrüttung, die ein rücksichtsloser Mann verschuldet hat, an dem aber auch der Krieg Mitschuld hat, liegt im Fall des Ehepaares Josef und Margarethe Kunzmann vor (Beilage 8)¹⁰⁷. Der schuldig geschiedene Mann und Vater von vier Kindern ersucht im Jahr 1927 um Erlaubnis zur Ehe mit der am Ehebruch mitschuldigen Ohlmann Johanna. In den Akten finden sich Unterlagen über den langen Streit des PflEGschaftsgerichtes mit dem Kindsvater. Eingebunden sind das Vormundschaftsgericht, der Pfarrer, Fürsorgeverband der Heimatgemeinde und der Landesarmenverband. Der Fall ist seit Jahren beim Amtsgericht anhängig, weil K. seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt. Die amtliche Vormundschaft der Kinder fordert bei Wiederverehelichung finanzielle Sicherheit für deren Versorgung durch den Vater. Dieser gibt an, als Reisender über ein monatliches Einkommen von 400 RM zu verfügen und kann sich sogar einen Rechtsanwalt leisten. 1915 ins Feld eingerückt, ist er nach Kriegsende nicht mehr zu seiner Frau und den vier Kindern, geboren 1910 bis 1915, zurück gekehrt. Die Mutter hat die Kinder bei sich, wird von deren Vater aber in keiner Weise unterstützt. Obwohl lungenkrank, muss sie als Fabrikarbeiterin für den Unterhalt der Kinder alleine sorgen. Der 16-jährige Sohn, der sich seinen Unterhalt schon selbst verdient, hilft, so gut er kann. Das ältere Mädchen, 14 Jahre alt, arbeitet als Aushilfe in einem Gasthaus, wo sie das Essen und manchmal ein Kleidungsstück, aber keinen Lohn bekommt. Der älteste Sohn ist das Sorgenkind. Er hat epileptische Anfälle, keine Beschäftigung, und wird, so befürchtet der amtliche Pfleger, wenn er nicht „fort kommt“, ein Taugenichts. Wie die Mutter angibt, wollte ihn der Pfarrer schon vor zwei Jahren in einer Anstalt unterbringen. Daraus wurde aber

¹⁰⁷ Protokoll des Amtsgerichtes Eichstätt, aufgenommen mit Margarethe Kunzmann vom 14. Juni 1927, dem Pfleger Xaver Herrle vom 20. Juni 1927. Staatsarchiv Nürnberg, Bestand Landgericht Eichstätt Nr. 759.

nichts, weil der Vater nicht bereit war, ein Fünftel der Pflegekosten zu zahlen (4/5 hätte der Landesarmenverband getragen). Kurzmanns Strafregisterauszug zeigt Verurteilungen wegen Körperverletzung (2 Jahre), unerlaubtem Handel, Beleidigung und Preistreiberei. Das angeforderte Vermögenszeugnis wird von K. nicht erbracht. Das Pflegschaftsgericht bezweifelt nach den bisher gemachten Erfahrungen, dass Kunzmann in Zukunft zahlen wird. Die anlässlich seiner Scheidung ausgesprochene Pflicht zum Unterhalt der Kinder bis zu deren vollendetem 16. Lebensjahr ist er nie nachgekommen, obwohl er zusätzlich durch notarielle Urkunde dazu verpflichtet worden war. Die (ergebnislose) Pfändung des Vaters zwecks Einbringung der Alimente (je Kind 20 RM) beantwortet dieser mit der Drohung, die Verpflichtung zur Bezahlung seines Anteiles an den Pflegekosten für den kranken Sohn zu widerrufen. Da der Ortsfürsorgeverband einer Wiederverhehelichung des Josef Kunzmann nur nach Zusicherung der finanziellen Versorgung der Kinder zustimmt, ist dieser zuletzt gezwungen, sich in einer notariellen Urkunde zu verpflichten, je Kind 8 RM zu zahlen und den epileptischen Sohn in seinen Haushalt aufnehmen. Die Befreiung wird erteilt, weil „der Unterhalt der Kinder aus 1. Ehe durch die notarielle Urkunde zumindest einigermaßen gesichert erscheint und weil die lange Dauer des Zusammenlebens der Antragsteller eine dauerhafte Ehe vermuten lassen“.

19 der vorliegenden 31 Gesuche wurden gleich bewilligt. Fünf, zuerst abgewiesene Fälle, genehmigte das Gericht nach der zweiten Eingabe und Klärung der offenen Fragen, ein Dispensansuchen erst nach der dritten Vorlage und Geburt eines gemeinsamen Kindes. Sechs Abweisungen (fast 20%) waren endgültig. Dabei handelte es sich um Paare, die keine gemeinsamen Kinder hatten und schlecht beleumundet waren oder solche, die keine Aussicht auf einen Erwerb oder ein entsprechendes Unterkommen hatten. Diese Ehen „ohne Grundlage auf Bestand“ wurden als „nicht im öffentlichen Interesse“ zurück gewiesen.

Bei den Ansuchen um Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs nach dem BGB während des **Dritten Reiches** handelt es sich um 36 Gerichtsakten aus den Jahren 1935 bis 1936. Sie gehören zum Landgericht Landshut / Staatsarchiv Landshut.¹⁰⁸

In den ersten Jahren des nationalsozialistischen Regimes hielten sich die Gerichte noch an die im BGB vorgegebenen Richtlinien, die im Prinzip bis 31. Juli 1938 Gültigkeit hatten.

¹⁰⁸ Bestand Staatsarchiv Landshut, Landgericht Landshut : Rep. 167, Verz. 2, Nr. 458-475/35 und 476-493/36.

Weiterhin wandten sich die Befreiungswerber an die Geschäftsstelle des zuständigen Gerichtes, wo ein Protokoll aufgenommen wurde.

Nach den „Richtlinien für die Vorbehandlung von Eheerlaubnisgesuchen“ (Beilage 10) waren folgende Unterlagen vorzulegen: Zustimmungserklärung beider Verlobten zur Verehelichung, Staatsangehörigkeitsausweis, vollständiger Geburtsregistrauszug und Taufschein. Mit letzterem waren die Gerichte in der Lage, jüdische Befreiungswerber von vornherein abzuweisen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hatte von jedem Verlobten die Leumunds-, Familien-, Berufs-, Wohnungs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu erheben und den Strafregistrauszug einzuholen. Sollte die Braut schon ein oder mehrere uneheliche Kinder haben, waren deren Vormundschaftsakten anzuschließen. Diese Ermittlungsergebnisse hatte die Verwaltungsbehörde an das Gesundheitsamt weiterzuleiten. Letzteres stellte Gutachten aus über den Gesundheitszustand, die erbliche Beschaffenheit und rassische Abstammung beider Verlobter und legte, wenn einem von ihnen durch das Erbgesundheitsgericht oder Gesundheitsamt die Eheauglichkeit abgesprochen worden war, den Akt mit Stellungnahme der Regierung vor.

Gemäß § 1312 wiesen die Gerichte Ansuchen ab, wenn sich der Mann seiner vereinbarten Unterhaltspflicht für seine Frau und Kinder aus erster Ehe entzogen hatte, wenn Vorstrafen oder unstetes Leben die Dauerhaftigkeit der künftigen Ehe zu gefährden schienen. Abgelehnt wurden fünf Fälle. Entweder deshalb, weil die Väter keinen Unterhalt für ihre Kinder aus erster Ehe zahlten, die Mutter ihre drei kleinen Kinder verlassen und sich nicht mehr um sie gekümmert hat, weil ein Antragsteller politisch unzuverlässig erschien, wenn keine Kinder vorhanden waren oder die Brautleute von der öffentlichen Wohlfahrt lebten.

Direkte Eingaben an übergeordnete Stellen hatten nicht immer Erfolg. Ein Einspruch, den die Braut an den „lieben Herrn Führer“ persönlich richtet, wird wegen nicht ausreichendem Verdienst und mangelhafter Wohnung (das Paar lebte von Gelegenheitsarbeiten und wohnte in einem umgebauten Möbelwagen) zurückgewiesen. Erst nachdem der Mann eine dauerhafte Arbeit nachweisen kann, wird Befreiung erteilt.¹⁰⁹ Dagegen wird der Beschwerde eines Paares, das zusammen bereits 12 Kinder aus den jeweils ersten Ehen hat, stattgegeben, weil die Frau von ihrem Lebensgefährten schwanger ist, und obwohl der Mann, vermutlich aus politischen Gründen, schon einmal im Konzentrationslager war.¹¹⁰

¹⁰⁹ LG Landshut, Nr. 469/35.

¹¹⁰ LG Landshut, Nr. 478/36.

Mit der Zeit fanden aber die nationalsozialistischen Grundsätze immer mehr Beachtung in der Befreiungspraxis. Im Jahr 1936 findet die Eingabe eines Mannes, dem die Wiederverhehlung u. a. wegen seiner politischen Einstellung gegen den Nationalsozialismus verweigert wurde, auch beim Oberlandesgericht kein Gehör, obwohl er angibt, kein Gegner des ND-Systems zu sein.¹¹¹

Wenn eine Frau ihre Familie wegen einer Liebschaft verlässt, wird sie immer noch strenger beurteilt als ein Mann. Was bei jenem nicht weiter kommentiert wird, nennt man hier ausdrücklich „liebloses Verlassen“ und verweigert die Befreiung.¹¹²

Voraussetzung für die Bewilligung eines Ansuchens waren die richtige politische Einstellung, moralische Grundsätze wie Redlichkeit, Arbeitswille, sowie soziale Integration und Erbgesundheit, die eine gewisse Gewähr für den Bestand der künftigen Ehe geben sollten. Abweisungen wegen mangelnder Unterhaltungspflicht kommen Mitte der 30er-Jahre noch öfter vor. Die Ehe des Paares Lina B. und Alfons M. wird zum Beispiel nicht bewilligt, weil der Mann noch „keinen Pfennig“ Unterhalt für seine Kinder aus erster Ehe gezahlt hat.¹¹³ Einige Gesuche werden aber nach Beschwerden bewilligt.

Nach dem Inkrafttreten der Ehegesundheitsgesetze vom 18.10.1935 war ein positives Gesundheitszeugnis eine wichtige Voraussetzung für die Eheschließung. Trotzdem gelingt es kranken, aber hartnäckigen Gesuchstellern immer wieder, diese Hürde zu umgehen. Ein Beispiel dafür ist Heinrich Z., dem das Eheauglichkeitszeugnis und in der Folge auch die Ehe vorerst verweigert wird. Ausschlaggebend dafür ist der äußerst schlechte Gesundheitszustand des Mannes, der immer wieder die Ursache für den Verlust des Arbeitsplatzes war. Die Ehe scheint deshalb wirtschaftlich nicht abgesichert. Zudem hat Z. schon mehrere Vorstrafen, davon eine wegen Mordversuchs. Weil gegen die beabsichtigte Ehe auch andere Gründe sprechen, wird sie als „für die Volksgemeinschaft unerwünscht“ eingestuft und das Gesuch abgelehnt. Seine Partnerin gibt aber nicht auf, erhebt zwei Mal Beschwerde gegen die Abweisung, erreicht die Zurücknahme des negativen Gesundheitszeugnisses und zuletzt die Befreiung vom Eheverbot.¹¹⁴

¹¹¹ Ebd., Nr. 486/36.

¹¹² Ebd., Nr. 467/35

¹¹³ Ebd., Nr. 460/35, 463/35, 464/35, 474/35.

¹¹⁴ LG Landshut, Nr. 493/36.

Die oben beschriebenen negativen Fälle, die abgewiesen oder befreit wurden, stellen nur einen geringen Prozentsatz aller Eingaben dar. In überwiegender Zahl liegen Angelegenheiten von Menschen vor, die in normalen Verhältnissen leben. Stellvertretend für diese soll ein bewilligtes Ansuchen zur Sprache kommen, dem nur Positives entnommen werden kann: Kathi M., die geschiedene Frau eines Reisenden, findet sich am 26. November 1936 in der Geschäftsstelle des LG Landshut ein und erklärt: Sie lebe seit einem Jahr mit dem am Ehebruch Mitschuldigen zusammen. Beide hätten dauernde Arbeit, wohnten in einer ausreichend großen Wohnung und hätten das aus der Ehe der Frau stammende Kind bei sich. Frau M. gibt selbstbewusst zu Protokoll: „Meine Ehe mit Z. wird sicher von Bestand sein. Wir verstehen uns recht gut; er kann auch meinen Buben leiden. Durch meine Verheiratung komme ich in bessere wirtschaftliche Verhältnisse“. Das Zusammenwohnen der Ehebrecher wird ohne Umschweife zugegeben und dient sogar als Beweis dafür, dass die erstrebte Ehe von Bestand sein werde. (Beilage 9).¹¹⁵

2.2. Die Ehe im Dienste der Volksgemeinschaft

Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet von 1938 (EheG 1938)

Der nationalsozialistische Gesetzgeber erachtete die Schaffung eines einheitlichen, für das ganze Reichsgebiet gültigen Ehe- und Scheidungsrechts als dringend notwendig. Dazu gliederte das Regime die Ehegesetze aus dem BGB aus und machte sie selbständig. Obwohl das NS-System schon seit 1936 an einer neuen Ehegesetzgebung arbeitete, war es der Staatführung wichtig, die im annektierten Österreich geltenden Ehegesetze zu verändern und in die Erneuerung einzubeziehen. In der amtlichen Begründung zu dem neuen Gesetz wird ausgeführt, dass „starre dogmatisch – kirchliche Bindungen in Österreich zu Missständen geführt hätten, die das Leben des Volkes zu vergiften drohten“.¹¹⁶ Es könne auch der Ausschluss des Staates von allen Eheangelegenheiten auf dem ehemaligen österreichischen Gebiet nicht mehr länger hingenommen werden.

Eine Definition der Ehe aus nationalistischer Sicht gibt der Gesetzestext nicht. In der amtlichen Begründung des Ehegesetzes wird die Ehe nur recht vage als „Grundlage allen völkischen Lebens“ bezeichnet. Die wirkliche Ansicht der Nationalsozialisten über die Ehe ist

¹¹⁵ Ebd., Nr. 482/36.

¹¹⁶ Schubert, Werner (Hg.): Das Familien- und Erbrecht unter dem Nationalsozialismus. Ausgewählte Quellen zu den wichtigsten Gesetzen und Projekten aus den Ministerialakten. Paderborn u.a.: Schöningh 1993, S 143.

eine zweckbestimmte. Sie wird in einschlägigen Schriften präziser als eine „von der Volksgemeinschaft anerkannte (....) dauernde Lebensgemeinschaft zweier rassegleicher, erbgesunder Personen verschiedenen Geschlechts (....) zum Zweck der Erzeugung rassegleicher, erbgesunder Kinder und ihrer Erziehung zu tüchtigen Volkgenossen“ definiert.¹¹⁷ Diese Anschauung über die Ehe bestimmte das Scheidungsrecht des Regimes.

2.2.1. Gegen „Ehen, die tot sind, obwohl beide Ehepartner leben“¹¹⁸ – die Scheidungsgesetze der Nationalsozialisten

Bei der Reform der Ehegesetze stand wieder die Neugestaltung des Scheidungsrechts im Mittelpunkt. Sie wurde am 19.6.1936 durch ein Schreiben des Reichsjustizministers Gürtner an einige Reichsressorts in Gang gebracht und zügig voran getrieben, so dass das neue Ehegesetz schon am 6. Juli 1938 veröffentlicht werden konnte. Es erlangte Gültigkeit mit 1. August dieses Jahres.

Franz Gürtner, ein konservativer ehemaliger Deutschnationaler, bemühte sich um die Beibehaltung der wichtigsten Rechtsgrundlagen und „bremste“ den Einfluss der NS-Ideologie auf die neuen Ehegesetze.¹¹⁹ Werner Schubert hat die Entstehungsgeschichte in seinem Buch „Das Familien- und Erbrecht unter dem Nationalsozialismus“ dokumentiert. Eingebunden in die Besprechungen über die Neugestaltung des Eherechtes, an denen der Justizminister persönlich teilnahm, waren Hans Frank als Leiter der Akademie für Deutsches Recht, der Münchner Anwalt Dr. Ferdinand Mößmer als Vorsitzender des Familienrechtsausschusses, die beide großen Einfluss auf die Gestaltung der Familiengesetzgebung ausübten, sowie die entsprechenden Reichministerien, auch jenes für die kirchlichen Angelegenheiten. Letzteres hatte einen schweren Stand. Hatte doch der Reichskanzler und Führer Anweisung gegeben, im Zusammenhang mit dem Eheschließungsrecht das bestehende Konkordat als nicht existent zu betrachten¹²⁰.

¹¹⁷ Z.B. Mößmer, Ferdinand: Vorschlag zur Neugestaltung des deutschen Eheschließungsrechtes. In: Juristische Wochenschrift 1936, S 353 ff.

¹¹⁸ Blasius, Ehescheidung in D, S 194.

¹¹⁹ Ebd., S 197

¹²⁰ Schubert, Familienrecht unter dem Nationalsozialismus, S 280.

Als völkische Institution wurde die Ehe dem privaten Willen entzogen und ganz dem staatlichen Interesse untergeordnet. Diese Zweckbestimmung der Ehe dominierte auch die Beurteilung des Problems der zerrütteten Ehen. Darüber wird in der amtlichen Begründung berichtet: „Die Ehe diene in erster Linie der Volkserhaltung und -vermehrung. Deshalb seien die Verweigerung der Fortpflanzung wie auch der Ehebruch (§ 47) die schwersten Eheverfehlungen“.

Bei Scheidungen richtete sich die Rechtsprechung nun in erster Linie nach dem Wert, den eine zu scheidende Ehe für den Staat hatte. Wurde sie als Hemmnis für eine neue, der Allgemeinheit nützlicheren Ehe angesehen, trennte das Gericht die alte Ehe ohne Rücksicht auf persönliche Umstände. Sogar der Ehebruch des Klägers, der damit die Zerrüttung der Ehe selbst verschuldet hatte, blieb folgenlos, wenn die zweite Ehe „völkisch wertvoll“ war. Folgerichtig erachtete das Regime alle jenseitigen, religiösen Vorstellungen von der Ehe als nicht relevant.

In seinem Schreiben vom 19.6.1936 an mehrere Ressorts sprach der Reichsinnenminister das größte Problem des Ehescheidungsrechts, die „toten“, also zerrütteten Ehen an. Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Frage, ob die Ehescheidung bei objektiver Ehezerrüttung auch ohne Vorliegen eines Verschuldens zugelassen werden sollte. Weiters wurde überlegt, jede Scheidung, auch die wegen Ehebruchs, von der Zerrüttung abhängig zu machen.

Wichtigstes Ziel der Reform war es (zumindest theoretisch), Ehen, die für die Volksgemeinschaft wertlos geworden waren, „auf ehrlichem Weg“ lösbar zu machen, ohne eine allgemeine Erleichterung des Ehescheidungen zu gestatten und damit den Wert der Ehe herab zu setzen. Deshalb sollte nicht wie bisher jeder Ehebruch dem anderen Ehegatten automatisch das Recht auf Scheidung geben. „Denn es werde immer Fälle geben, in denen sich nicht nur der Ehebrecher, sondern auch der andere Ehepartner Fehler zu schulden hat kommen lassen“. Ehebruch sei oft erst die Folge einer kaputten Ehe und könne nur dann als Scheidungsgrund gelten, wenn er den Grund für die Zerrüttung der Ehe darstelle, was vom Richter festgestellt werden müsse.¹²¹ Bei Ehebruch wurde nun die Trennung der Ehe vom Vorliegen der Zerrüttung abhängig gemacht.

Überhaupt wurde das Zerrüttungsprinzip von der Familienrechtskommission und dem Reichsinnenministerium sehr forciert. Dort war man der Meinung, dass es die Möglichkeit

¹²¹ Schubert, Familienrecht unter dem Nationalsozialismus, S 156.

geben müsste, eine zerrüttete eheliche Gemeinschaft zu scheiden, auch wenn ein Verschulden nicht vorlag. Eine Ehe könne „niemals durch ein Gesetz erzwungen werden kann“¹²². Der Reichsjustizminister lehnte diese Lösung aber wegen der ständig steigenden Scheidungszahlen ab. Immerhin gab es 1934 in Deutschland bereits 54.402 Scheidungsurteile¹²³. Die Scheidungszahlen hatten sich seit 1913 fast verdoppelt. Der Scheidungsgrund der schuldhaften Zerrüttung (Generalklausel § 1568 des BGB) betraf fast zwei Drittel der Fälle. Deshalb wurde dem Wunsch des Familienrechtsausschusses und des Innenministeriums, generell jede zerrüttete Ehe für lösbar zu erklären, also ein auf dem Zerrüttungsprinzip gegründetes Scheidungsrecht einzuführen, nicht entsprochen. Die Kommission einigte sich auf einen Kompromiss, wonach sowohl Verschulden als auch Zerrüttung der Ehe als Scheidungsbegründungen galten. Das Scheidungsbegehren war nun nicht mehr an das Verschulden allein gebunden.

Weil der Wert der Ehe für die Volksgemeinschaft im Vordergrund stand, ließ man in weiterem Umfang als bisher die Scheidung ohne Verschulden zu. Die Ehe konnte geschieden werden auf Grund von psychischer oder physischer Krankheit sowie Unfruchtbarkeit.

Schließlich wurde mit § 55 der Tatsache Rechnung getragen, dass es Ehen gäbe, in denen sich die Eheleute so vollständig auseinander gelebt haben, dass mit der Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft nicht mehr zu rechnen war. Scheidung wurde in diesen Fällen nach drei Jahren getrennter Lebensführung ermöglicht. Einschränkend gab das Gesetz dem unschuldigen Teil ein Widerspruchsrecht, dessen Berechtigung nach „überindividualistischen, völkischen Gesichtspunkten zu prüfen war“. Der Einspruch wurde abgewiesen, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe im Hinblick auf das Wesen der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt war. § 55, der umstrittene und von vielen Ehefrauen gefürchtete „Schlüsselparagraph“¹²⁴ des EheG 38, ermöglichte auf Grund des Schlupfloches vom nicht näher bezeichneten „Wesen der Ehe“ eine Gesetzesauslegung im Sinn der nationalsozialistischen Ideologie. Denn die so genannte „sittliche Rechtfertigung“ war in Wirklichkeit oft nur ein dem unschuldigen Eheteil aufgebürdetes Opfer für die Interessen des Staates.

¹²²Ebd., S 175f.

¹²³ Ebd., S 170.

¹²⁴ Blasius, Ehescheidung in D, S 208.

Die bisherige Grundauffassung, wonach der Ehebruch die sittliche Beendigung der Ehe darstellte und in jedem Fall das Scheidungsbegehren des betrogenen Ehepartners rechtfertigte, wurde fallen gelassen.

Hitler forderte die Scheidungsrichter auf, ihre Entscheidungen nicht mehr nur nach dem Gesetz zu richten, sondern dieses „elastisch“ zu Gunsten der Interessen der Volksgemeinschaft auszulegen. Dazu waren aber nicht alle Richter, vor allem nicht die in der Tradition des BGB stehenden älteren, bereit. Die Staatsführung versuchte deshalb, Einfluss auf die Rechtsprechung auszuüben und sie in ihrem Sinn zu lenken. Schon ab 1933 informierte das Reichsjustizministerium seine Mitarbeiter in einem Amtsblatt über Grundsatzentscheidungen, die von der Beamtenschaft zu beachten waren. Zusätzlich übte das Propagandaministerium über die Presse, meist „Das schwarze Korps“ der SS, Druck auf die Gerichte aus. In diesem Zusammenhang ist ein Scheidungsfall aus dem Jahr 1938 überliefert, der die diffamierenden Angriffe dieser Organisation aufzeigt. Die namentlich genannten Scheidungsrichter, die ein nicht genehmes Urteil gefällt hatten, wurden öffentlich bloß gestellt. Angegriffen wurde ein Urteil des Berliner Landesgerichts, das nach § 55 Abs. 2 Satz 1 des Ehegesetzes den Widerspruch einer unschuldigen Ehefrau gegen das Scheidungsbegehren ihres Mannes, der die Zerrüttung der Ehe durch Ehebruch selbst verschuldet hatte, würdigte und die Scheidung verweigerte. Die Richter verteidigten ihr Urteil mit der Begründung, dass die Trennung der schon lange bestehenden Ehe eine große Härte für die Frau bedeutet hätte und verwiesen auf die Absicht des Gesetzgebers, mit der Einspruchsmöglichkeit eine „Verstoßung der ersten Frau“ zu verhindern. Auch Justizminister Gürtner verteidigte das ergangene Urteil, denn „das Gesetz könne nicht zulassen, dass ein Ehegatte die Scheidung dadurch erzwingt, dass er die Ehe zerstört“. Der die Scheidung begehrende Ehemann Hermann Esser, ein Weggefährte Hitlers, war nach den Gesetzen des BGB schon zwei Mal zurückgewiesen worden und wandte sich nun an höhere Stellen. Hitler reagierte scharf auf die unbotmäßige Auslegung des § 55. Die Aufrechterhaltung einer nur mehr formal bestehenden Ehe – der Mann war schon vor Jahren aus der ehelichen Gemeinschaft ausgezogen und hatte mit einer anderen Frau drei Kinder – sei nur dann sittlich gerechtfertigt, wenn besonders schwer wiegende Gründe, vorlägen. Das träfe in diesem Fall nicht zu. Es war ja das wichtigste Ziel der Ehescheidungsreform gewesen, die „kranke und nutzlose Ehe“ aus dem Volkskörper zu entfernen. Deshalb bestand die Reichsführung darauf, den Einspruch der Frau nach völkischen Gesichtspunkten zu beurteilen und ihn

abzulehnen.¹²⁵ In der Urteilsbegründung wies das Reichsgericht darauf hin, dass es nicht Sinn des Gesetzes sei, „den schuldigen Eheteil durch Festbinden an eine Scheinehe zu bestrafen“.¹²⁶ Immerhin ging das Landgericht Berlin auf den Einspruch der Ehefrau ein, indem es den Mann als schuldig am Scheitern der Ehe feststellte. Was vielleicht das eigentliche Ziel der Ehefrau war. Hängt doch die Schuld eng mit der Alimentation zusammen.

Die bewusst öffentliche Darstellung der Ansicht Hitlers zu diesem Problem, seiner Kritik an der „Überschätzung des Wertes einer nur formal bestehenden Ehe“ und seines Wunsches nach besserer Würdigung der „völkischen Bedeutung“ der Ehe zielte auf eine allgemeine Lockerung der Bindung an die Ehe. Das Volk sollte es dem Hermann Esser nachmachen.¹²⁷

Gegen die Beeinflussung der Richter zu Ungunsten der langjährigen Ehefrauen bei Scheidungen regte sich einiger Widerstand. Als Beispiel sei Gustav von Scanzoni genannt, der in seinem Buch „Scheidung ohne Verschulden“ einen „Ehrenschatz für gealterte Frauen“ forderte.¹²⁸

Das Ziel, durch Lösung unheilbar zerrütteter Ehen den Weg für neue, wertvollere Ehen frei zu geben, verlangte nicht nur von Frauen, sondern auch von Männern Opfer für die Gemeinschaft. Die vom Reichsjustizministerium zur Richterlenkung herausgegebenen „Richterbriefe“ berichten über eine Ehefrau, deren Ehe wegen ihres Ehebruchs geschieden wurde. Der Ehemann, damals als Gefreiter im Kriegsdienst, stellt gegen den Mitschuldigen am Ehebruch seiner Frau Strafantrag wegen Ehebruchs¹²⁹. Dazu nimmt das Ministerium Stellung und verweist auf die zu berücksichtigenden Umstände, die sich aus der Beurteilung des Verhaltens beider Ehegatten während der Ehe ergeben: „War die frühere Ehe wirklich unglücklich, und hat sich der Täter der Ehefrau aus wirklicher Zuneigung und Liebe genähert, was oft daraus hervor geht, dass er sie nachher heiratet, soll man die neue Ehe nicht unnötig mit Bestrafung einleiten. Die Zerstörung seiner Ehe mag für den abwesenden Ehemann schmerzlich sein. Das Leben trägt diese Gefahren nun einmal in sich. Und es darf auch nicht vergessen werden, dass schon oft zwei Menschen zum Nutzen für sich und die Gemeinschaft

¹²⁵ Blasius, Ehescheidung in D, S 212-216.

¹²⁶ Wolf/Lüke/Hax, S 85.

¹²⁷ Mammeri-Latzel, Maria: Justizpraxis in Ehesachen im Dritten Reich. Eine Untersuchung von Prozessakten des Landgerichtes Berlin unter besonderer Berücksichtigung der Ideologie des Nationalsozialismus. Berlin: Spitz 2002, S 54f.

¹²⁸ Scanzoni, Gustav von: Scheidung ohne Verschulden, in drei Abhandlungen. Berlin u.a.: Deutscher Rechtsverlag 1942, S 108.

¹²⁹ Strafdrohung: Gefängnis bis zu 6 Monate.

dadurch zueinander gefunden haben, dass sie über eine andere Ehe hinweg gingen, die nur noch äußerlich bestand“.¹³⁰ Ein Fall, der die Folgenlosigkeit des Ehebruchs für den Ehebrecher bei genehmen Scheidungen beweist und überdies den von den Nationalsozialisten so oft beschworenen „Treuegedanken“ in Eheangelegenheiten als hohle Phrase entlarvt.

2.2.2. Eheverbot wegen Ehebruchs

Wie bei Revisionen bestehender Gesetze üblich, wollte man sich vom vorigen Gesetzeswerk abgrenzen und bezeichnete das Ehehindernis jetzt als Eheverbot. Der erste Abschnitt des EheG 38 behandelt das Recht der Eheschließung und die Eheverbote. Letztere nennen jene Fälle, bei denen aus Rücksicht auf die völkische Ordnung eine Eheschließung verboten ist. In der Begründung dazu wird auf die ideologischen Grundsätze der Nationalsozialisten wie Blutverschiedenheit, Mangel an Ehetauglichkeit und auf die Bestimmungen der Erbgesundheitsgesetze verwiesen.

§ 9 (1) regelt das Eheverbot wegen Ehebruchs. Der Wortlaut ist mit dem des § 1213 BGB fast ident: „Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit dem er den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist“.

(2) Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden. „Sie soll nur versagt werden, wenn schwerwiegende Gründe der Eingehung der neuen Ehe entgegenstehen“. Dieser letzte, die Bewilligung einschränkende Zusatz wurde einige Tage vor Unterzeichnung des Gesetzes von Hitler ausdrücklich gewünscht¹³¹. War in den Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Eheschließung noch die Rede vom Grundgedanken des Eheverbotes, wonach „der Ehebrecher für seinen Treuebruch nicht belohnt werden dürfe“, stellte die amtliche Begründung zum EheG 38 klar, dass die Tatsache des Ehebruchs allein nicht genügt, um eine Eheschließung der an dem Ehebruch Beteiligten dauernd zu verhindern. Dazu wären weitere, erschwerend wirkende Umstände, wie mangelnde Erbgesundheit oder ein zu großer Altersunterschied der Brautleute notwendig. Die Befreiung sollte also in der Regel erteilt und nur ausnahmsweise versagt werden.

¹³⁰Heinz Boberach (Hg.): Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942-1944. Boppard am Rhein: 1975, S 122.

¹³¹Schubert, Familienrecht unter dem Nationalsozialismus, S 286.

Der Staat sah im Eheverbot also weniger eine Strafe für die Ehebrecher, sondern vielmehr ein Mittel sowohl zur Verhütung unerwünschter Ehen, als auch zur Umwandlung ehebrecherischer Verhältnisse in eine für das Volk wertvolle Ehe.¹³² Gegen die damit verbundene Abwertung der ehelichen Treue protestierte in einer Stellungnahme von 1936 der Familienrechtsausschuss. Er meinte, Zweck einer Ehe könne nicht nur die Erzeugung und Erziehung rassegleicher und erbgesunder Kinder sein¹³³.

War das Ehehindernis wegen Ehebruchs im BGB ein – wenn meist auch nur kurzzeitiges – Hindernis für eine neue Ehe und milde Strafe für die Ehebrecher, bzw. eine Genugtuung für den unschuldigen Eheteil, gingen diese letzten moralischen Bedenken im EheG 38 verloren. Dass die Ver- und Behinderung von „wertvollen“ Ehen zwischen Ehebrechern für die Nationalsozialisten unerwünscht war, zeigte sich schon an der Tatsache, dass bei Ehescheidung wegen Zerrüttung gem. § 55 die Feststellung eines Ehebruchs als Scheidungsgrund gar nicht vorgesehen war, selbst wenn das Verschulden des Klägers wegen dieses Vergehens erwiesen worden war. Wenn eine Ehe zu „gesunder Nachkommenschaft“ führte, blieb Ehebruch ohne Sanktionen, wodurch ihm sogar noch Vorschub geleistet wurde. Nimmt man die Wirkung des Ehebruchs als Maß für die Einstellung zur Ehemoral, findet man diese in der Zeit des Nationalsozialismus abgewertet.

Das zu Recht immer wichtige Element der Versorgung von Frau und Kindern aus erster Ehe wurde in den Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz der Eheschließung und der Ehescheidung nicht mehr angesprochen. Die neuen Richtlinien nannten nur ganz allgemein die „Berücksichtigung aller Umstände des Falles, insbesondere der persönlichen Eigenschaften der Beteiligten und ihres Verhaltens“¹³⁴. Die Frage, ob der geschiedene Ehemann seiner Unterhaltspflicht gegenüber seiner früheren Familie nachkam, trat hinter dem Gemeinwohl zurück. In der Praxis musste sich der schuldlose Teil, meistens die Frau, gegen die aus der Wiederverheiratung des anderen Teiles entstehenden finanziellen Nachteile dadurch schützen, dass er dem schuldigen Gatten den Weg zur Wiederverheiratung erst nach Abschluss eines gesicherten Unterhaltsvertrages freigab.

Weiterhin war jede Ehe nichtig, die wegen Ehebruchs nach § 9 verboten war. Sie galt jedoch von Anfang an als gültig, wenn nachträglich Befreiung von der oben genannten Vorschrift bewilligt worden war.

¹³² Volkmar, Erich: Kommentar zum großdeutschen Eherecht. München, Berlin: Beck 1939, S 88.

¹³³ Schubert, Familienrecht unter dem Nationalsozialismus, S 181.

¹³⁴ Scanzoni, Gustav von: Das großdeutsche Ehegesetz vom 6. Juli 1938. Berlin: Vahlen 1939, S 20.

Die vom Gesetzgeber vorsichtig formulierten neuen Ehegesetze lassen auf den ersten Blick die eugenischen, rassischen und bevölkerungspolitischen Ziele des Regimes nicht erkennen. Nur die Eheverbote wegen Blutsverschiedenheit und Mangel an Ehefähigkeit verweisen auf die schon 1935 erlassenen Gesetze zum Schutze des deutschen Blutes sowie auf das Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes. Über das Recht auf Scheidung wegen Unfruchtbarkeit und wegen Verweigerung der Fortpflanzung sichert sich der Staat überdies das Potenzial erbgesunder Menschen für neue Ehen.

Förderung der „völkisch wertvollen“ Ehen durch den Staat - die Gerichtspraxis bei der Befreiung vom Eheverbot wegen Ehebruchs in der Zeit von 1938 bis 1945

Während der nationalsozialistischen Diktatur stand das Staatsinteresse im absoluten Mittelpunkt. Die Durchführungsverordnung zum Ehegesundheitsgesetz vom 27. Juli 1938 bestimmte die Vorgangsweise bei Gesuchen um Befreiung vom Eheverbot. Sie unterschied sich im Wesentlichen nicht von den Richtlinien aus dem Jahr 1936. In Zweifelsfällen forderte das Gericht zusätzlich eine Stellungnahme der zuständigen Polizeibehörde an, die Erhebungen anstellte, ob der Geschiedene seiner Unterhaltspflicht nachkommt und ob er, wenn arbeitslos, sich um Arbeit bemüht. Bei Beamten kam es vor, dass die Behörden Rückfragen an die Dienststellen richteten, ob Einwände gegen die neue Ehe bestünden.¹³⁵ Wie ich feststellen musste, fanden Richtlinien und Durchführungsverordnung ab Kriegsbeginn in der Praxis nur beschränkte Beachtung.

Von nun an ändert sich der Charakter der Überlieferung. Die Ehegerichte sind bemüht, ein geregeltes, einheitliches Verfahren durchzusetzen. Erstmals begegnen wir Formularen. „Gesuche um Befreiung vom Eheverbot des Ehebruchs“ werden mit Nummer und Jahr der Vorlage in das Befreiungsverzeichnis eingetragen. Dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichtes dient dieser Vordruck als Protokoll, in das er die Angaben des/der Antragstellers/in aufnimmt. Nur die wichtigsten Daten wie Name, Adresse, Geburtsdaten, Beruf der Verlobten, Datum der Scheidung und Scheidungsgrund sind vorgesehen. Vorzulegen ist das Scheidungsurteil mit Rechtskraftzeugnis, polizeiliches Führungszeugnis, Gesundheitszeugnis, Heiratsurkunde der Eltern und Nachweis der Staatszugehörigkeit. Das Ansuchen ist zu begründen. Dabei fällt auf, dass immer öfter derselbe Satz formelhaft als

¹³⁵ Scanconi, Gustav von: Das großdeutsche Ehegesetz, S 20.

Begründung aufscheint: „Ich habe mit XY bereits seit X Jahren ein Liebesverhältnis mit Geschlechtsverkehr“ (Beilage 11). Wie schon vorher, wird die Zeit des Zusammenlebens als Grundlage für die Dauerhaftigkeit der angestrebten Ehe angesehen. Ehebruch wird noch immer „getrieben“. Zuletzt bestätigt der/die Antragsteller/in alle Angaben und hat Gelegenheit, eventuelle Bitten um Beschleunigung des Verfahrens vorzubringen. Das kommt ab 1940 oft vor, weil viele Männer in den Krieg einrücken müssen und ihre Verlobten nicht unversorgt zurücklassen wollten.

Mit einer „Verfügung“ (Beilage 12), genehmigte oder verweigert der zuständige Landgerichtspräsident die Befreiung vom Eheverbot des Ehebruchs, was er bei Vorliegen von besonderen Umständen auf dem Formular kurz begründet. In den meisten Fällen benutzt das Gericht aber Formulare mit vorgedruckten Begründungen wie „Es ist anzunehmen, dass die beabsichtigte Ehe von Bestand sein wird“, „Bewilligt im Interesse der Kinder“ oder überhaupt nur „Bewilligung wird erteilt“. Diese Standardformeln können als Hinweis auf die geänderte Einstellung zum Ehebruch und Zeichen für die gelockerte Dispenspraxis angesehen werden.

Zur Ausfertigung der Befreiungsurkunde sind in vorgedruckten Zeilen Beruf, Name, Adresse und Geburtsdaten der Verlobten einzutragen. Zuletzt setzt der Kostenbeamte die vom Gesuchsteller zu bezahlenden Gebühren fest. Sie werden auf Ansuchen herabgesetzt, bei völliger Mittellosigkeit „mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Gesuchsteller“ erlassen.

Von den im Staatsarchiv Landshut befindlichen Ansuchen um Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs aus dem Zeitraum von 1938 bis 1945 habe ich 91 Fälle aus dem Bestand der Landgerichte Deggendorf und Landshut untersucht¹³⁶. Davon wurden nur vier endgültig, alle trotz erfolgter Einsprüche, abgewiesen. Die Gründe für die Zurückweisungen waren schlechter Leumund, Vorstrafen, unsteter Lebenswandel.

Voraussetzungen für die Befreiung vom Eheverbot waren nach wie vor soziale Integration und Arbeitswille. Diesbezüglich schlechte Voraussetzungen für eine Ehe liegen bei dem Hilfsarbeiter Georg P. und der Fabrikarbeiterin Katharina S. vor. Die ledige Frau hat schon vier uneheliche Kinder von P., der als Fabrikarbeiter nur 26 Mark wöchentlich verdient. Das Paar lebt mit den drei Kindern des Mannes als neunköpfige Familie in ärmsten Verhältnissen. Sie besitzen keinerlei Möbel, keinen Hausrat, obwohl die öffentliche Fürsorge Unterstützung

¹³⁶ Landgericht Landshut: Faszikel mit den Zahlen 517-544/39, 545-565/40 und 618-633/44 sowie vom Landgericht Deggendorf Nr. 861-867/40, 868-872/41, 873-876/42, 877-885/43 und 886-891/44.

gibt. Die Verlobten erheben Beschwerde gegen die Abweisung, die – angesichts der vielen beteiligten Kinder überraschend - als unbegründet scheitert. Die Ehe sei “nicht erwünscht“.

¹³⁷ Nähere Angaben über die Gründe der Ablehnung fehlen.

Außenseitern gewährt man immer weniger Pardon. Familien, die der öffentlichen Wohlfahrt zur Last fallen, die sich durch Hausiererei dem Arbeitszwang entziehen, oder deren Männer geschlechtskrank sind, weist das Gericht konsequent ab. Ein Beispiel dieser Art ist vom LG Landshut überliefert: Anna R., die eines ihrer drei ehelichen Kinder bei sich hat, wird von der Gemeinde als arbeitsscheu bezeichnet. Seit der Einführung des Arbeitszwanges streunt sie herum, ist schon wegen unerlaubten Hausierens und Bettelns beanstandet worden. Derzeit arbeitet sie in einer Fabrik. Ihr lediger Lebensgefährte ist roh, gewalttätig, arbeitsscheu, Trinker, Spieler, mehrmals vorbestraft und geschlechtskrank. Das Ansuchen und die Beschwerden werden den Vorschriften entsprechend abgelehnt. ¹³⁸

Auch der 2. Einspruch des wegen Bettelei, Landstreicherei und Ähnlichem 22 Mal verurteilten und in ein Arbeitshaus eingewiesenen Matthias St. wird nicht abgeholfen. „Eine Sozialisierung im nationalsozialistischen Sinn sei nicht zu erwarten“. ¹³⁹

So eindeutige Entscheidungen, wie oben beschrieben, sind allerdings selten. Manche Urteile erscheinen uns unverständlich. Das liegt meist daran, dass wir sehr oft nur Bruchstücke der privaten Lebensumstände erfahren. Diese werden entweder nicht preisgegeben oder die Unterlagen sind nicht vollständig überliefert. Es darf auch nicht vergessen werden, wie familienfeindlich die Lebensbedingungen in Kriegszeiten waren. Wie das nächste Beispiel zeigt, verringern sie die Chancen der Kinder auf eine intakte Familie sehr stark.

Nicht einmal minimale Eignung für Familie und Ehe besitzt die geschiedene Friseurmeisterin Magdalena B., die um Erlaubnis zur Ehe mit dem Ehebrecher Karl S. ansucht. Die Frau hat schon 5 Kinder von drei Vätern, ist bereits wegen Ehebruchs abgestraft. Die drei Kinder aus ihrer Ehe werden bei der Scheidung dem Vater zugesprochen. Nachdem dieser als Soldat nach Oberschlesien abkommandiert wurde, müssen die Kinder bei der Mutter leben, werden ihr aber bald wegen Verwahrlosung entzogen und vom Amtsgericht in ein Heim eingewiesen. Das Gericht begründet diesen Schritt damit, dass den Kindern, sollten sie bei der Mutter bleiben, jeder moralische Rückhalt genommen wäre. In einer Stellungnahme sprechen sich der geschiedene Mann (Beilage 13) und auch die Polizeibehörde gegen die neue Ehe aus.

¹³⁷ LG Landshut, Nr. 517/39.

¹³⁸ Ebd., Nr. 547/40.

¹³⁹ Ebd., Nr. 549/40.

Einzig der Bürgermeister der Heiratgemeinde spricht sich – wohl im vorausseilenden Gehorsam und in Unkenntnis der wahren Familienverhältnisse – für die Ehe aus. Karl S. sei im Geschäft sehr tüchtig, die Ehe daher im Interesse der Volksgemeinschaft. Letztlich folgt das Ehegericht der Empfehlung eines Gutachtens, das die neue Ehe befürwortet. Die Befreiung wird erteilt, um den beiden von Karl S. stammenden Kindern „„Familienerziehung““ zu ermöglichen. Außerdem wären die drei ehelichen Kinder der Frau „bei Ablehnung des Gesuches im Waisenhaus auch nicht besser gestellt“, begründet das Landesgericht sein Urteil.¹⁴⁰

Ungerecht, aber den Interessen der nationalsozialistischen Ideologie entsprechend ist ein menschenverachtendes Urteil, das beweist, wie wenig ein behindertes Kind damals wert war. Einem wegen Ehebruchs schuldig geschiedenen Vater, der unterhaltspflichtig für die Frau und das vierjährige, behinderte Kind ist, aber schon viele Monate nichts mehr gezahlt hat, gewährt das Gericht Befreiung vom Ehehindernis, nachdem er sich bereit erklärt hat, nach der Hochzeit Unterhalt zu zahlen. Der nochmalige Einspruch der Kindesmutter, die wegen der Pflege der Tochter nur sporadisch arbeiten kann, und die von den Versprechungen des Vaters wenig hält, wird dagegen abgewiesen.¹⁴¹

Während des Krieges wurden große Rücksichten auf Soldaten genommen, die noch vor dem Einrücken ins Feld oder während des Heimurlaubes heiraten wollten. Befreiung gab man im Allgemeinen schon unmittelbar nach Rechtskraft des Scheidungsurteils. Wenn die Braut schwanger war, sofort. In solchen Fällen musste auf zeitraubende Recherchen verzichtet werden. So konnte es passieren, dass der Korbmacher Josef N., schuldig geschieden wegen Ehebruchs mit der Ziegelerbeiterin Maria Z., während seines Heimurlaubes eine beschleunigte Bewilligung zur Verheiratung mit ihr erhält, obwohl Frau Z. wegen angeborenen Schwachsinn sterilisiert und „zur Ehe untauglich“ ist. Die Ehe stand ja unter staatlicher Kontrolle. Sie verbot laut Ehegesundheitsgesetz Ehen zwischen „erbkranken“ und „erbgesunden“ Menschen, um die Potenz des Mannes für die Volksgemeinschaft nicht zu verlieren. Nach einigen Jahren verlangte das Gesundheitsamt, diese Ehe für nichtig zu erklären. Was der Präsident des Landgerichtes aber nicht tat. Das Fehlen des Gesundheitszeugnisses wäre damals wegen beschleunigter Behandlung übersehen worden, eine vorsätzliche Täuschung sei nicht nachweisbar.¹⁴²

147 LG Deggendorf, Nr. 877/43.

¹⁴¹ Ebd., Nr. 630/44.

¹⁴² Landgericht Landshut, Nr. 557/40.

Dem Karl S., damals Soldat an der Ostfront, schwer vorbestraft wegen fortgesetzter schwerer Urkundenfälschung, Betrug, Zuhälterei und Unterschlagung, wird dagegen nichts in den Weg gelegt, als er während seines fünftägigen Urlaubes zu Hause heiraten will.¹⁴³

Die Nachsicht gegen Soldaten an der Front hatte aber auch Grenzen. Im Fall des Ludwig R. und der ledigen Anna D, die beide einige uneheliche Kinder haben, wird die Gendarmerie zu Erhebungen angehalten. Der Mann, derzeit Soldat, hat viele Vorstrafen, Frauenbekanntschaften und Kinder, für die er nicht sorgt. Die Braut ist wandernde Hausiererin, wegen Bettelei, Hausierens, Diebstahls straffällig geworden. Ihr gemeinsames Kind fällt der Fürsorge zur Last. In der ausführlichen Begründung der Abweisung werden die Brautleute als „asozial und arbeitsscheu“ bezeichnet. Es sei nicht zu erwarten, dass sie „für die Volksgemeinschaft wertvolle Kinder erzeugen werden, vielmehr zu befürchten, dass sie den Unterhalt für die aus dieser Ehe zu erwartenden Kinder der Allgemeinheit überlassen werden, so wie sie es schon jetzt zu tun pflegen“. Aus diesen Gründen, und weil Ludwig R. für lange Zeit seiner Ehre verlustig geht, werden seine Beschwerden zwei Mal abgewiesen.

144

Manchmal geben die Frauen, die mit ihren Lebensgefährten nicht verheiratet sind, unumwunden zu, auf die staatliche Unterstützung als Soldatenfrau angewiesen zu sein. So auch die 34-jährige Anna P., wegen Ehebruchs mit Franz E. schuldig geschieden. Sie hat drei Kinder aus der geschiedenen Ehe, die in Landshut im Kinderhort leben. Ihre Mutter, Frau Julie Six, erscheint bei der Geschäftsstelle des Landgerichtes Landshut, um in Vertretung ihrer Tochter die Aufhebung des Eheverbotes zu beantragen. Mit ihr nimmt der Beamte ein Protokoll auf (Beilage 14). Es handelt sich um eine Nottrauung. Der Bräutigam ist bereits im Felde, der vorgesehene Ersatzmann bei der Trauung wird in den nächsten Tagen ins Feld abrücken und kann weder zur Trauung kommen, noch die erforderlichen Papiere besorgen. Auch die Antragstellerin selbst kann nicht erscheinen. Sie wohnt mit dem außerehelichen Kind von E. in Salzburg, kann die Fahrt nach Landshut nicht bezahlen und ist wegen ihres Kleinkindes reiseunfähig. Ihre Mutter ersucht um tunlichste Beschleunigung, „damit meine Tochter in den Genuss des Kriegsunterhaltszuschusses kommt“. Obwohl wichtige Unterlagen fehlen und aus den Akten Erhebungen nicht ersichtlich sind, wird das Gesuch noch am selben Tag bewilligt.¹⁴⁵ Viele Frauen, die wie Frau Anna P. nur in Lebensgemeinschaften lebten,

¹⁴³ Ebd., Nr. 538/39.

¹⁴⁴ Ebd., Nr. 560/40.

¹⁴⁵ LG Landshut, Nr. 537/39.

verloren im Fall der Einberufung ihren Versorger und den der Kinder. Sie waren daher gezwungen, schnell zu heiraten.

Überhaupt fällt auf, dass ab 1939 immer weniger persönliche Angaben erhoben werden. Das hat entweder die oben angegebenen Gründe oder betrifft „glatte“ Fälle, mit denen sich das Gericht nicht näher befasst. Dabei handelt es sich um „erbgesunde“ und politisch treue Brautleute, die „selbstverständlich die Voraussetzungen der Nürnberger Ehegesetze erfüllen“ und darum bitten, ihre „Bestrebungen zur Gründung einer neuen Familie durch die Genehmigung zu fördern“. ¹⁴⁶ Hinweise auf arische Abstammung, wie sie 1935 vorkamen, hören genau so auf wie Angaben über die Religionszugehörigkeit. .

Immer wieder kommt es vor, dass die Schutzpolizei ohne triftigen Grund Erhebungen in der Nachbarschaft durchführt, die sehr persönliche Dinge zu Tage fördern. Ein typisches Beispiel dafür ist der Fall des Konservenfabrikanten Hans D., über den nichts Nachteiliges bekannt ist und der seiner Unterhaltspflicht seiner ersten Frau gegenüber stets nachkommt. Diese legt der neuen Ehe ihres geschiedenen Mannes keinerlei Hindernisse in den Weg. Trotzdem hat sich die Schutzpolizei umgehört und folgendes ermittelt: Der Mann habe sich in keiner Weise, auch nicht politisch, etwas zu Schulden kommen lassen. Die erste Ehe des D. sei nicht gut gegangen, die letzten Jahre bestand kein eheliches Verhältnis mehr. Aus diesen Gründen habe der Ehemann die Scheidung herbeisehnt. Die Frau habe dann die Scheidung beantragt und der Mann die Schuld auf sich genommen, weil er gelegentlich mit der Ruth Sch., die er jetzt heiraten will, geschlechtlich verkehrt habe. Der Bürgermeister will sogar wissen, dass die Ehe aus „Verschulden“ der Frau, die „Kinder nicht liebte“, kinderlos geblieben war. ¹⁴⁷ Kinderlosigkeit in der Ehe wurde im Allgemeinen der Frau zur Last gelegt und wird hier zu Gunsten des Brautpaares ausführlich abgehandelt. Der Mann habe die Schuld an der Scheidung „auf sich genommen“, weil er „gelegentlich“ mit Ruth Sch. geschlechtlich verkehrt habe. Von Ehebruch ist nicht die Rede.

In den überwiegenden Fällen (65 %) stellen die Männer die Anträge. Während der Kriegsjahre werden die Gesuche der schuldig geschiedenen Ehemänner auch von Frauen eingebracht, wenn die betreffenden Männer im Kriegsdienst sind. Im Krieg gibt es Ferntrauungen vor dem Standesbeamten in Abwesenheit eines Verlobten.

¹⁴⁶ Ebd., Nr. 520/39.

¹⁴⁷ LG Deggendorf, Nr. 871/41

Im Jahr 1935 wurden Ansuchen noch abgelehnt, wenn die geschiedenen Ehemänner ihrer Unterhaltspflicht für Frau und Kinder aus erster Ehe nicht nachkamen, bzw. erst nach einer Beschwerde bewilligt. In den späteren Jahren kommt dieses Problem nur zwei Mal zur Sprache. Im ersten Fall wird die Befreiung versagt, weil der Mann u. a. „den Unterhaltspflichten für seine zahlreichen ehelichen und unehelichen Kinder nicht nachkommt“, im zweiten trotzdem gewährt. Hier handelt es sich um ein behindertes Kind und ihre Mutter, wobei deren Unterstützung höchst fraglich ist.

Viele Paare haben schon ein gemeinsames Kind (20), einige Brautpaare mehrere gemeinsame Kinder (9). Neun Frauen sind vom Verlobten schwanger.

Sechs Familien müssen von der Wohlfahrtsunterstützung leben, einige wenige Männer beziehen Invalidenrente. Angaben über das Familieneinkommen sind seltener.

Hitler kurbelte die Wirtschaft durch groß angelegte Staatsaufträge an. Der Bau von Autobahnen, Aufträge für den sozialen Wohnbau, zuerst verschleierte, dann offen betriebene militärische Aufrüstung in den Jahren von 1936 bis 1939 (Vierjahresplan) brachten viele Arbeitsplätze. Mit Hilfe der allgemeinen Wehrpflicht konnte in dieser Zeit die Zahl der Arbeitslosen weiter reduziert werden. Nun scheinen die meisten Menschen, die um Befreiung vom Eheverbot ansuchen, Arbeit zu haben. 50% der Männer arbeiten zu gleichen Teilen entweder als Arbeiter oder in ihren erlernten Berufen. Im Kriegsdienst bzw. knapp vor der Einberufung dazu stehen 25 Antragsteller. Als Bauer, Knecht oder Magd in landwirtschaftlichen Betrieben verdienen sich zehn Menschen ihren Lebensunterhalt. Auch einige selbständige Geschäftsleute scheinen auf.

In vielen Fällen fehlen Angaben über die Erwerbstätigkeit der Frauen, bei den Männern fast nie. Noch immer haben die meisten Frauen keinen Beruf erlernt. Dann leben sie als „Haushälterinnen“ bei ihren Lebensgefährten und Kindern, arbeiten als Heimarbeiterin, Magd, Köchinnen oder Bedienerinnen in fremden Häusern oder sind, in den meisten Fällen, als Arbeiterinnen beschäftigt. Drei Schneiderinnen arbeiten in ihrem erlernten Beruf. Nur eine Frau ist Geschäftsführerin. Immerhin scheinen schon drei weibliche Angestellte auf. Sie haben, wie eine Lehrerin und eine Buchhalterin, bedeutend bessere Einkommen. Frauen ohne eigenen Erwerb werden, wenn sie geschieden sind, noch immer mit dem Beruf ihres geschiedenen Mannes, wenn sie ledig sind, mit dem ihres Vaters bezeichnet.

Die Wirkung des Scheidungsrechts und des Eheverbotes unter dem Nationalsozialismus

Das Verschuldensprinzip des BGB hatte tausende Menschen, v. a. der Unterschicht, in völlig zerrütteten Ehen festgebunden bzw. zur „Selbstscheidung“ und in „wilde“ Ehen getrieben. Es war ein Rückstau an Scheidungswilligen entstanden, deren Ehen nun geschieden werden konnten. Mit der Scheidungserleichterung löste Hitler ein Versprechen ein, das ihm in den Wahlkämpfen der frühen dreißiger Jahre viele Stimmen eingebracht hatte. Bis 1938 ohne legale Grundlage, betrieben die nationalsozialistischen Machthaber bewusst eine Lockerung der Bindung an die Familie, um jene an das Regime zu verstärken. Als Mittel dazu bedienten sie sich der Propaganda und der Rechtsprechung, die bald eine geänderte Haltung der Staatsbürger zur Ehe bewirkten. Dieser politische Druck hatte aber nur deshalb Erfolg, weil die traditionellen Bindungen, auch jene an die Religion, an Kraft verloren hatten. Ziel der gelenkten Familienpolitik war die Hebung der Geburtenzahlen zwecks Stärkung der militärischen Stärke des Dritten Reiches.¹⁴⁸

Abgesehen davon, dass sich die Betroffenen auf Grund von Hitlers Versprechungen Hilfe bei Scheidungen erwarteten, war der Staat selbst an funktionierenden Ehen interessiert, weil nur diese Ehen die Vermehrung von Art und Rasse garantierten.

Während der Wirkungszeit der EheG von 1938 bis 1945 schwankte die Scheidungsquote ziemlich stark. Einen Anteil an den anfangs vermehrten Scheidungsquoten hatten sicherlich auch Scheidungen von so genannten Rassenmischehen, die unter dem Druck der Judendiskriminierung erzwungen wurden. Auch die vielen, schon lange zerrütteten Ehen, die nun nach dem Zerrüttungsgrundsatz endlich auf legalem Weg geschieden werden konnten, hatten – allerdings nicht in der erwarteten Größenordnung – beträchtlichen Anteil an den Scheidungszahlen.

Die Statistik der im Dritten Reich ab 1935 bis 1939 ausgesprochenen Scheidungen wegen **Ehebruchs** zeigt eine fallende Tendenz. Wurden 1935 noch 30,9 % aller Scheidungen auf Grund von Ehebruch ausgesprochen, waren es 1939 nur mehr 19,4 %. Der Schwerpunkt bei den Scheidungsgründen verschob sich im selben Jahr auf Scheidungen wegen anderer Eheverfehlungen nach § 49 mit 55,9%¹⁴⁹. Dabei hat sicherlich die Umgehung des Eheverbots eine Rolle gespielt. Ab 1940 kam es kriegsbedingt zu weniger Scheidungen.

Die Sprache des Scheidungsrechts von 1938 ist verhalten. Sie vermeidet, soweit möglich, typisch nationalsozialistische Redewendungen. Zur Durchsetzung ihrer Ziele bedienten sich

¹⁴⁸ Wolf/Lüke/Hax, S 208.

¹⁴⁹ Wolf/Lüke/Hax, S 485.

die Nationalsozialisten der stark von ihren eigenen Ideologien bestimmten Generalklauseln, die es ermöglichten, die Gesetze in ihrem Sinn auszulegen. Der Gesetzgeber hat zwar alte Reformvorschläge aus der Zeit der Weimarer Republik aufgegriffen und durchgeführt, aber nur oberflächlich ein zeitgemäßes Scheidungsrecht geschaffen. In der Gerichtspraxis verfolgte er damit nationalsozialistische Ziele.¹⁵⁰

Im Allgemeinen kann gesagt werden, dass die nationalsozialistischen Machthaber den Autoritätsschwund der traditionellen Gesellschaftsordnung, die Lösung von religiösen Werten billigten. Die Scheidung unwerter Ehen wurde stetig weiter betrieben, dem Nutzen des Staates in allen Eheangelegenheiten Priorität eingeräumt.

Zahlenmäßig stiegen zumindest beim Landgericht Landshut die Gesuche um Befreiung vom **Eheverbot** in den Jahren 1939 bis 1941 an, verringerten sich jedoch in den letzten Jahren des Krieges infolge immer größerer Lähmung der Justiz auf ein einziges Ansuchen im Jahr 1945.

2.3. Der Rückzug des Staates aus der Ehe und die Abschaffung des Eheverbotes wegen Ehebruchs – das erste Eherechtsreformgesetz von 1976 (EheRG).

Nach dem Ende des Dritten Reiches beseitigte das alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 16 vom 20. Februar 1946 (EheG 46) das wichtigste Unrecht mit rassistischem und nationalsozialistischem Inhalt aus dem Eherecht, ohne dieses zu erneuern. Das Eherecht wurde wieder Teil des BGB. Ehebruch begründete nach wie vor ein Eheverbot für die beiden Ehebrecher (jetzt § 6).

Der Wortlaut des Gesetzes und die Rechtsprechung des Scheidungsrechts blieben nahezu gleich. Nur dem Widerspruch nach § 55, der oben ausführlich besprochen wurde, entzogen die Gesetzgeber das Recht der staatlichen Bedeutung. Die persönlichen Interessen der Eheleute hatten wieder mehr Gewicht. Das drückt sich auch in der Bestimmung des „Wesens“ der Ehe aus, die der Bundesgerichtshof folgendermaßen beschreibt: „Die Ehe ist die engste menschliche Lebensgemeinschaft. Sie wird durch das feierliche gegenseitige Ehegelöbnis, durch die auf höherer Ebene als andere Verträge gelegene gegenseitige Verpflichtung zu lebenslänglicher Verbundenheit begründet“.¹⁵¹ Weiterhin wird die Ehe als ein auf Lebenszeit

¹⁵⁰ Schubert, Werner: Familienrecht, S XXII f.

¹⁵¹ Wolf/Lücke/Hax, S 86 ff.

angelegter Vertrag beschrieben, der allerdings nicht frei gestaltet werden darf, sondern der öffentlichen Ordnung verpflichtet bleibt.¹⁵²

Übrigens hat der klerikalkonservative Block in der Restaurationszeit nach dem Krieg erneut - und wieder erfolglos - versucht, die obligatorische Zivilehe und die Zerrüttungstatbestände aus dem Eherecht zu verdrängen.

2.3.1. Deutschland nach 1945

Die totale Niederlage des Großdeutschen Reiches, die Vertreibung der in den deutschen Ostgebieten ansässigen Bevölkerung, Not und Elend der Nachkriegszeit hatte katastrophale Folgen für die Familien. Viele der übereilt geschlossenen Kriegsehen endeten bald nach dem Kriegsende durch Scheidung. Ehepaare waren sich infolge der kriegsbedingten, oft jahrelangen Trennung fremd geworden, manche Menschen sind trotz aufrechter Ehe neue Bindungen eingegangen. Aus diesen Gründen kam es in der Zeit nach dem Krieg zu vermehrten Ehescheidungen und in der Folge zu mehr Ansuchen um Befreiung vom Eheverbot. Das führte, zusammen mit einem Nachholbedarf aus der letzten Phase des Krieges, zu einer Überforderung der Gerichte. Es kam zu „Massenscheidungen im Fließband“.¹⁵³ Die Befreiung vom Eheverbot wurde meist ohne Prüfung erteilt und verkam zur Farce.

Gerichtsroutine - die Zeit von 1946 bis zur Beseitigung des Eheverbotes wegen Ehebruchs

Aus den insgesamt 221 Fällen der beim Landgericht Landshut vorliegenden Befreiungsansuchen, den Zeitraum von 1946 bis 1961 betreffend, habe ich 91 untersucht. Sie sind in der Folge durch ihre Zahlen bezeichnet. Kein einziger Fall wurde endgültig abgelehnt. Das Landgericht hielt, wenn überhaupt, nur mehr die wichtigsten Daten wie Name, Geburtsdatum und Beruf fest. Zumindest ist aus den Akten nicht mehr ersichtlich. Nur in den schlimmsten Fällen führte das Gericht Erhebungen durch die Polizei oder beim Bürgermeister der Heimatgemeinde durch. Aber auch bei Vorliegen schwerer Vergehen

¹⁵² Ramm, Thilo: Grundgesetz und Eherecht. Tübingen: Mohr 1972, S 4, Anm. 8.

¹⁵³ Wolf/Lüke/Hax, S 214.

erfolgte Befreiung. Die Vermutung einer dementsprechenden Weisung liegt nahe. Dazu will ich zwei Beispiele nennen:

Gegen den fast 50-jährigen, geschiedenen Landbriefträger Wilhelm C., der in unzähligen Fällen Ehebruch verübt hat, läuft ein Strafverfahren wegen Blutschande mit der Tochter, die er schon frühzeitig in zweifelhafte Lokale führt und deren Anwesenheit in einem Bordell er duldet. Er wird als sexuell hemmungslos und ohne jedes Gefühl für Anstand bezeichnet. Obwohl das Gericht beide Brautleute als für die Ehe untauglich bezeichnet und ihr Ansuchen um Befreiung zurück weist, schließen die beiden die Ehe. Durch die nachträglich erteilte Befreiung erlangt diese Ehe zwei Jahre später Legitimation.¹⁵⁴

Um Außenseiter der Gesellschaft handelt es sich im zweiten Fall. Max K. und seine Lebensgefährtin Annemarie N. sind noch jung. Der geschiedene Tischler ist 29 Jahre alt, die ledige Braut 21 Jahre. Beide sind von der Heimatgemeinde schlecht beleumundet. Der Mann bezieht eine Invalidenrente von 200 Mark mtl., davon soll er 40 Mark Alimente für seine 2 ehelichen Kinder zahlen. Die Vaterschaft des dritten ehelichen Kindes bestreitet er, das Verfahren läuft. Die ihm von der Fürsorge überwiesenen Kinderzuschläge verbraucht er in leichtfertiger Weise für sich selbst. In einem Strafverfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht wurde er für schuldig erkannt. Sein Strafregister ist lang. Unter anderem erfolgten Verurteilungen wegen Beiseiteschaffen von Familienhabe (er hat das Familienhaus verkauft, weil er Schulden hatte) und schwerem Hausfriedensbruch mit Vergehen gegen das Waffengesetz. Bei Frau N. sind die Lebensumstände ähnlich. Ihr Kind lebt bei den Verlobten, befindet sich aber zur Zeit auf Erholung in einem Kinderheim, deren Kosten zu zahlen sie sich weigert. Beide sind wegen fortgesetzter Selbstabtreibung bzw. wegen Beihilfe dazu verurteilt. Wegen dieses Deliktes und einer Falschaussage befindet sich die Frau für insgesamt für 6 Monate in Haft. Sie ist wieder schwanger und wird im Gefängnis entbinden. Das ist auch der Grund des Heiratswunsches von Frau N. Sie will bei eventuellen weiteren Geburten bei ihrem Mann krankenversichert sein. Obwohl angenommen werden kann, dass die Mitversicherung beim Ehegatten einen wichtigen Grund zur Verehelichung darstellte, wird sie hier zum ersten Mal direkt angesprochen.

Die Eheerlaubnis wird ausnahmsweise ausführlich begründet: „Wenn auch die Persönlichkeiten der beiden Verlobten zu Bedenken Anlass geben, so kann man doch nicht sagen, dass sie so schwerwiegend sind, die Versagung zu rechtfertigen. Auch besteht kein Anlass zu der Annahme, dass die Ehe nicht von Bestand sein werde“¹⁵⁵

¹⁵⁴ LG Landshut, Nr. 722/50.

¹⁵⁵ LG Landshut, Nr. 824/55.

In vielen Fällen sind Kriegsfolgen ersichtlich. Viele Männer kehren nach dem Krieg nicht zu ihren Familien und Kindern zurück. Unter den Antragstellern finden sich drei Männer, die trotz aufrechter Ehe ein zweites Mal heiraten, wobei die rechtlichen Folgen dafür differieren. In den chaotischen Zeiten nach dem Krieg ist Ludwig S. mit der ledigen Maria M. eine Doppelehe eingegangen und hat ein Kind mit ihr. Das Ganze kommt auf, als seine erste Frau Fürsorgeunterstützung beantragt. Ein Strafverfahren wegen Bigamie wird 1950 eingestellt, nachdem Herr S. und seine zweite Frau Selbstanzeige erstatten.¹⁵⁶

Der Maurer Josef H, 35 Jahre alt, hat sich 1945 als ledig ausgegeben, um die 25 jährige Landarbeiterin Else H. heiraten zu können. Er muss erst eine Gefängnisstrafe von 9 Monaten wegen des Verbrechens der Doppelehe verbüßen, sich von seiner ersten Frau scheiden lassen und vom Ehehindernis befreit werden, bevor er eine neue Ehe eingehen kann.¹⁵⁷

Das Ehepaar B. hat nach dem Krieg die Verbindung miteinander nicht mehr aufgenommen, weil sie sich nach 13 jähriger kriegsbedingter Trennung ganz entfremdet haben. Die vom Ehemann 1949 eingegangene zweite Ehe wird von der Staatsanwaltschaft nach 5 Jahren für nichtig erklärt. Nach der Scheidung seiner ersten Ehe will B. mit Philomena K. eine gültige Ehe eingehen und ersucht um Befreiung vom Eheverbot.¹⁵⁸

Auch die Ehe von Marga und Edgar M. hat der Krieg zerstört. Der Mann war als Offizier des Generalstabes lange in Stalingrad vermisst und kehrt erst im Dezember 1949 aus der Kriegsgefangenschaft nach Hause zurück. Seine Frau ging, nachdem Nachforschungen über den Verbleib ihres Mannes erfolglos gewesen waren, ein Verhältnis mit dem Kunsthändler Hans P. ein und hat ein Kind mit ihm. Der Ehemann beantragt sofort nach seiner Heimkehr die Scheidung, der Frau und ihrem Gefährten wird die Ehe wegen Ehebruchs vorerst verboten.¹⁵⁹

Oft sind die Gerichte im Entscheidungskonflikt. Sollen sie sich für das Wohl der Kinder aus der ersten Ehe entscheiden, oder jenes des Vaters, in folgenden Fall des 50 % erwerbsgeminderten Flüchtlings Hermann P. Aus seiner Ehe stammen neun minderjährige Kinder, die mit ihrer Mutter in einem Barackenlager (Baracke 4/Hungriger Wolf) wohnen und von der öffentlichen Fürsorgeunterstützung leben. Die geschiedene Frau beeinsprucht die neue Ehe und verlangt eine Garantie für eine angemessene Versorgung der Kinder. Wie das gelingen soll, wird nicht erwähnt. Wieder haben wir zu wenig Einblick in die Verhältnisse und können die Befreiung nicht nachvollziehen.¹⁶⁰

¹⁵⁶ Ebd., Nr. 743/50.

¹⁵⁷ Ebd., Nr. 747/50.

¹⁵⁸ Ebd., Nr. 815/55.

¹⁵⁹ Ebd., Nr. 726/50.

¹⁶⁰ LG Landshut, Nr. 733/50.

Wann die Ehen der Beteiligten geschieden wurden, bleibt oft im Dunkeln. Den vorhandenen Angaben kann aber entnommen werden, dass die meisten Befreiungsgesuche ein Jahr nach der Scheidung, oft schon vor Ablauf der Wartezeit, eingereicht werden. Nur wenige Brautleute warten mehr als ein Jahr auf die Eingabe des Gesuches.

Während die Berufe der Männer meist angegeben werden, fehlen jene der Frauen fast immer. Frauen erfahren in den Gerichtsakten während des Krieges und nachher weniger Aufmerksamkeit bei Gericht als Männer. Das hat sicher mit der Überlastung der Gerichte zu tun, aber auch damit, dass die Frauen meist nicht die Antragsteller sind. Nur 19 Frauen von 80 suchen als schuldig Geschiedene um Erlaubnis zur Ehe mit ihrem Mitschuldigen an. Fast 80% der Einreicher sind männlich. Ob ihre Partnerinnen ledig, geschieden oder verwitwet sind, kann nicht festgestellt werden.

Wieder haben wir es mit der sozialen Unterschicht zu tun. Die meisten Männer üben einen Lehrberuf aus. Es finden sich vermehrt Kraftfahrer, dafür scheinen weniger Hilfsarbeiter und Landarbeiter auf. Immerhin treten drei Akademiker (Diplomingenieur, Arzt, Ministerialrat) als Antragsteller auf. Die Frauen werden, wenn überhaupt, meist als Hausfrau, Hausgehilfin oder Arbeiterin bezeichnet. Ein Drittel der Paare haben bereits gemeinsame Kinder. 18 von ihnen haben 1 Kind, 6 je zwei Kinder, 3 haben je 3 Kinder und ein Brautpaar sogar 4. Sechs Frauen sind schwanger von ihren Verlobten.

Gesuch und Verfügung (Beilage 15) unterscheiden sich kaum von den in der NS-Diktatur verwendeten Formularen. Auf der Verfügung ist meist folgende Begründung für die Eheerlaubnis vorgedruckt: „Schwerwiegende Gründe stehen der neuen Ehe nicht entgegen“.

.

2.3.2 Schlussbeurteilung zur Befreiungspraxis

In den Jahren zwischen 1900 bis 1938 haben die Gerichte bei Ansuchen um Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs anfangs umfangreiche Ermittlungen durchgeführt. Während des Dritten Reiches verringerte sich der Aufwand der Prozessführung immer mehr. Wichtig war damals die arische Abstammung, politische Einstellung zum Regime und Ehetauglichkeit. Das Fortkommen von Frau und Kindern aus erster Ehe, das Einkommen blieb zum Großteil unerwähnt. In den Jahren des Krieges musste den Forderungen des Ausnahmezustandes auch im Eherecht Rechnung getragen werden. Nach dem zweiten Weltkrieg spiegelten die

wenig aufschlussreichen Prozessakten die Bedeutungslosigkeit des Eheverbotes wider. Sein Ende war absehbar.

Die sinkende Bedeutung des Verbotes zeigt sich auch an der Zahl der Zurückweisungen. Betrug sie während der Wirkungszeit des BGB in den 20er-Jahren des 20. Jahrhunderts 20% und verringerte sich in den Dreißigerjahren auf 14%, sank die Anzahl der Ablehnungen während des Dritten Reiches aus den oben beschriebenen Gründen auf 4%. Nach dem Krieg erfuhr kein einziger Antragsteller eine Ablehnung.

Von den insgesamt 250 durchgesehenen Befreiungsansuchen wurden 15 Fälle, das sind nicht einmal 6 %, zurück gewiesen. Wobei es den Anschein hat, dass sich so manches Paar mit Hilfe von ungerechtfertigten Beschwerden durchsetzen konnte, während andere, die vielleicht mehr Berechtigung auf Befreiung gehabt hätten, der Abweisung nichts entgegen setzten. Das Gesetz vom Eheverbot wegen Ehebruchs kannten die meisten Menschen nur vom Hörensagen. Immer wieder kam es vor (zuletzt im Jahr 1960), dass die Ehebrecher unnötig um Befreiung vom Eheverbot ansuchten, weil der Name des Mitschuldigen im Scheidungsurteil gar nicht genannt war.

In den zur Verfügung stehenden Gerichtsakten begegnen wir auffallend wenigen bürgerlichen Ehepaaren oder solchen höheren Standes. Das kann möglicherweise damit zusammenhängen, dass es den besseren Kreisen eher möglich war, das Eheverbot mit Hilfe von Rechtsanwälten zu umgehen.

2.3.3. Das erste Eherechtsreformgesetz von 1976 (1. EheRG)

In den 70er-Jahren des 20. Jahrhunderts hielten die Fachjuristen das geltende Scheidungsrecht für gescheitert. F.W. Bosch formulierte die diesbezüglichen Zweifel wie folgt:

„Ist die Eheverfehlung, die menschliche Schuld, das ganze Geflecht oder Dickicht von Handlungen oder Unterlassungen beider Ehepartner seitens eines irdischen Richters zuverlässig erkennbar, juristisch überhaupt feststellbar? Ist denn wirklich sicherzustellen, dass alles im Verlauf einer konkreten Ehedauer geschehene Wesentliche zur Kenntnis des Gerichts gelangt? Ein Ausschnitt, eine Momentaufnahme – gewiss, einzelne Fakten können gesehen und für sich beurteilt werden: ein Ehebruch, eine Sittenlosigkeit Aber das

richtige Urteil über einzelne Fakten ist doch abhängig von der Einordnung des Einzelgeschehens in den Gesamtbestand dieser Ehe“.¹⁶¹

Die Unmöglichkeit einer sicheren Schuldzuweisung hat sich in der gerichtlichen Praxis schon lange erwiesen. Sie veranlasste den Gesetzgeber, von der Zuweisung der Schuld abzugehen. Aus diesem Grund wurde auch der im bisher geltenden Scheidungsrecht verwendete Begriff der „Zerrüttung“ im 1. EheRG nicht mehr gebraucht. Denn zur Zerrüttung gehört immer ein Schuldiger, dem die Schuld zugewiesen und der dafür bestraft wird. Da die Zerrüttung als innere Entfremdung der Ehepartner definiert wird, die eine vom persönlichen Gefühl bestimmte, subjektive Angelegenheit ist, kann sie von Außenstehenden nur schwer beurteilt werden. Deshalb verwendet das 1. EheRG an Stelle des Begriffs „Zerrüttung“ bewusst das Wort „Scheitern“, das keine Schuldzuweisung beinhaltet. Das Scheitern der Ehe wird in § 1565 Abs.1 folgendermaßen bestimmt. „Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wieder herstellen werden oder wenn sie aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde“. Auch bei der einvernehmlichen Trennung ist einzig und allein das festgestellte Scheitern der Ehe relevant.¹⁶²

Somit ist das Scheitern der einzige Scheidungsgrund. Die Umstände, die das Scheitern verursacht haben, werden zwar festgestellt, aber nicht bewertet.¹⁶³

Damit erfüllt das neue Eherecht die in der Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Bedingungen für die freiheitliche, individualistische Eheauffassung. Die Ehe „diene der Persönlichkeitsentfaltung der Individuen“, heißt es. Im 1. Eherechtsreformgesetz vom 14. Juni 1976 wird das Wesen der Ehe als „primär vorrechtliches und psychisches Verhältnis“ unter den Ehepartnern beschrieben.¹⁶⁴ Ist diese seelische und geistige Verbundenheit nicht mehr gegeben, muss die Trennung der Ehe anerkannt werden. Unvereinbar mit der zeitgemäßen Auffassung von der Ehe ist die Zuweisung von Schuld an

¹⁶¹ Bosch, F.W.: Die Neuordnung des Eherechts ab 1. Juli 1977. Eine grundsätzliche Betrachtung. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht. Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. 24. Jahrgang, Heft September/Oktober 1977, S 569-582, S 574.

¹⁶² Rolland, Walter: Das neue Familienrecht. Kommentar zum 1. Eherechtsreformgesetz. Neuwied: Luchterhand 1977. S 84.

¹⁶³ Rolland, S 269.

¹⁶⁴ Dieter Schwab (Hg.): Handbuch des Scheidungsrechts. München: Vahlen 1995, S 424.

einen oder beide Ehepartner. Nur das neutrale Scheitern der Ehe entspricht dem Staatsgrundgesetz.¹⁶⁵

War bisher der Ehebruch ein wichtiges Indiz für die Zerstörung der ehelichen Gemeinschaft, ist er nun kein selbständiger Scheidungsgrund mehr. Schon aus diesem Grund musste logischerweise das **Eheverbot wegen Ehebruchs** entfallen.¹⁶⁶

Durch das in der Verfassung verankerte freie Recht der Eheschließung wird das Ehehindernis des Ehebruchs zusätzlich verfassungswidrig.¹⁶⁷ § 6 des Besatzungsrechts verliert mit Inkrafttreten des 1.EheRG am 1. Juli 1977 seine Rechtswirkung. Mehr als diese knappen aber folgerichtigen Begründungen sind zum letzten Kapitel des Eheverbots wegen Ehebruchs nicht feststellbar.

Der staatliche Schutz der Ehe betrifft nur mehr den allerwichtigsten Bereich. Wegen der Garantie der individuellen Freiheit ist das Eingreifen in den privaten Bereich der Ehe nur mehr bei Vorliegen von zwingenden Gründen vorgesehen. Aus den verfassungsrechtlichen Grundnormen können nur einige wenige Werte für die Ehe, wie z.B. Gleichberechtigung, entnommen werden.

3. Zusammenfassende Schlussbemerkungen

3.1. Literatur und Quellen

Die in Fülle vorliegende Literatur über die juristische Seite der Ehegesetze hat sich im Text meiner Arbeit ausführlich niedergeschlagen. Dagegen waren meine Bemühungen um möglichst viele, aufschlussreiche Quellen nur teilweise erfolgreich. Schon deshalb, weil nur kleine zeitliche und räumliche Segmente beleuchtet werden konnten. Bruchstückhafte Überlieferung und immer mangelhafteres Interesse der Behörden an der Sache sind festzustellen. Das mag auch an der Einsicht der Ermittler liegen, dass für den Bestand der künftigen Ehe vielleicht ganz andere Gesichtspunkte maßgebend sind die nach außen in Erscheinung tretenden. Das Gelingen der Ehe hängt nicht nur von sozialen, sondern auch von

¹⁶⁵ Ramm, Thilo: Grundgesetz und Ehe recht. Tübingen: Mohr 1972, S 20ff.

¹⁶⁶ Ambrock, Erich: Ehe und Ehescheidung. Kommentar zu den Vorschriften des materiellen Scheidungsrechts und des Verfahrensrechts. Berlin und New York: Gruyter 1977, S 396.

¹⁶⁷ ebd., S 31.

subjektiven Faktoren ab. Deshalb sind Dispensakten im Rahmen von Zivilprozessen nur mit großer Vorsicht als historische **Quellen** zu gebrauchen. Sie müssen mit besonderer Sorgfalt interpretiert werden, weil man nicht weiß, ob ihre Sprache wirkliche Gefühle und Interessen mitteilt. Eine objektive Abbildung der Lebens- und Beziehungsverhältnisse kann es vor Gericht wohl nicht geben. Aber auch wenn wir bei weitem nicht alles erfahren, so können doch Zeugenaussagen, Briefe, Protokolle oder Urteilsbegründungen Hinweise auf gesellschaftliche Zusammenhänge geben.

Auf diese Weise konnte ich den Beginn der Besserstellung der **Frauen** verfolgen. Lange hatten sie keine eigene Identität. Die Gerichtsakten des 19. Jahrhunderts bezeichnen die weiblichen Antragstellerinnen als „die geschiedene“ Bauer oder Alfa und nennen sie mangels eigenen Berufs „geschiedene Wagnermeisterehefrau“ bzw. Flaschnergesellenehefrau. Bei ledigen Frauen geben die Akten den Beruf des Vaters zu ihrer Kennzeichnung an. Weil die Frauen meist keinen eigenen Beruf und keine bezahlte Arbeit hatten, erhielten sie ihren Wert von den Ehemännern oder Vätern und dieser bezeichnete auch deren Stellung in der Gesellschaft. Wollten geschiedene Frauen den Mann heiraten, mit dem sie Ehebruch begangen haben, wurde das Einverständnis des Vaters und geschiedenen Mannes eingeholt. Erst Anfang des 20. Jahrhunderts setzte sich die Ansicht durch, dass auch „Hausfrau“ ein Beruf ist. Während der Zwischenkriegszeit begegnen wir in den Gerichtsakten vielen von ihnen, sowie vermehrt Hilfs- und Fabrikarbeiterinnen, Frauen, die einen Beruf erlernt haben, und während des NS-Systems bereits weiblichen Angestellten. Sie können jetzt für sich selbst entscheiden. Vom Einverständnis des Vaters oder geschiedenen Mannes zur Wiederverhehlung ist nicht mehr die Rede.

Zuletzt ist Tatsache, dass immer mehr Frauen unbefriedigende Ehen beenden wollten. Das ist ein Zeichen für deren Selbstbehauptung. Frauen bildeten bis in die 70er-Jahre des vergangenen Jahrhunderts die Mehrheit der Scheidungswilligen.¹⁶⁸

3.2. Der Wandel in der Bedeutung der Ehe

Dass die Ehe ein von Gott eingesetztes Sakrament sei, war für die christliche Bevölkerung lange Zeit religiöser Glaubensbestandteil. Aber die Tatsache, dass sich der Staat mit der Zivilehe gegen die Interessen der Kirche durchsetzen konnte, dass die Zivilgerichte und nicht

¹⁶⁸ Finger, Peter: Familienrecht. Mit familiensoziologischen und familienpolitischen Schwerpunkten. Königstein: Athenäum 1979, S 161.

mehr die kirchlichen Behörden in immer größerem Umfang die Ehesachen abhandelten und die Ehegesetze bestimmten, raubten der Ehe nach und nach den Schein des Gottgewollten. Trotzdem musste der Staat beim Eherecht noch lange auf die Sitte, dem das Volk verbunden war, und auf die Forderungen der religiösen Obrigkeiten Rücksicht nehmen. Erst die Dynamik des gesellschaftlichen Wandels, vor allem der erste Weltkrieg und dessen Folgen, machten diese Traditionen brüchig. Hitler stieß auf wenig Widerstand, als er die Religion in bürgerlichen Ehesachen für obsolet erklärte.

Die Ansichten der Gesetzgeber über das „Wesen der Ehe“ und deren diesbezügliche Interessen ziehen sich wie ein roter Faden durch 100 Jahre Ehegeschichte. Der rote Faden bezeichnet den Weg vom konfessionslosen, liberalen preußischen Allgemeinen Landrecht über das konservative Bürgerliche Gesetzbuch, das sich an der „christlichen Gesamtauffassung des deutschen Volkes“ orientiert, zum nationalsozialistischen Ehegesetz von 1938 zur „Erhaltung von Art und Rasse“, bis schließlich zum 1. Ehereformgesetz von 1976, das sich nach der Realität der Ehen richtet.

Die vom Staat eingerichtete Ehe erfuhr jedoch eine gewisse Abwertung durch ihn selbst, indem er im BGB mit der Behinderung der Scheidung zu weit in den Bereich der Ehe eingriff und er während des Dritten Reiches die Ehe für seine eigenen Interessen missbrauchte. So hat sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhundert die Ansicht durchgesetzt, dass es nicht Ziel führend ist, den Menschen ein von oben verordnetes Ehewesen aufzuzwingen. Rechte und Pflichten der Ehepartner, die sich lange Zeit aus der unkritischen Übernahme von Tradition und Sitte ergaben, werden ab 1977 nur mehr wenig vom Gesetz bestimmt.

Die Ehereform von 1976 richtet sich nach der neuen Ansicht von der Ehe als partnerschaftliche Gemeinschaft und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Beziehungen der Männer und Frauen zueinander realistischer geworden sind. Eheleute können sich nun ohne gesellschaftlichen Druck für oder gegen ihre Ehe entscheiden. Das alles ist möglich geworden durch den Autoritätsverlust der Kirche und des Staates, die allgemein anerkannte Freiheit des Individuums, das gut ausgebaute Sozialnetz in Deutschland und nicht zuletzt durch die finanzielle Selbständigkeit der Frauen.

3.3. Das Scheidungsgeschehen zwischen Gesetz und Realität

Wenn man die Geschichte der Scheidungen von 1871 bis 1976 verfolgt, hat man den Eindruck, dass sie sich unabhängig von den Gesetzen, aber im Zusammenhang mit persönlichen und sozialen Gegebenheiten entwickelt haben.

Die Statistik zeigt ein stetiges Ansteigen der Scheidungen, egal, ob sie vom Gesetz eingeengt oder begünstigt waren (Beilage 16)¹⁶⁹. Weder wurden die Scheidungen vom strengen Verschuldensprinzip des BGB reduziert, noch durch die Förderung des EheG 38 längerfristig besonders gesteigert. Die hohen Scheidungsquoten nach den beiden Weltkriegen folgten, wie oben beschrieben, eigenen Sondergesetzen.

Zu den Scheidungszahlen muss grundsätzlich festgestellt werden, dass sie keineswegs als Zeichen für das Ausmaß unglücklicher Ehen gelten können. Sie zeigen nur an, inwieweit Scheidungen aus rechtlichen, gesellschaftlichen und sozialen Gegebenheiten möglich waren.

3.4. Die Entwicklung des Ehehindernisses bzw. -verbotes

War der Dispens vom Ehehindernis des Ehebruchs bis ins 19. Jahrhundert ein Gnadenakt, den die kirchlichen oder staatlichen Behörden im Namen des Landesherrn zu gewähren oder, wie in den beiden oben besprochenen Fällen, ohne Begründung abzuweisen geruhten, war es ab 1900 vorgesehen, das Urteil zu begründen. In der Praxis war das Ehehindernis aber schon damals nur mehr eine milde Drohung. Trotzdem waren Paare, die im verbotenen „Konkubinat lebten, und ihre gemeinsamen Kinder gesellschaftlich nicht anerkannt. Deshalb war der Staat bemüht, diese Frauen und Kinder in die rechtliche Ordnung einzubinden und erlaubten die Gerichte in den meisten Fällen die Ehe.

Unter den Nationalsozialisten verlor der Ehebruch viel von seiner negativen Bedeutung. Ob die Ehebrecher verheiratet waren oder nicht, hatte keinen großen Stellenwert mehr. Nach dem 2. Weltkrieg bewilligte das Landgericht Landshut, wahrscheinlich einem allgemeinen Trend folgend, alle eingereichten Gesuche um Eheerlaubnis, die zudem immer weniger wurden.

Was die Anzahl der in dem von mir untersuchten Zeitraum eingebrachten Befreiungsgesuche in Bayern betrifft, liegen mir keine Gesamtzahlen vor. Laut Auskunft vom Februar 2008 verfügt weder das Bayerische Staatsministerium für Justiz noch das bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in München über diesbezügliche Aufzeichnungen. Es kann aber angenommen werden, dass sich die Befreiungsansuchen analog zu den Scheidungen wegen Ehebruchs entwickelt haben. Wurden weniger Ehen aus dem Grund des

¹⁶⁹ Wolf/Lüke/ Hax: Scheidung und Scheidungsrecht, S486.

Ehebruchs geschieden, konnten auch nur höchstens in dieser Anzahl Eheverbote ausgesprochen werden. Wahrscheinlich bedeutete eine weitere Reduzierung der Ansuchen im Lauf der 60er- und 70er-Jahre einen der Gründe für die Abschaffung des Eheverbotes.

Obwohl die Behörden wussten, dass weder der Ehebruch noch das Zusammenleben der Ehebrecher durch Verbote verhindert werden konnte, hat sich der Gesetzgeber lange nicht entschließen können, die alte Sitte der Bestrafung von Ehebrechern zu beseitigen und auch Hitler hat es nicht getan. Das Eheverbot sollte zumindest ein Hinweis darauf sein, dass Ehebruch ein Unrecht darstellte. So gesehen ist das Ehehindernis für Ehebrecher nicht nur Rechtsgeschichte, sondern auch ein Teil der Kulturgeschichte.

Bedenkt man, dass die bessere Gesellschaft dieses Hindernis umgehen konnte, die kleinen Leute aber erst nach Bewilligung heiraten konnten, stellt es auch einen Abschnitt der Sozialgeschichte dar.

Zeugnis über die schwindende Bedeutung des Ehebruchs und des Ehehindernisses bzw. Eheverbotes legt die **Sprache** ab. Sie gibt Auskunft über die moralischen Wertigkeiten der jeweiligen Staatsführung. Ehebruch wurde von je her „getrieben“. So steht es in den Gesetzbüchern des kanonischen Rechts¹⁷⁰ und jenen der deutschen Einzelstaaten bis 1875. Ehebruch gehörte im preußischen Landrecht zu den „fleischlichen Vergehen“, für den preußischen König Friedrich Wilhelm IV. war er noch Mitte des 19. Jahrhunderts ein „Verbrechen gegen die Sittlichkeit“. In den Verordnungen und Formularen war dieses abwertende Verb noch nach dem 2. Weltkrieg anzutreffen.¹⁷¹ Erst das neutrale Verb „begangen“, das im EheG 1938 in diesem Zusammenhang verwendet wird, weist darauf hin, dass das NS-System dem ehelichen Treuebruch nicht so kritisch gegenüber stand. Das EheRG von 1976 nennt die verheirateten Paare nicht mehr „Ehegatten“ sondern „Ehepartner“. Und das ist wohl das treffendste sprachliche Indiz für die Wende zur gleichberechtigten Lebensgemeinschaft.

Uneheliches Zusammenleben wurde lange als anstößig empfunden. Diese „ehebrecherischen Verhältnisse“ sollten immer in geordnete Bahnen gelenkt werden. Hatten Ehebrecher gemeinsame Kinder, wurden diese als „im Ehebruch gezeugt“ bezeichnet. All diese Aburteilungen haben in unserem heutigen Sprachgebrauch keinen Platz mehr.

¹⁷⁰ Kiesling, S 7.

¹⁷¹ Gesuch um Befreiung vom Eheverbot des Ehebruchs vom 12. März 1948 (Beilage 15).

Wirklich verändert oder entwickelt hat sich das Eheverbot in den von mir untersuchten 100 Jahren nicht. Es verlor immer mehr an Bedeutung und war praktisch nur mehr ein moralisches Zeichen mit Verzögerungscharakter, das auch bei schlechten Voraussetzungen eine Verehelichung der Ehebrecher nur selten verhinderte. Stets gleich geblieben ist der Wunsch der Obrigkeiten, Ehen mit schlechten Zukunftsaussichten zurück zu weisen, beziehungsweise ideologisch unerwünschte Ehen zu verhindern. Auch das konnte aus sozialen Rücksichten nicht konsequent durchgesetzt werden.

4. Literaturliste

4.1. Primärliteratur

Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, II. Teil. Berlin: Decker 1794.

Civil Gesetzbuch der Französischen Republik. Übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von **Franz Lassaulx**, 1. Teil. Coblenz: Lassaulx im 11. Jahr.

Codex Maximilianeus Bavaricus civilis. München: Vötter 1756.

Gesuche um Dispens/Befreiung vom Ehehindernis/Eheverbot

Staatsarchiv Nürnberg, Bestand Landgericht Ansbach, Karton Nr. 5688, Nr. 4098 aus dem Jahr 1867 und Ansuchen Nr. 4068 von 1871

Staatsarchiv Nürnberg: Bestand Landgericht Eichstätt, Faszikel Nr. 759 ohne fortlaufende Nummerierung.

Staatsarchiv Landshut: Bestand Landgericht Landshut Faszikel mit den Zahlen 458-475/35, 476-493/36, 517-544/39, 545-565/40, 618-633/44 sowie Landgericht Deggendorf mit den Zahlen 861-867/40, 868-872/41, 873-876/42, 877-885/43, und 886-891/44.

4.2. Sekundärliteratur

Ambock, Erich: Ehe- und Ehescheidung. Kommentar zu den Vorschriften des materiellen Scheidungsrechts und des Verfahrensrechts. Berlin und New York: Gruyter 1977.

Arni, Caroline: Entzweiungen. Die Krise der Ehe um 1900. Köln u.a.: Böhlau 2004.

Blasius, Dirk: Ehescheidung in Deutschland 1784 – 1945. Scheidung und Scheidungsrecht in historischer Perspektive. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1987.

Blasius, Dirk: Reform gegen die Frau. Das preußische Scheidungsrecht im frühen 19. Jahrhundert. In: Ute Gerhard (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München: Beck 1997, S 659 - 669.

Boberach, Heinz (Hg.): Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942-1944. Boppard am Rhein: o.A. 1975.

Bosch, F.W.: Die Neuordnung des Eherechts ab 1. Juli 1977. Eine grundsätzliche Betrachtung. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht. Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. 24. Jahrgang, Heft September/Okttober 1977, S 569-582.

Buchberger, Michael (Begr.)/Kasper, Walter (Hg.): Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 3. Freiburg im Breisgau u.a.: Herder 1995, 3. Auflage.

Das **BGB** mit besonderer Berücksichtigung der **Rechtssprechung des Reichsgerichtes**. Erläutert von Georg Hofmann, Brückner u.a., Bd. II Familienrecht und Erbrecht. Nürnberg und Leipzig: Sebald o.J.

Coing, Helmut: Europäisches Privatrecht, Bd. II 19. Jahrhundert. Überblick über die Entwicklung des Privatrechts in den ehemals gemeinrechtlichen Ländern. München: Beck 1989.

Coing, Helmut: Auseinandersetzung um kirchliches und staatliches Eherecht im Deutschland des 19. Jahrhunderts. In: Gerhard Dilcher und Ilse Staff (Hg.): Christentum und modernes Recht. Beiträge zum Problem der Säkularisation. Frankfurt/Main: Suhrkamp 1984, S 360-375.

Damnitz, Michael: Zentrumsparlei und Bürgerliches Recht zwischen Staat und Kirche. Mitwirkung der Zentrumsparlei am BGB. Mit Quellen aus der Presse und dem Umfeld des Zentrums. Baden-Baden: Nomos 2001.

Deutsche Juristenzeitung. Spruchpraxis, II. Jahrgang Nr. 6. Berlin vom 15. März 1897.

Dauphin, Cecile: Alleinstehende Frauen. In: Genevieve Fraisse/ Michelle Perrot (Hg.): Geschichte der Frauen, Bd. 4, 19. Jahrhundert. Frankfurt/Main und New York: Campus 1994, S 481-497.

Demel, Walter: Die bayerische Gesetzgebung in der Ära Monteglas und die Entstehung des Entwurfes von 1811. In: Der Entwurf eines BGB für das Königreich Bayern von 1811. Revidierter Codex Maximilianeus Bavaricus civilis. Ebelsbach am Main: Gremer 1986, S XLIII – LVI.

Walter Demel und Werner Schubert (Hg.): Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern von 1811. Revidierter Codex Maximilianus Bavaricus civilis. Ebelsbach am Main: Gremer 1986.

Dilcher, Gerhard :Ehescheidung und Säkularisierung. In: Gerhard Dilcher und Ilse Staff (Hg.): Christentum und modernes Recht. Beiträge zum Problem der Säkularisation. Frankfurt/Main: Suhrkamp 1984, S 304 – 359.

Dilcher, Gerhard: Das Geschichtsbild der Rechtswissenschaft und die soziale Frage. In: Klaus Vondung (Hg.): Das wilhelminische Bildungsbürgertum. Zur Sozialgeschichte seiner Ideen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1976, S 53 – 66.

Dölemeyer, Barbara: Frau und Familie im Privatrecht des 19. Jahrhunderts. In: Ute Gerhard (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München: Beck 1997, S 633 – 658.

Finger, Peter: Familienrecht. Mit familiensoziologischen und familienpolitischen Schwerpunkten. Königstein: Athenäum, 1979.

Galling, Kurt (Hg.): Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. Tübingen: Mohr 1958.

Jacobi, Leonhard: Das persönliche Eherecht des BGB für das Deutsche Reich. Berlin: Guttentag 1896.

Horst Heinrich Jakobs und Werner Schubert (Hg.): Die Beratung des BGB in systematischer Zusammenstellung der unveröffentlichten Quellen. Familienrecht I. Berlin und New York: de Gruyter 1987.

Kiesling, Martin: Der Ehebruch als Ehehindernis. Dissertation Uni Leipzig 1914.

Koselleck, Reinhart: Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848. Stuttgart: Klett 1975.

Lepsius, Susanne: Die privatrechtliche Stellung der Frau im Deutschland des 18. Jahrhunderts. Forschungsstand und Perspektiven. In: Gunda Barth-Scalmani/Brigitte Mazohl-Wallig/Edith Saurer (Hg.): L`Homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft, 13. Jahrgang, Heft 1, S 110-123, S 121.

Mammeri-Latzel, Maria: Justizpraxis in Ehesachen im Dritten Reich. Eine Untersuchung von Prozessakten des Landgerichtes Berlin unter besonderer Berücksichtigung der Ideologie des Nationalsozialismus. Berlin: Spitz 2002.

Mittermaier, Wolfgang: Der Ehebruch. In: Abhandlungen aus dem Gebiet der Sexualforschung, Bd. II/ 1919/20 Heft 1. Bonn: Marcus und Weber 1920, S 3-27.

Mößmer, Ferdinand: Vorschlag zur Neugestaltung des deutschen Eheschließungsrechtes. In: Juristische Wochenschrift 1936.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe, Bd. IV Familienrecht 1888.

Mugdan, B.: Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 4 Familienrecht, o.A. 1899.

Neue deutsche Biographie, herausgegeben von der historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 9. Berlin: Drucker 1972

Neustadt, Maximilian: Das Eherecht. Kritische Studien zum Familienrecht des BGB. Berlin: Curtius 1910.

Niederschriften über die Sitzungen der großen Strafrechtskommission, besonderer Teil, 76. – 90. Sitzung. Bonn: Bundesdruckerei 1956-1960.

Propyläen Geschichte Europas. Frankfurt/Main und Berlin: Ulstein 1991.

Protokolle der Commission für die zweite Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Im Auftrag des Reichsjustizamtes bearbeitet von Dr. Achilles, Dr. Gebhart, Dr. Spahn, Bd. IV Familienrecht. Berlin: Guttentag 1897.

1. Eherechtsreformgesetz. Neuwind: Luchterhand 1977.

Ramm, Thilo: Grundgesetz und Eherecht. Tübingen: Mohr 1972.

Rolland, Walter: Das neue Familienrecht. Kommentar zum 1. Eherechtsreformgesetz. Neuwied: Luchterhand 1977.

Saurer, Edith: Frauen und Priester. Beichtgespräche im frühen 19. Jahrhundert. In: Richard von Dülmen (Hg.): Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung II. Frankfurt/Main: Fischer 1990, S 141-170.

Schleifer, Carl Hermann: Die Ehescheidung im deutschen Rechtskreis des 19. Jahrhunderts. Dissertation Uni Kiel 1972.

Schubert, Werner: Der Entwurf von 1811 und die Tradition des bayerischen Landrechts. In: Walter Demel und Werner Schubert (Hg.): Der Entwurf eines BGB für das Königreich Bayern von 1811. Revidierter Codex Maximilianeus Bavaricus civilis. Ebelsbach am Main: Gremer 1986, S LVII – LXXXIX.

Schubert, Werner: Bayern und das BGB. Die Protokolle der bayerischen BGB – Kommission (1881 – 1884). Ebelsbach am Main: Gremer 1980.

Schubert, Werner (Hg.): Das Familien- und Erbrecht unter dem Nationalsozialismus. Ausgewählte Quellen zu den wichtigsten Gesetzen und Projekten aus den Ministerialakten. Paderborn, München u.a.: Schöningh 1993.

Scanzoni, Gustav von: Das großdeutsche Ehegesetz vom 6. Juli 1938. Berlin: Vahlen 1939.

Scanzoni, Gustav von: Scheidung ohne Verschulden, in drei Abhandlungen. Berlin u.a.: Deutscher Rechtsverlag 1942.

Schwab, Dieter (Hg.): Handbuch des Scheidungsrechts. München: Vahlen 1995.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, IX. Legislaturperiode, 4. Session, 113. Sitzung vom 24.6.1896 und 114. Sitzung vom 25. Juni 1896, Bd. 147.

Strombeck, F.H. von (Hg.): Ergänzungen des ALR für die preußischen Staaten enthaltend eine vollständige Zusammenfassung aller noch geltenden, das ALR abändernden und erläuternden Gesetze, Verordnungen und Ministerialverfügungen. Leipzig: Brockhaus 1892, II. Teil, 1. Abschnitt.

Treue, Wilhelm: Deutsche Geschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Augsburg: Weltbild 1989 .

Volkmar, Erich: Kommentar zum großdeutschen Eherecht. München und Berlin: Beck 1939.

Wieacker, Franz: Privatrechtsgeschichte der Neuzeit. Unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung. Göttingen: Vandenhoeck 1967.

Wolf Ernst/Lüke Gerhard/Hax Herbert (Hg.): Scheidung und Scheidungsrecht . Grundfragen der Ehescheidung in Deutschland. Untersucht an Hand von Statistiken. Tübingen: Mohr 1959

Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, gefertigt vom Reichs-Justizamt, Bd. IV. Äußerungen zum Familienrecht. Als Manuskript gedruckt. Berlin: Norddeutsche Buchdruckerei 1890.

5. Anhang

Kurzfassung

Schon die kirchlichen und staatlichen Behörden des 19. Jahrhunderts setzten zur Regelung des Ehelebens das Mittel des Eheverbotes für Ehebrecher ein. Das zeigen die Landrechte der deutschen Einzelstaaten bis 1875. Dieses Verbot geht zurück auf die christliche Lehre von der Treuepflicht der Ehepaare, die vom Staat, der die Ehe in immer größerem Ausmaß an sich zog, weiter vertreten wurde. Von Anfang an gab es Befreiung.

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, das im Jahr 1900 Gültigkeit erlangte, und ein einheitliches Eherecht für alle Staatsbürger einführte, nahm Rücksicht auf diese christliche Tradition und hielt an der Bestrafung von Ehebrechern fest. Wegen der zerrüttenden Wirkung des Treuebruchs auf das Eheleben stand der Ehebruch traditionell unter Strafe. Er war ein absoluter Scheidungsgrund, der den unschuldigen Ehegatten zur Scheidungsklage berechnete. Weiters konnte der Ehebruch auf Verlangen des/der Betroffenen zu einer Gefängnisstrafe für die/den Schuldige/n führen und drittens bei Vorliegen von besonders schwerwiegenden Gründen die Ehe der Ehebrecher verhindern. Sowohl während der Gültigkeit des BGB als auch der Ehegesetze der Nationalsozialisten stand nicht die Strafe für das begangene Vergehen im Mittelpunkt des Interesses, sondern die Verhinderung „unerwünschter“ Ehen, wenn die „übel beleumundeten Brautleute der Allerhöchsten Gnade unwürdig waren“ (BGB) oder, wie es der Diktion der Nationalsozialisten entsprach, „erschwerende Gründe, wie mangelnde Erbgesundheit (.....)“ vorlag. Während der NS-Herrschaft sollten die Ehegerichte vor allem ideologisch unerwünschte Ehen verhindern.

Obwohl die Gesetzgeber wussten, dass sowohl der Ehebruch, als auch die „wilde Ehe“ der Ehebrecher durch Gesetze nicht zu verhindern waren, haben sie sich lange nicht entschließen können, die alte Gewohnheit der Bestrafung aufzulassen. Das Eheverbot sollte, auch wenn im Laufe des Untersuchungszeitraumes immer weniger Befreiungsgesuche abgelehnt wurden, zumindest ein Hinweis darauf sein, dass Ehebruch ein Unrecht darstellte.

Die Bedeutung des Ehebruchs nahm immer mehr ab. Das ist aus den Gerichtsakten deutlich ersichtlich. Während des zweiten Weltkrieges und danach wurden fast keine Ermittlungen über die Lebensumstände der Verlobten mehr angestellt. Der Aufwand der Prozessführung verringerte sich. Zuletzt spiegeln die wenig aufschlussreichen, oft nur bruchstückhaft überlieferten Daten die gerichtliche Bedeutungslosigkeit des Ehebruchs wider. Das Eheverbot wegen Ehebruchs stellte nur mehr ein schwaches Zeichen des Missfallens dar, das auch bei schlechten Aussichten die neue Ehe nicht verhindern konnte.

Im ersten Eherechtsreformgesetz von 1976 gibt es keine Schuldzuweisung an einen oder beide Ehepartner mehr. Der einzige Scheidungsgrund ist das Scheitern der Ehe. Ehebruch stellt keinen Scheidungsgrund dar, womit das Eheverbot ab 1. Juli 1977 wegen Ehebruchs entfällt. Den verfassungsrechtlichen Normen entsprechend, betrifft der staatliche Schutz der Ehe betrifft nur mehr den allerwichtigsten Bereich.

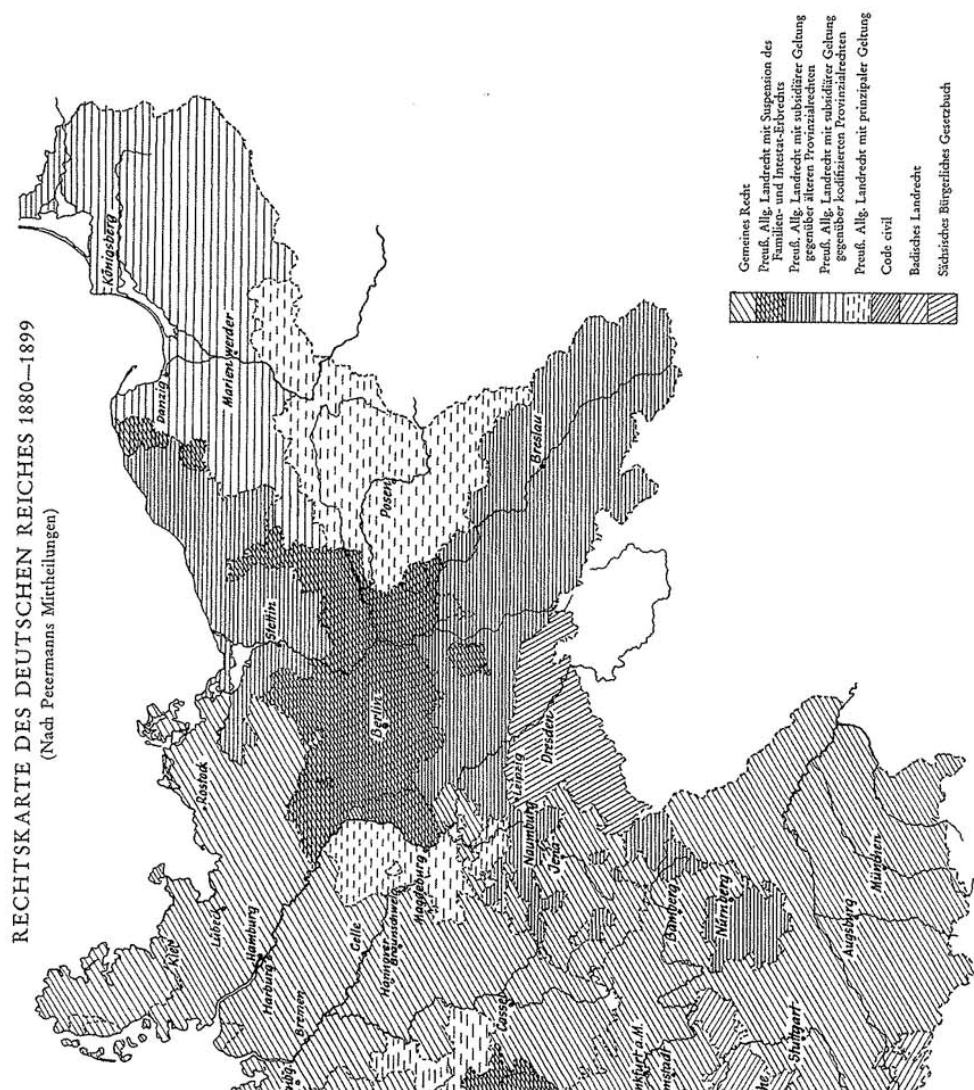
Ich wurde 1941 in Wien geboren, wo ich 1959 auch maturierte. Wien war immer mein Lebensmittelpunkt und die Geschichte mein Hauptinteresse. Deshalb begann ich nach meiner Pensionierung 1998 das Studium der Geschichte und Germanistik an der Universität Wien. Nach fast 10 interessanten Jahren schließe ich mein Studium im Sommersemester 2008 ab.

6. Beilagen

- 1 Rechtskarte des Deutschen Reiches 1880 – 1899 (Wolf/Lüke/Hax, S 487).
- 2 Amtliches Schreiben des Bezirksgerichts Ansbach, betreffend das
Dispensansuchen der Maximiliane Bauer vom 27. Januar 1868
- 3 Schreiben des Appellationsgerichtes von Oberfranken vom 3. März 1868
- 4 Erkenntnis des Bezirksgerichtes Ansbach im Scheidungsfall Alfa/Alfa vom 24.
November 1869
- 5 Statistik über die beim bayerischen Justizministerium eingereichten
Befreiungsansuchen vom Ehehindernis in den Jahren 1904 – 1906.
- 6 Aufzeichnungen über die Anzahl der in den Jahren 1908 – 1911 genehmigten
Befreiungen vom Eheverbot wegen Ehebruchs.
- 7 Grundsätze bei der Behandlung von Gesuchen um Befreiung vom Ehehindernis
des Ehebruchs von 1912/13.
- 8 Protokoll der Margarethe Kunzmann vom 14.Juni 1927, aufgenommen beim LG
Eichstätt.
- 9 Protokoll der Katharina M., aufgenommen beim LG Landshut am 26.
November 1936.
- 10 Richtlinien für die Vorbehandlung von Eheerlaubnisgesuchen nach § 7 des
Ehegesundheitsgesetzes.
- 11 Formular für ein Gesuch um Befreiung vom Eheverbot des Ehebruchs während
der NS-Herrschaft.
- 12 Formular zur Verfügung des Landgerichtspräsidenten aus derselben Zeit.
- 13 Schreiben des Gefreiten Fritz B. vom 25. Januar 1943 an das LG Deggendorf.
- 14 Protokoll der Geschäftsstelle des LG Landshut vom 30. September 1939 mit
Frau Julie S.
- 15 Formular zu einem Gesuch um Befreiung vom Eheverbot des Ehebruchs und zur
Verfügung aus dem Jahr 1948

- 16 Entwicklung der Ehescheidungen im Deutschen Reich und in der Bundesrepublik für die Zeit von 1881-1940 und von 1946-1956 (Wolf/Lüke/Hax, S 486).

Beilage 1



1773
M. S. B. 1868/4
Vorstande, Pannier, die den näch-
sten Schreibern beigefügt sind.

Ansbach, den 21. Februar 1868.
Im amtlichen Namen des R. 134.
E. I.

Das
Königlich Bayerische
Bezirksgericht Ansbach

als prot. Ehegericht 1. Instanz

und
Herrn R. Ludwig

Gunzenhausen.

Bauer, Maximilian,
Minderungsbegehren
geht.

Der unter. Kaiser hat sich in der Sitzung, die für
Zweit im Gunzenhausen in der Witzschke-
Hofenhausen Obmannschaft Ludwig Hirsch
unter Leitung in der ersten gemeinsamen
Sitzung auf demselben gemeinsamen, ob der
Sitzung geschehen sei, die geschehen Wagner, aus
geschehen Maximilian Bauer, geb. 18. März 1841
in Ansbach, geb. 1841.

Wagner, Maximilian, geb. 1841, hat sich auf
geschehen.

W. R. 134.

Wagner, Maximilian, geb. 1841, hat sich auf
geschehen.

Wagner, Maximilian, geb. 1841, hat sich auf
geschehen.

Wagner, Maximilian, geb. 1841, hat sich auf
geschehen.

Wagner

K. Bezirksg. Ansbach pr. 3. März 1868.

Ad. Num. 43.
II 1930.B. 15
1868

178

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Das k. k. Legationsgericht, als protestantisches Legationsgericht
I. Instanz, wird am die beständige Legation des
k. k. Legationsgerichts Ansbach am 24^{ten} nov. Monat
verordnet.

Ramburg, den 28^{ten} Februar 1868.

Königl. Appellationsgericht von Oberfranken,
als
protestantisches Obergericht II. Instanz.

v. Lenz

L. II 1930
13 15 16v. Lenz am 26. febr. 1868.
ad acta.Ramburg, den 9. März 1868
Prof. Lenz am 1. April
Hofrat I. Inst.

Das k. k. Legationsgericht
Ansbach,
als protestantisches Legationsgericht
I. Instanz.

Oberratspräsident
des protestantischen Appellationsgerichts
Hofrat Maximilian Bauer von
Wittelsbach Ansbach.

Lenz
Hofrat

1869 an unterzeichnet gerichtet.

Allen auf ein Mal Januar 1869 soll beiliegend auf die obige
Weise beiliegend werden sein.
Sicherlich nun, daß fernerhin Geist und Anspruch vorzuziehen
insoweit nicht angegeben sind, als das auf der Beiliegung,
sich selbst. Bitte öffentlich zu sein, und daß die
Anweisung der Anweisung für den direkten Anweisung der
Anweisung in sich selbst, so wie fernerhin alle gerichtet
den Anweisung auf für den Monat Januar 1869 der Anweisung
der Anweisung beizubringen.

Der Anweisung der Beiliegung, daß die Anweisung der Anweisung,
beiliegend Lage von ihrer Anweisung, daß zum 29. Juni 1869
sich beizubringen sein, wie wir wissen, als dem
auf Anweisung der Anweisung der Anweisung der Anweisung
Anweisung beiliegend sind, beiliegend, und fernerhin die
Anweisung der Anweisung, daß die Anweisung der Anweisung
Anweisung beiliegend sein, und fernerhin, und
als Anweisung der Anweisung der Anweisung beiliegend,
sich selbst beiliegend in die Zeit vom 4. September
31. Dezember 1868 beizubringen.

Der Anweisung der Beiliegung, daß auf der Beiliegung,
sich selbst zum 29. Juni 1869 beizubringen sein, kann
im Anweisung der Anweisung der Anweisung der Anweisung
und sich selbst beiliegend beiliegend in die Anweisung der Anweisung
1868 und Januar 1869 kann 3 beiliegend beiliegend
die Anweisung der Anweisung, und wie in Anweisung der Anweisung
auf die Anweisung der Anweisung der Anweisung beiliegend.

Originalzettel für Anzeigen eines Gebirgsversteins
des Quarzporphyrs von Kiesel.

1. Vorname nachgelesen von der Mutter :
2. die Reise abgelesen mit der Lebensführung
bei guten Leben /

Strobach 24 November 1869

H. Bond

25. *Handwritten signature*

General M.

B. Schumann

Cheryl
Lury



Transkription

eines Erkenntnisses des Landgerichtes Ansbach vom 24. November 1869

betreffend **Ehescheidung Alfa/Alfa** aus dem
Bestand des Staatsarchivs Nürnberg, Landgericht Ansbach, Karton Nr. 5688, Akten-Nr. 4068

Erkenntnis

Das königliche Bezirksgericht Ansbach als evangelisches Ehegericht I. Instanz erkennt in Sachen des Flaschnergesellen Konrad Alfa in Nürnberg gegen dessen Ehefrau Katharina Alfa wegen Ehescheidung auf erstatteten Vortrag und nach kollegialer Beratung zu Recht:

- I. Beklagte wird mit dem von ihr widerklagsweise gestellten Degarationsgesuche abgewiesen.
- II. Dieselbe wird von der Klage, soweit sich solche auf Abneigung stützt, angebrachter Maßen entbunden.
- III. Kläger hat zu beweisen und diesen Beweis binnen 30-tägiger Frist anzutreten: „Dass Beklagte in der Zeit vom 4. September bis 31. Dezember 1868 incl. oder während des Monats Jänner 1869 Ehebruch getrieben habe“.
- IV. (.....) im Kostenpunkte bleibt ausgesetzt. Die Gebühren und Ansätze des k. Advokaten Demel werden auf 17 Gulden 16 Kreuzer (.....) ermäßigt.

Entscheidungsgründe

Kläger hat nun aber auch behauptet, dass Beklagte in den Monaten Dezember 1868 und Jänner 1869 von ihm und von Freunden und Bekannten des Klägers oftmals zwischen 9 und 10 Uhr nachts betroffen worden sei, wie sie in abgelegenen Straßen und Winkeln herumschlich, an die ihr begegnenden Herren herantrat, sich mit ihnen in Gespräche einließ und sie, offenbar in der Absicht, unzüchtiges Gewerbe zu treiben, begleitete.

Hiemit versucht er den Vorwurf zu substantiieren, dass sie eine Straßenhure abgegeben, was den direkten Vorwurf des Ehebruchs in sich schließt.

Letzterer gewinnt aber noch Gewicht durch die zweite Klagebehauptung, dass Beklagte ihr zweites Kind (.....) am 1. Juli 1869 geboren hat, während der Kläger derselben zum letzten Male am 25. August 1868 ehelich beigewohnt haben will. Ist letzteres richtig, so

wäre zwischen dieser Beiwohnung und der Geburt des Kindes ein Zeitraum von 309 Tagen verflossen, somit ein Zeitraum, welcher die kürzeste gesetzliche Möglichkeit der Schwängerung nach dem zu Nürnberg subsidiär geltenden Rechte, den 300. Tag rückwärts der Geburt gerechnet, auf nur 9 Tage übersteigt.

Unter solchen Umständen könnte das Kind nicht von dem Kläger, sondern es müsste von einem Dritten erzeugt, es müsste also von der Beklagten während der Conception gewiss Ehebruch begangen worden sein.

Es rechtfertigt sich also deshalb eine Beweisaufgabe über begangenen Ehebruch zunächst für den Zeitraum vom 4. September bis 31. Dezember 1868 incl. als dem 300. und 182. Tage vor der Geburt des Kindes, 1. Juli 1869 rückwärts gerechnet. Aber auch im Monat Jänner 1869 soll Beklagte auf die obige Weise betroffen worden sein.

Erwägt man, dass hiedurch Zeit und Umstände wenigsten insoweit näher angegeben sind, als dies nach der Beschaffenheit solcher Fälle thunlich zu sein pflegt, und dass der Vorwurf der Straßenhurei den direkten Vorwurf des Ehebruchs in sich schließt, so erscheint es als gerechtfertigt, dem Kläger auch für den Monat Jänner 1869 den Beweis des Ehebruchs freizulassen.

Das Vorbringen der Beklagten, dass ihr der Kläger bis zum letzten Tag vor ihrer Niederkunft, bis zum 29. Juni 1869 ehelich beigeohnt habe, wäre nur insofern, als damit auch während der Conceptionszeit des zweiten Kindes eheliche Beiwohnungen behauptet sind, erheblich, weil hiemit die Schlussfolgerung des Klägers, dass das Kind von einem Dritten erzeugt sein müsste, entkräftet wird, und es bleibt dieser ihre Gegenbeweisführung überlassen, solch spätere Beiwohnungen in der Zeit vom 4. September bis 31. Dezember 1868 nachzuweisen.

Ihre weitere Behauptung, dass auch das eheliche Zusammenleben bis zum Februar 1869 fortgesetzt worden sei, kann um deswillen nicht als Remissionseinwand in Betracht kommen, weil seit einem etwaigen Ehebruch in den Monaten Dezember 1868 bis Jänner 1869 keine 3-monatige Fortsetzung der Ehe stattgefunden hätte und weil im Übrigen der Kläger noch durch den Zeitpunkt der Geburt einen überzeugenden Anhaltspunkt für die Annahme eines Ehebruchs während der Conceptionsperiode erfüllt.

Ansbach 24. November 1869

9.)
11.

*Ehescheidung wegen Ehebruchs;
Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs.*

Wegen Ehebruchs wurden in Bayern geschieden:

1908:	522 Ehen
1909:	568 "
1910:	583 " .

Gesuche um Dispens wurden

	<i>eingereicht</i>	<i>genehmigt</i>	<i>in Prozenten :</i>
1908:	199	103	51,7 %
1909:	236	106	45 %
1910:	249	100	40 %
1911 bis 1.X.	201	67	33 %

*Vergleicht man die Zahl der Ehescheidungen mit
der Zahl der Dispensen, so ergibt sich:*

*In 18 - 20 % der Ehescheidungen wegen Ehe-
bruchs wird die Dispens erteilt.*

1972/13.

Lehrbuch des Ehebruchs
Grundsätze

Beilage 7

bei der Behandlung von Gesuchen um

1. Befreiung von dem Ehehindernisse des Ehebruchs:

Die Befreiung wird in der Regel erst erteilt, wenn ein längerer Zeitraum seit der Auflösung der Ehe verstrichen ist. Von grosser Bedeutung ist die Frage, wer die überwiegende Schuld an der Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses trägt. Ist nur der Gesuchsteller für schuldig erklärt, so wird besonderes Gewicht darauf gelegt, wie sich der andere geschiedene Ehegatte zu dem Gesuche stellt und ob seine vermögensrechtlichen Ansprüche, insbesondere die Unterhaltsansprüche, befriedigt oder gesichert sind.

Es wird ferner Rücksicht darauf genommen, ob aus dem ehebrecherischen Verhältnisse Kinder hervorgegangen sind, die durch die Verheiratung ihrer Eltern die rechtliche Stellung ehelicher Kinder erlangen. Es wird aber auch geprüft, ob für die Kinder aus der aufgelösten Ehe richtig gesorgt ist und ob ihre Interessen durch die Gesattung der Eheschliessung nicht beeinträchtigt werden.

Befreiung wird nicht gewährt überbelemundeten Personen, die der allerhöchsten Gnade unwürdig sind, ferner in der Regel dann nicht, wenn feststeht, dass der Ehebruch zu dem Zweck begangen wurde, um nach der Scheidung den Mitschuldigen heiraten zu können. Der Heimatgemeinde des Mannes wird Gelegenheit gegeben, sich zu dem Gesuche zu äussern.

Die Befreiung wird häufig dann gewährt, wenn dadurch ein lange bestehendes Konkubinsverhältnis beseitigt wird und anzunehmen ist, dass die erstrebte Ehe von Bestand sein wird.

Soweit möglich wird auch berücksichtigt, ob die wirtschaftliche Lage der Beteiligten die Eheschliessung fordert.

Amtsgericht Eichstätt.

Eichstätt, den 14. Juni 1927.

Die gerichtsbekannte:

Margarethe Kunzmann, Fabrikarbeiterin in Konstein,

erklärt: Ich bin mit meinem Manne ~~dahin~~ kurz nach Kriegsausbruch nach Konstein verzogen. Mein Mann ist anfangs 1915 eingrückt und nach Beendigung des Krieges nicht mehr nach Konstein zurückgekehrt. Sondern er war zuerst in München und später in Ingolstadt. Von seinem verheerenden Treiben habe ich vor 4 Jahren Kenntnis erhalten. In den ersten Jahren seines Ingolstädter Aufenthalts hat er mir einen kleinen Zuschuss gegeben, später hat er aber nichts mehr bezahlt. Ich habe die 4 Kinder bei mir. Es ist un wahr, dass mein Mann mich in natura oder in bar unterstützt. Nur für den ältesten Sohn Moritz, der an epileptischen Anfällen leidet, hat er mir ~~zwei~~ Mal je 10 M. Mitzukommen lassen. Ich bin zwar lungenleidend, gehe aber der Arbeit nach und muss mit meinem zweitältesten Sohneßen Unterhalt für mich und meine Kinder verdienen. Ich bestreite entschieden meine Kinder nicht richtig erziehen zu können. Ich kann nur auf die Dauer nicht allein für ihren Unterhalt aufkommen. Ich bin bereit meinen ältesten Sohn Moritz meinem früheren Manne zu überlassen, habe ihn ihm auch schon zweimal geschickt; er behält ihn aber nicht. Schon vor 2 Jahren wollte der Herr Pfarrer von Wellheim den Moritz in einer Anstalt unterbringen, und der Landesarmenverband hätte auch 4/5 der Unterbringungskosten getragen, wenn mein Mann sich verpflichtet hätte 1/5 beizusteuern. Er hat dies aber abgelehnt. Jetzt hat er sich allerdings dazu verpflichtet. Ich weiss aber nicht, ob der Herr Pfarrer neuerdings Schritte zur Unterbringung des Moritz getan hat.

Die 3 anderen Kinder überlasse ich meinem Manne nicht. Sie würden auch freiwillig nicht zu ihm gehen. Dagegen verlange ich, dass mein Mann für jedes Kind 20 R. M. monatlich als Unterhalt zahlt, wie dies lt. des übergebenen Vergleichs schon früher

her auf die Dauer des Scheidungsverfahrens vereinbart war.

Die Jonanna Uhlmann kenne ich. Ich habe nichts Nachteiliges über sie gehört und habe gegen die beabsichtigte Verheiratung meines früheren Mannes mit ihr nichts zu erinnern. Ich bitte aber die Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs davon abhängig zu machen, dass mein früherer Ehemann sich verpflichtet entweder den Moritz zu sich zu nehmen oder zu den Kosten der Unterbringung in einer Anstalt auch wirklich das eine Fünftel zu bezahlen und dass er sich weiter verpflichtet in einer notariellen Urkunde für jedes der 3 anderen Kinder bis diese ihren Unterhalt vollständig selbständig verdienen, monatlich 20 R.M. zu bezahlen.

Es ist richtig, dass ich während des Ehescheidungsverfahrens mit einem anderen Mann ein Verhältniss hatte, aber ich habe in Aussicht, dass ich mich mit diesem Mann verheirathe. Das aus diesem Verhältniss hervorgegangene Kind ist wieder gestorben.

Der Pfleger wird sich nächst Montag nachm. einfinden.

In Gegenwart der mitwirkenden Personen
wurde dieses Protokoll den Erschienenen
vorgelesen, von ihnen genehmigt und
eigenhändig unterschrieben.

Mary Ann H. Kingmann

Amtsgericht

Sauer

Amtsgericht Eichstätt

Beilage 8/3

Eichstätt, den 20. Juni 1927.

Der sich durch Sachkenntnis ausweisende:

Pfleger Xaver Herrle in Konstein

erklärt nach Bekanntgabe vorstehender Niederschrift: Die Angaben der Frau Kunzmann sind richtig. Der zweitälteste Sohn verdient seinen Unterhalt vollständig. Die älteste Tochter Emma ist als Aushilfe bei Gastwirt ~~Hosemann~~ und bekommt das Essen sowie ab und zu ein Kleidungsstück, aber keinen Lohn. Der älteste Sohn und die jüngste Tochter ist bei der Mutter. Ersterer leidet zwar an epileptischen Anfällen, könnte aber ein leichtes Handwerk lernen. Wenn er nicht fortkommt, wird er ein Taugenichts. Nach Angabe des Vorstandes des Ortsfürsorgeverbandes könnte der Moritz Kunzmann in einer Anstalt untergebracht werden, wenn der Vater sich nicht nur verpflichtet 1/5 der Kosten beizusteuern, sondern dieses Fünftel auch wirklich zahlt, was er nach den bisher gemachten Erfahrungen nicht tun wird, und eine Sicherheit dafür, dass er seiner Verpflichtung nachkommen wird, kann Kunzmann nicht geben. Ohne diese kann aber der K-nachgebl. der Anstalt nicht untergebracht werden, da ihr gegenüber die Gemeinde haftet. Am besten wäre es, wenn Moritz von seinem Vater zu sich genommen würde und er ihn in Ingolstadt irgendwo unterbrächte.

Die Mutter der Kinder ist nicht bettlägerig, sondern nur lungkrank und kann ihre Kinder selbst erziehen, wenn sie von ihrem Mann unterstützt wird, was er bisher nicht getan hat. Es ist unwahr, dass sich oder der Ortsfürsorgeverband verlangt hätten, dass die Kinder von der Mutter wegkommen.

Eine Verpflichtung des Ehemannes Kunzmann zu notarieller Urkunde ist nicht mehr erforderlich, da er sich in einem Vergleich vor dem Prozessgerichte verpflichtet hat für jedes Kind bis zu dessen zurückgelegten 16. Lebensjahr 20 M. monatlich zu bezahlen. Ich habe den Vater der Kinder zur Ableistung des

Offenbarungseides laden lassen, weil eine Pfändungsergebnislos war und ich vermute, dass er ein höheres Einkommen hat, als er bisher angegeben hat. Daraufschrieb er mir, er werde seine Verpflichtung das eine Fünftel zu den Unterbringungskosten des Moritz zu leisten wieder zurückziehen, wenn ich meinen Antrag nicht zurücknehme. Ich werde aber das Verfahren weiter betreiben.

Ich kenne wohl den Kunzmann, aber nicht seine Braut und habe an sich gegen die Veredelung nichts zu erinnern, wenn Kunzmann den Moritz zu sich nimmt und für irgendeiner Weise Sicherheit dafür leistet, dass er für seine Verpflichtung gegenüber den anderen Kindern nachkommt.

In Gegenwart der mitwirkenden Personen
des Amtes und der Beteiligten
gelesen und genehmigt und
eigenhändig unterschrieben.

Herrn Herrle

MM. 44/25

22. Juni 1927

1. Den Pflegschaftsakt an das A.G. Ingolstadt zur Einvernahme des Kunzmann geschickt. Die Ausfertigung des Vergleiches dem Pfleger ausgehändigt.

An den Ortsfürsorgeverband Konstanz.

Der Vater der 4 Kinder Kunzmann behauptet, dass deren Mutter immer bettlägerig sei und die Kinder nicht die genügende Wartung hätten, so dass deren Ueberweisung vom Pfleger und der Gemeinde Konstanz, an den Vater dringend gefordert werden sei, zumal da die Kinder der väterlichen Zucht nicht länger entbehren könnten. Ich ersuche um Mitteilung, ob dies richtig ist, ob die Mutter im stande ist ihre Kinder zu erziehen und wie es mit der Verbringung des Moritz in eine Anstalt steht. Der Vater hat sich verpflichtet 1/5 der Kosten zu bezahlen.

3. W. V. 10. k. M.

Amtsgericht.

[Signature]

Kunzmann, 10. 7.

Naz. Mg 18/36.

Beilage 9 *1a*

Geschäftsstelle
des Landgerichts Landshut.

Landshut, den 26. November 1936.

Es findet sich ein Katharina Mittel, geb. Heidenkamp, geschiedene Reisendensfrau in Landshut, Ländgasse 111 und erklärt:

Jch bitte mir Befreiung von der Vorschrift des § 1312 BGB erteilen zu wollen.

Jch will mich mit dem im Urteil des Landgerichts Landshut vom 9. I. 1936 E II R 52/35 erwähnten Heinrich Zurl, mit dem ich die Ehe gebrochen habe, verheiraten. Wir Beide wohnen bereits seit einem Jahr beisammen. Unsere Wohnung besteht aus 2 Zimmer und 1 Küche. Der monatliche Mietzins beträgt 26 RM. Jch verdiene als Militärwäscherin wöchentlich 12 - 15 RM, Zurl verdient als Militärschuhmacher wöchentlich 24 RM. Mein ehelicher Sohn Franz Xaver Mittel, geboren am 27. Januar 1921 ist bei dem Bäckermeister Gschaidner hier, Schwimmschulstrasse, in der Lehre und zwar im 2. Jahr. Er wird dort verköstigt und hat auch die Wohnung beim Lehrmeister. Für Kleider und Wäsche etc. Sorge ich.

Uneheliche Kinder aus dem Geschlechtsverkehr mit Zurl sind nicht hervorgegangen.

Meine geschiedene Ehe war für mich die erste.

Zurl ist ledig.

Mein Vater ist bereits im Jahre 1915 verstorben. Meine Mutter hält sich bei meiner Schwester, der Hilfsarbeitersfrau Anna Hollmeier in Mirskofen auf.

Vorbestraft bin ich nicht.

Meine Ehe mit Zurl wird sicher von Bestand sein. Wir verstehen uns recht gut; er kann auch meinen Buben leiden. Durch meine Verheiratung komme ich in bessere wirtschaftl. Verhältnisse. V.g.u.u.

Kathi Mittel

Mittel, 26.11.36

Staatsarchiv Landshut

Rep. 167 Vorz. 2

Sch. 1 Nr. 493-482

*1. Katharina Mittel
2. Mittel wurde nach 1. II. 36 zur Frau
3. Verheiratung angenommen.
28.11.36
Mittel, 26.11.36*

Richtlinien

für die Vorbehandlung von Befreiungsgesuchen (Ehe-
erlaubnisgesuchen) nach § 7 des Ehegesundheitsgeset-
zes vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1246).

- 1.) Das Gesuch muß zum Zeichen des Einverständnisses von beiden Verlobten unterzeichnet sein. Auf jeden Fall muß die Zustimmungserklärung jedes der beiden Verlobten zu dem Gesuch einwandfrei und zwar schriftlich vorliegen.
- 2.) Jeder der beiden Verlobten hat seine Staatsangehörigkeit nachzuweisen (Staatsangehörigkeitsausweis).
- 3.) Vollständiger Geburtsregistrauszug und Taufschein ist von jedem Verlobten beizubringen.
- 4.) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von jedem Verlobten die Leumunds-, Familien-, Berufs-, Wohnungs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse näher festzustellen und Strafregistrauszug für jeden Verlobten zu erholen.
- 5.) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zu ermitteln, ob etwa die Verlobte schon unehelich geboren hat. In diesem Fall ist von jedem Kind der Vormundschaftsakt zu erholen und den Verhandlungen beizunehmen.
- 6.) Wenn von den Verlobten bereits das standesamtliche Aufgebot zur Vornahme der Eheschließung beantragt wurde, sind auch diese Verhandlungen zu erholen und vorzulegen.
- 7.) Die so ergänzten Verhandlungen sind an das Gesundheitsamt weiterzuleiten. Dieses hat etwaige Akten des Gesundheitsamts oder des Erbgesundheitsgerichts über Verweigerung des Eheauglichkeitszeugnisses an einen der beiden Verlobten oder über Unfruchtbarmachung eines der beiden Verlobten den Verhandlungen beizunehmen, sich gutachtlich über den Gesundheitszustand, sowie die erbliche Beschaffenheit und rassische Abstammung beider Verlobter gemäß M.E. vom 22. Februar 1936 Nr. 5348 d b 4, betr. Vollzug des Ehegesundheitsgesetzes gutachtlich zu äußern und sodann die Verhandlungen unter Stellungnahme zu dem Gesuch der Regierung vorzulegen.

Hiezu sind die vorgeschriebenen Vordrucke in dreifacher Fertigung zu verwenden.

Staatsarchiv Landshut
Rep. 167 Verz. 2
Sch. 1 Nr. 519

Befr. Verz. Nr: *M* /19 *W*Beilage 11 *1*

Landshut, den 18. April 1940

G e s u c h

um Befreiung vom Eheverbot des Ehebruchs (§ 9 Ehegesetz) aufgenommen zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts Landshut.

Die geschiedene Vertragsangestellte
Maria Holzer in Landshut vom
 (HsNr & Straße) Staudenrausstrasse 3
 erklärt:

Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts
Landshut vom 27. Februar 19 37 (Ak-
 tenzeichen: 1 R 21 /19 36) wurde meine Ehe mit
 dem Vertragsangestellten Josef Holzer
geschieden.

Ich übergebe - bringe nach:

- 1) Urteilsausfertigung mit Rechtskraftzeugnis,
- 2) polizeiliches Führungszeugnis,
- 3) ärztliches Gesundheitszeugnis,
- 4) Geburtsurkunde,
- 5) Heiratsurkunde der Eltern,
- 6) Staatsangehörigkeitsausweis.

In dem bezeichneten Urteil ist festgestellt als Grund der Scheidung, dass ich mit dem Reisenden
Georg Hierlwimmer in Landshut, Harnischgasse 36
 Ehebruch getrieben habe.

Ich beabsichtige nunmehr, mich mit dem Genannten zu verheiraten und bitte den Herrn Landgerichtspräsidenten in Landshut um Befreiung vom Eheverbot des Ehebruchs (§ 9 EG).

Begründung.

Ich habe mit Hierlwimmer bereits 5 Jahre ein Liebesverhältnis mit Geschlechtsverkehr. Wir verstehen uns recht gut mitsammen, er sorgt auch jetzt schon immer für meinen Unterhalt. Es ist bestimmt zu hoffen, daß unsere Ehe eine dauernde und glücklich sein wird.

Ich bitte um Beschleunigung meines Gesuches, da mein Brautgamm in nächster Zeit einrücken muß.

Maria Holzer

Urkundsbeamter
 der Geschäftsstelle.
Kichow

Staatsarchiv Landshut

Rep. *167* Verz. *2*Sch. *1* Nr. *556*

Befr. Verz. Nr. 9 / 19⁴⁰

Betrifft

Gesuch des *Kapl. Maria*

Beilage 12

um Befreiung vom Eheverbot des Ehebruchs.

V e r f ü g u n g.

I. Die Befreiung wird erteilt. Das Urteil ist rechtskräftig
 seit *15. Sept.* 19³⁵. Es ist anzunehmen, dass die
 beabsichtigte Ehe vom Bestande sein wird.

II. Die Gebühr wird *schon* festgesetzt und um
 ermäßigt mit Rücksicht auf die Vermögens-
 verhältnisse der Gesuchstellerin.

III. Ausfertigung folgender Befreiungsurkunde:

„Dem *Min. Ludwig Juch*
 in *Landsberg*
 geboren am *23. April 1899* in *Waldkirchen*
 und der *Min. Maria Kapl*
 in *Landsberg*
 geboren am *23. Februar 1905* in *Neuburg a. d. Donau*
 wird zum Zwecke der Eheschließung die nachgesuchte Be-
 freiung von der Vorschrift des § 9 Ehegesetzes (RGBl.
 1938 I S. 807) hierdurch erteilt.“

IV. Schreiben an Gesuchsteller :

Ihr Gesuch um Befreiung vom Eheverbot des Ehebruchs ha-
 be ich heute genehmigt. Die entsprechende Urkunde mit
 den Zeugnissen geht Ihnen, wenn Sie die Kosten, die in
 den nächsten Tagen bei Ihnen eingefordert werden, bezahlt
 haben, zu.

V. Ehescheidungsakten *1 R 46* / 19³⁵ v. *Brinkmann*
 Rückleitung der Akten unter Beifügung
 eines Abdruckes der Urkunde zu III an das AG

VI. Zum Kostenbeamten.

Landshut, den *6. März 1940*

Der Landgerichtspräsident:

J. h. Mennig

*Landshut, den 6. März 1940
 H. J. Landshut Weg 114
 56134, D. u. e. H. e. H.
 Landshut, den 6. März 1940
 H. J. Landshut*

Kostenansatz:

Gebühr *RM*
 Postgebühren *RM*
 Sa *RM*

Kostenschuldner: Antragsteller
 Kein Zweitschuldner vorhanden.

8.3.40

me

Landshut, den
 Geschäftsstelle des Landgerichts Landshut:
 Der Kostenbeamte:

Staatsarchiv Landshut

Rep. *167* Verz. *2*

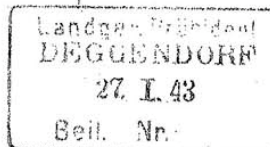
Sch. *1* Nr. *553*

Beilage 13/1

Abs. Gefr. Fritz Binder
2. schw. Flak Ers. Abtlg. 37
Breslau 33,

z. Zt. abkommandiert nach
Peiskretscham Oberschles.

Gleiwitz, den 25. Januar 1943.



An
das Landgericht
in Deggendorf - Niederbayern-
=====

Betrifft: Gesuch der gesch. Magd. Binder um Befreiung vom
Ehehindernis des Ehebruchs. - Aktenz: Eh 1a/43 -

Auf die dortige Anfrage vom 20.1.1943 erwidere ich,
dass der beabsichtigten Eheschliessung zwischen meiner gesch-
Frau Magdalena Binder in Hengersberg und dem Frieseurmeister
Karl Seigner unüberwindliche Bedenken entgegenstehen. Beide
Teile sind für eine Ehe ungeeignet. Sie können weder das Wesen
einer Ehe noch die sich daraus ergebenden Pflichten, insbesondere
auch nicht die Treupflicht, Seigner ist bereits mindestens
1 Mal, vielleicht sogar 2 mal geschieden. Meine geschiedene
Frau hat sich schon in jungen Jahren herumgetrieben und leicht-
fertig geführt. Sie hat mir selbst zugegeben, dass sie in ihrer
Heimat in eine unglückliche Ehe Schneider störend eingegriffen
und die Frau ersetzt hat. Auch während meiner Ehe hat sie von
Seigner ein uneheliches Kind zur Welt gebracht, obwohl aus un-
serer Ehe 3 eheliche Kinder hervorgegangen waren und ich bei
der Eheschliessung schon ein uneheliches Kind von ihr mit in
die Ehe hinübergenommen habe. So hat sie bereits von drei Vätern
Kinder, obwohl sie bisher erst einmal verheiratet war. Auch
körperlich ist meine geschiedene Frau für eine Ehe ungeeignet.

Staatsarchiv Landshut
Rep. 167 Verz. 1
Sch. 1 Nr. 844

Sie ist ~~k~~ranklich und schwächlich, wie auch die von ihr hervorgebrachten Kinder, z. B. Horst, und leidet an Hysterie und Herzkrankheit. Ebenso ist die Persönlichkeit des Seigner nicht unbedenklich. Er soll auch bereits mit Strafbehörden wegen Einmietung und Zechprellerei in Konflikt geraten sein. Daraus ergibt sich, dass eine Verbindung zwischen den Beiden nicht bloss völkisch unerwünscht, sondern auch der daraus zu erwartende Nachwuchs vorbelastet wäre. Im übrigen liegt meiner geschiedenen Frau selbst an Erzeugung weiterer Kinder nichts. Sie hat mir zum Vorwurf gemacht, dass schon 3 Kinder aus unserer Ehe hervorgegangen wären und mir erklärt: "Ich will keine Kinder, erschlagen tu ich sie alleweil noch, grade ich muss Kinder haben, solche Idioten."

Der vorstehenden Schilderung entspricht es auch, dass meine geschiedene Frau wegen ihrer schlechten Charaktereigenschaften und ihrer Haltlosigkeit die Sorge für die Person der drei Kinder entzogen worden ist. Ich füge den diesbezüglichen Beschluss des Amtsgerichts in Hengersberg vom 18.8.1942 mit der Bitte um Rückgabe bei, worin es u.a. heisst: Unter der Voraussetzung ^{der Belassung} der Kinder bei der Mutter würde diesen jeder moralische Rückhalt fehlen." Ich bitte mir den Beschluss nach gemachtem Gebrauch zurückzusenden. Selbstverständlich würde das gleiche zutreffen, wenn aus einer neuen Ehe Kinder hervorgehen würden.

Edg. Fritz Binder

Geschäftsstelle des
Landgerichts Landshut.

Landshut, den 30. Sept. 1939

Erscheint Frau Julie Six, Schreinermeisterswitwe in Landshut Hofmark Aich 9 und erklärt:

Meine Tochter Anna Six hat am 28. Oktober 1919 den Schreiner Anton Plank in Landshut geheiratet. Diese Ehe wurde am 10. November 1934 vom LG. Landshut wegen Verschulden meiner Tochter weil sie mit dem Mechaniker Franz Xaver Eder von Salzburg die Ehe gebrochen hatte, rechtskräftig geschieden. Seit dieser Zeit lebt sie mit Eder in Salzburg zusammen und führt ihm den Haushalt; sie unterhält auch mit Eder ein Liebesverhältnis. Meine Tochter hat bereits ein uneheliches Kind wozu Eder die Vaterschaft anerkannt hat. 3 Eheliche Kinder befinden sich in Landshut im Kinderhort, wofür der frühere Ehemann meiner Tochter Plank Unterhalt zu leisten hat.

Meine Tochter möchte nun den Franz Xav. Eder heiraten. Dieser ist aber bereits ins Feld abgerückt. Bei seiner Abreise ist er bereits vor dem Standesamte in Salzburg notgetraut worden. Er hat einen Ersatzmann stellen müssen, dem er Vollmacht erteilte. Mit dieser Vollmacht kann dann der Ersatzmann die noch fehlenden Unterlagen an das Standesamt bringen, wenn dann alles beisammen ist, wird die Trauung erst richtig vollzogen. Als Ersatzmann hat Eder den Hilfsarbeiter August Metzger von Salzburg aufgestellt und ihm die benötigte Vollmacht ausgehändigt. Metzger muß am nächsten Dienstag ebenfalls ins Feld abrücken.

Im Auftrage meiner Tochter bitte ich es möchte ihr Befreiung von Ehehindernissen des Ehebruchs gemäß § 1312 BGB bewilligt werden.

Meine Tochter kann selbst nicht hierher kommen, weil sie von ihrem Kind nicht gut weg kann und auch die nötigen Mittel für die Fahrtauslagen nicht besitzt.

Meine Tochter und ihr Bräutigam kommen recht ^{gut} mitsammen aus. Ich bin fest überzeugt, daß die Ehe eine dauernde und glückliche sein wird.

Damit meine Tochter recht bald in den Genuß von Kriegsunterhaltszuschuß kommt, bitte ich um tunlichste Beschleunigung.

Die Gesuchstellerin übergibt:

Staatsarchiv Landshut

Rep. 167 Verz. 2
Sch. 1 Nr. 537

Befr. Verz. Nr.:

/19 48

Beilage 15/1

Landshut, den

12. März 1948

G e s u c h

um Befreiung vom Eheverbot des Ehebruchs (§ 6 Ehegesetz)
aufgenommen zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäfts-
stelle des Landgerichts Landshut.

D 14 geschiedeneJosef Blochl, Kaufmann

von

Laternweining(Hs. Nr. 11 Straße) 54

erklärt:

Durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts

Landshut

vom

12. März

19

48

(Akten-

zeichen:

R

320

19

48

) wurde meine Ehe

mit der

Maria Blochl

geschieden.

Ich übergebe - bringe nach:

- 1) Urteilsausfertigung mit Rechtskraftzeugnis,
- 2) polizeiliches Führungszeugnis,
- 3) Geburtsurkunde,
- 4) Staatsangehörigkeitsausweis.

In dem bezeichneten Urteil ist festgestellt als Grund der
Scheidung, dass ich mit der Maria Blochl

Joseph Engel in Hainberg inzbürgerstr. 13
Ehebruch getrieben habe.

Ich beabsichtige nunmehr, mich mit der Genannten zu verehe-
lichen und bitte den Herrn Landgerichtspräsidenten in Landshut
um Befreiung vom Eheverbot des Ehebruchs (§ 6 EG).

Staatsarchiv Landshut

Rep. 167 Verz. 2Sch. Nr. 670

v. f. n. g.

L. n. n.

Befr. Verz. Nr.

5/48

Landshut,

12. März 1948

L

Betrifft: Gesuch d.

ns Josef Blochl

Beilage 15/2

um Befreiung vom Eheverbot des Ehebruches. § 6 d. Ehegesetzes.

Verfügung:

1. Die Befreiung wird erteilt. Das Ehescheidungs Urteil des Landgerichts Landshut ist seit 3. Mai 1948 rechtskräftig. Schwerwiegende Gründe stehen der Eingehung der neuen Ehe nicht entgegen.

2. Die Gebühr wird auf 50 RM festgesetzt.

~~Erlassen am 7. ermäßigt mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse d. Ges. St.~~

3. Ausfertigung folgender

Befreiungsurkunde:

Dem

in

geboren am

und der

in

geboren am

in

in

wird zum Zwecke der Eheschließung die nachgesuchte Befreiung von der Vorschrift des § 6 Ehegesetzes erteilt.

4. An Gesuchsteller ist die Befreiungsurkunde nebst den vorgelegten Zeugnissen nach Bezahlung der Kosten auszuhändigen, bzw. zu übersenden.

5. Beiakten abbinden bzw. zurückleiten.

6. Zum Kostenbeamten.

Der Landgerichtspräsident:

Korn

Geb. 50.- RM

Postgeb. RM



12. März 1948

50

BESCHL. OM

12.3.48 Lohr

